**Anfragen zum Plenum**

**(zur Plenarsitzung am 23.09.2020)**

**mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung**

**Verzeichnis der Fragenden**

|  |
| --- |
| Abgeordnete Nummer  der Frage |
| Arnold, Horst (SPD) |
| [Beschäftigte in der bayerischen Automobilindustrie 42](#Frage_Nr_42) |
| Aures, Inge (SPD) |
| [Bilanz Bayerische Eigenheimzulage 11](#Frage_Nr_11) |
| Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Kosten der Flughafen München GmbH für das Bauvorhaben 3. Startbahn 36](#Frage_Nr_36) |
| Bergmüller, Franz (AfD) |
| [„Zulassung“ von Weihnachtsmärkten durch die Staatsregierung 43](#Frage_Nr_43) |
| Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [40 Jahre Oktoberfestattentat 59](#Frage_Nr_59) |
| von Brunn, Florian (SPD) |
| [Unternehmens-, Verbände- und Lobby-Kontakte von Staatsminister für  Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger im Jahr 2020 44](#Frage_Nr_44) |
| Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [ÖPNV-Studie „Durchgängiger Vertrieb und einheitlicher Tarif in Bayern“ 12](#Frage_Nr_12) |
| Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Verstärkerfahrten im Schulbusverkehr in Städten und Landkreisen 13](#Frage_Nr_13) |
| Dr. Cyron, Anne (AfD) |
| [Benachteiligung kranker und behinderter Menschen im Bus- und Bahnverkehr 14](#Frage_Nr_14) |
| Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Digitale Entwicklung bayerischer Schulen 23](#Frage_Nr_23) |

|  |
| --- |
| Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Verhaftung des türkischen Vertrauensanwalts der deutschen Botschaft  in Ankara 2](#Frage_Nr_2) |
| Duin, Albert (FDP) |
| [Ausschreibung der Corona-Teststationen 63](#Frage_Nr_63) |
| Ebner-Steiner, Katrin (AfD) |
| [Ermittlungen gegen Ärzte wegen § 278 Strafgesetzbuch (StGB)  („Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse“) 18](#Frage_Nr_18) |
| Fischbach, Matthias (FDP) |
| [Rück- und Ausblick zum Einsatz von MS-Teams an Schulen 24](#Frage_Nr_24) |
| Flisek, Christian (SPD) |
| [Wirtschaftsförderung Siemens AG 45](#Frage_Nr_45) |
| Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Digitalbonus-freie Berufe 46](#Frage_Nr_46) |
| Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Unterstützung von Unternehmen bei digitalen Messeformaten und  Handelsplattformen durch den Freistaat 47](#Frage_Nr_47) |
| Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Coronatests in Bayerischen Testzentren 64](#Frage_Nr_64) |
| Güller, Harald (SPD) |
| [Aussage von Ministerpräsident Dr. Markus Söder: 100 Mio. für Augsburg 48](#Frage_Nr_48) |
| Hagen, Martin (FDP) |
| [Einstellung des Verfahrens gegen Wirecard 2012 durch die  Staatsanwaltschaft München I 19](#Frage_Nr_19) |
| Halbleib, Volkmar (SPD) |
| [Rechtsextremistische Straftaten in Unterfranken 3](#Frage_Nr_3) |
| Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Corona-Testungen bayerischer Erzieherinnen und Erzieher 60](#Frage_Nr_60) |
| Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Kindernotärztinnen und -ärzte 4](#Frage_Nr_4) |
| Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP) |
| [Bisher eingegangene Bewerbungen auf die ausgeschriebenen  Professuren der bayerischen Hightech Agenda 32](#Frage_Nr_32) |
| Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Afrikanische Schweinepest (ASP) 53](#Frage_Nr_53) |
| Hiersemann, Alexandra (SPD) |
| [Bayerischer Ethikrat 1](#Frage_Nr_1) |
| Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP) |
| [Hightech Agenda Plus 37](#Frage_Nr_37) |
| Karl, Annette (SPD) |
| [Team-Lehrkräfte 25](#Frage_Nr_25) |
| Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Afrikanische Schweinepest (ASP) – Krisenmanagement 54](#Frage_Nr_54) |
| Kohnen, Natascha (SPD) |
| [Bilanz Bayerisches Baukindergeld 15](#Frage_Nr_15) |
| Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Initiativrecht zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes 66](#Frage_Nr_66) |
| Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Künstlerförderung ausgeschöpft? 34](#Frage_Nr_34) |
| Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Budgetrecht des Landtags 38](#Frage_Nr_38) |
| Körber, Sebastian (FDP) |
| [Deutsches (Zukunfts-)Museum Nürnberg 33](#Frage_Nr_33) |
| [Contact Tracing durch die Bundeswehr 65](#Frage_Nr_65) |
| Löw, Stefan (AfD) |
| [Extremistische Inhalte in Chatgruppen der bayerischen Polizei 5](#Frage_Nr_5) |
| Magerl, Roland (AfD) |
| [Verfolgung von Ärzten, die Maskenbefreiungsatteste ausstellen 20](#Frage_Nr_20) |
| Maier, Christoph (AfD) |
| [„Journalist publiziert unerlaubt Tonmitschnitte“ - Hintergrund? 6](#Frage_Nr_6) |
| Markwort, Helmut (FDP) |
| [Bayerisches Grundsteuermodell 39](#Frage_Nr_39) |
| Muthmann, Alexander (FDP) |
| [Maskenverbund Bayern 49](#Frage_Nr_49) |
| Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Sanierungsstau an bayerischen Hochschulen 35](#Frage_Nr_35) |
| Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Kontakt von EY zur Staatsregierung wegen Wirecard AG 7](#Frage_Nr_7) |
| Rauscher, Doris (SPD) |
| [Öffnung von Weihnachtsmärkten 50](#Frage_Nr_50) |
| Rinderspacher, Markus (SPD) |
| [Personenkontrollen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie 8](#Frage_Nr_8) |
| Ritter, Florian (SPD) |
| [Besetzung der Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten des  Finanzgerichts München 40](#Frage_Nr_40) |

|  |
| --- |
| Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Fragen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Wirecard AG und mit  einschlägigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen 9](#Frage_Nr_9) |
| [Fragen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Wirecard AG und mit  einschlägigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen I 21](#Frage_Nr_21) |
| [Fragen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Wirecard AG und mit  einschlägigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen II 22](#Frage_Nr_22) |
| [Fragen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Wirecard AG und mit  einschlägigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen IV 51](#Frage_Nr_51) |
| Sandt, Julika (FDP) |
| [Barrierefreiheit in Sparkassen 10](#Frage_Nr_10) |
| Schiffers, Jan (AfD) |
| [Behandlung von Personen, denen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht möglich ist 67](#Frage_Nr_67) |
| Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Infektionsschutzmaßnahmen in der Heimunterbringung 68](#Frage_Nr_68) |
| Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Afrikanische Schweinepest (ASP) – Prävention 55](#Frage_Nr_55) |
| Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Corona-Infektionen an Schulen im Stimmkreis 101 26](#Frage_Nr_26) |
| Singer, Ulrich (AfD) |
| [Maskenbefreiungs-Atteste an Schulen 27](#Frage_Nr_27) |
| Skutella, Christoph (FDP) |
| [Ausgestaltung und Finanzierung Bayerisches Programm Tierwohl 58](#Frage_Nr_58) |
| Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Maßnahmen zur Verbesserung des Raumklimas zur Verringerung des  Infektionsrisikos an Schulen und Kitas 28](#Frage_Nr_28) |
| Dr. Spitzer, Dominik (FDP) |
| [Coronatestpflicht für Reiserückkehrer aus Risikogebieten 69](#Frage_Nr_69) |
| Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Afrikanische Schweinepest – Seuchenhygiene 56](#Frage_Nr_56) |
| Dr. Strohmayr, Simone (SPD) |
| [Einsatz von Team-Lehrkräften 29](#Frage_Nr_29) |
| Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Verstärkerfahrten Schülerinnen- und Schülerverkehr 16](#Frage_Nr_16) |
| Taşdelen, Arif (SPD) |
| [Kinder und Jugendliche in Heimeinrichtungen 61](#Frage_Nr_61) |
| Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Schulleitungen der Grund- und Mittelschulen 62](#Frage_Nr_62) |
| Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Unterrichtsbefreiung von Lehrerinnen und Lehrern 30](#Frage_Nr_30) |

|  |
| --- |
| Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Afrikanische Schweinepest – Unterstützung der Jagdausübungsberechtigten 57](#Frage_Nr_57) |
| Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Plassenburg: neue Erschließungspläne 41](#Frage_Nr_41) |
| Wild, Margit (SPD) |
| [Kunst am Bau am Museum der Bayerischen Geschichte 17](#Frage_Nr_17) |
| Winhart, Andreas (AfD) |
| [Mund-Nasen-Schutz im Sportunterricht 31](#Frage_Nr_31) |
| Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| [Regional- und Tourismusförderung High Tech Agenda und High Tech  Agenda plus 52](#Frage_Nr_52) |

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, auf welcher Grundlage wurde von wem der Bayerische Ethikrat gebildet (bitte mit Nennung des Zeitpunktes und des Aufgabenkreises) und wer gehört ihm an? |

Antwort der Staatskanzlei

Das Verfahren zur Aufstellung des Bayerischen Ethikrats ist weit fortgeschritten. Die Einsetzung des Gremiums steht aber noch aus, seine Mitglieder sind noch nicht ernannt. Aussagen über Besetzung und den genauen Aufgabenzuschnitt sind daher erst nach der formellen Einsetzung des Gremiums möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Nach der Verhaftung des Vertrauensanwalts der Deutschen Botschaft … in Ankara und die Beschlagnahmung von Daten zu 900 Asylverfahren, frage ich die Staatsregierung, welchen Einfluss auf die Asylverfahren das Bekanntwerden durch die türkischen Behörden hat, da eine besondere Gefährdung im Herkunftsland entsteht (bitte die Zahl der Betroffenen in Bayern benennen), welche Maßnahmen die Staatsregierung trifft, um die Sicherheit der Betroffenen zu erhöhen und wie sich die Zusammenarbeit der türkischen und bayerischen Sicherheitsbehörden nicht nur bei den aktuellen Fällen gestaltet (bitte genau benennen)? |  |

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für die Durchführung von Asylverfahren ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Bundesbehörde zuständig. Die Bundesregierung hat zu den Auswirkungen der Verhaftung auf die Asylverfahren in ihrer Antwort vom 24. Februar 2020 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stellung genommen (veröffentlicht als BT-Drs. 19/17358). Zu den in Bayern getroffenen Maßnahmen wird auf die Anfrage zum Plenum vom 4. Dezember 2019 (LT-Drs. 18/5455) verwiesen. Eine direkte Zusammenarbeit des Landesamts für Verfassungsschutz sowie der Bayerischen Polizei mit den türkischen Sicherheitsbehörden findet grundsätzlich nicht statt, da die internationale Zusammenarbeit in der Regel über die   
Sicherheitsbehörden des Bundes erfolgt. Die Einbindung der Länder wird über die jeweiligen Bundesbehörden sichergestellt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD) | Nachdem es in der Nacht des 11.07.2020 ausweislich eines Berichts der Mainpost vom 18.07.2020 („Protest gegen Burschenschaft im Frauenland“) im Verbindungshaus der Burschenschaft „Prager Teutonia zu Würzburg“ zu lautstarken rechtsextremistischen Äußerungen gekommen sein soll, frage ich die Staatsregierung, welche rechtsextremistischen Straftaten im Jahr 2019 und bisher im Jahr 2020 in Unterfranken polizeilich registriert wurden (jeweils mit Angabe des Ortes und Erläuterung, welche davon neonazistisch, fremdenfeindlich bzw. antisemitisch motiviert waren bzw. ob es sich um Propagandadelikte, z. B. Volksverhetzung oder z. B. Sachbeschädigungen, handelte), wie sich die Zahl rechtsextremistischer Straftaten in Unterfranken in den Jahren 2010 bis 2019 entwickelt hat und welche Erkenntnisse über Verbindungen der „Prager Burschenschaft Teutonia zu Würzburg“ zur Jungen Alternative Bayern bzw. zur AfD und ihren Gliederungen, zur Identitären Bewegung bzw. zu rechtsradikalen bzw. rechtsextremen Organisationen und Personen vorliegen (ggf. mit Angabe personeller Überschneidungen bzw. gemeinsamer Aktivitäten)? |  |

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die nachfolgenden Rechercheergebnisse des Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

Für das Tatjahr 2020 liegen die endgültigen Fallzahlen jedoch erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31. Januar 2021 und dem anschließenden Abstimmungsprozess vor, bei dem sich durch Korrekturen noch Änderungen/Verschiebungen ergeben können. Die genannten Fallzahlen für das Tatjahr 2020 (Stand: 3. September 2020) sind demnach als vorläufig zu betrachten.

Die im Jahr 2019 und im bisherigen Jahr 2020 im Polizeipräsidium Unterfranken bekannt gewordenen rechtsextremen Straftaten können der Anlage 1\*) entnommen werden. Da die Fragestellung alternative Antwortmöglichkeiten zulässt, wurde aufgrund der Gesamtdidaktik der Anfrage der Schwerpunkt der Auswertung zugunsten des Tatorts sowie des Deliktbereichs gewertet; die Auswertung des KPMD-PMK wurde dementsprechend durchgeführt.

Die Gesamtzahl der rechtsextremistischen Straftaten in Unterfranken lässt sich für die Jahre 2015 bis 2019 wie folgt darstellen - eine Auswertung zurück bis zum Jahr 2010 konnte in der Kürze der für die Antwort zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden.

* 2015: 214 Fälle
* 2016: 202 Fälle
* 2017: 132 Fälle
* 2018: 151 Fälle
* 2019: 171 Fälle

Die Burschenschaft Teutonia Prag zu Würzburg ist derzeit kein Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV).

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000006500/0000006690_Halbleib_Anlage.pdf) einsehbar.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, wie plant sie die Sicherstellung von ausreichend Kinderärztinnen und -ärzten für Notfall-Ein-sätze im ländlichen Raum zu verbessern, wie gut sind Kinder-NEFs (= speziell ausgerüstete Notarzteinsatzfahrzeuge) in Bayern etabliert (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk), die in München gewöhnlich mit einer Fahrerin/einem Fahrer (Rettungsassistentin bzw. -assistent der Berufsfeuerwehr München) und Notärztin bzw. Notarzt besetzt sind und wie hoch ist die Anzahl der abgeschlossenen – bezugnehmend auf die Vollzugsmitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 05.05.2020 (Drs. 18/5009) – Institutsermächtigung(en) oder Kooperationsvereinbarungen mit Ärztinnen und Ärzten in den Jahren 2019 und 2020? |  |

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach den Vorgaben des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) darf in der Notfallrettung nur ärztliches Personal mitwirken, das über eine dem aktuellen Stand der Notfallmedizin entsprechende Notarztqualifikation verfügt. Spezielle „Kinder-notärzte“, die nur zu Rettungsdiensteinsätzen, bei welchen Kinder betroffen sind, disponiert würden, sind im System des öffentlichen Rettungsdienstes nicht vorgesehen. Dass zu jedem Notfall – nicht nur mit Beteiligung von Kindern – ein Notarzt gerufen wird, der eine auf das gemeldete Erkrankungsbild abgestimmte fachmedizinische Spezialisierung aufweist, ist bereits praktisch nicht durchführbar.

Die Verantwortung für die Sicherstellung einer ausreichenden Mitwirkung von Notärzten in der bodengebundenen Notfallrettung obliegt nach dem BayRDG der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zusammen mit den Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF). Wie hoch der Anteil an Kinderärzten im Rahmen der Notärzteschaft ist, ist nicht bekannt. Die Staatsregierung geht aber davon aus, dass die an den 229 bayerischen Notarztstandorten bestellten Notärzte aller medizinischen Fachrichtungen in der Lage sind, auch Kindernotfälle professionell zu versorgen. Sollte sich dennoch im Einzelfall die Hinzuziehung eines Kinderarztes als unabdingbar erweisen, besteht die Möglichkeit, einen solchen etwa aus der nächstgelegenen Klinik, notfalls auch mit Mitteln der Luftrettung, zum Einsatzort hinzuzuholen.

Da es im öffentlichen Rettungsdienst keine „Kindernotärzte“ gibt, sind für die öffentliche Fahrzeugvorhaltung auch keine speziellen „Kinder-Notarzteinsatzfahrzeuge“ vorgesehen. Darüber, ob und wenn ja in welchem Umfang, die 26 ZRF's ggf. dennoch unabhängig von der öffentlichen Regelvorhaltung spezielle Fahrzeuge für Kindernotfälle vorhalten, liegen der Staatsregierung keine spezifischen Erkenntnisse vor. Bekannt ist, dass im Rettungsdienstbereich München ein „Kindernotarztdienst“ eingerichtet ist, der u. a. über das in der Anfrage erwähnte „Kinder-Notarzteinsatzfahrzeug“ verfügt. Im Rettungsdienstbereich Nürnberg wirken Kinderintensivärzte einer Klinik bislang vereinzelt ehrenamtlich bei Kindernotfällen mit und verfügen nach eigener Auskunft hierfür über ein eigenes Fahrzeug.

Die Staatsregierung ist nicht Träger des Rettungsdienstes in den einzelnen Rettungsdienstbereichen. Ihr ist daher nicht bekannt, ob in den Jahren 2019 und 2020 einzelne ZRF Kooperationsvereinbarungen mit Klinikärzten oder niedergelassenen Ärzten bezüglich der regionalen Einrichtung eines „Kindernotarztdienstes“ geschlossen haben.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) | Ich frage die Staatsregierung, wurden auch in Bayern Disziplinarmaßnahmen gegen Polizeibeamte eingeleitet, die in Chatgruppen, in denen extremistische Inhalte ausgetauscht wurden, als Mitglieder gelistet waren, aber die Nachrichten nur erhalten und nicht aktiv verteilt haben, wie stellt sich in diesen Fällen die dienstliche Verfehlung dar, die eine Disziplinarmaßnahme rechtfertigt und auf welcher Rechtsgrundlage ergibt sich die Pflicht für bayerische Polizeibeamte, Nachrichten mit fragwürdigem Inhalt bzw. den Verdacht auf Straftaten außerhalb des § 138 Strafgesetzbuch (StGB) in Chatgruppen dem Dienstherrn zu melden? |  |

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

zu 1.:

Im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. März 2020 wurden rund 30 dienstrechtliche Verfahren wegen extremistischer Sachverhalte eingeleitet. In einem Verfahren war der Beamte Mitglied einer Chatgruppe, in welcher inkriminierte Bilder/Nachrichten verschickt wurden. Er selbst postete nichts. Die Bilder/Nachrichten befanden sich jedoch auf seinem Handy. Dem Beamten werden weitere Dienstpflichtverletzungen (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches) vorgeworfen.

zu 2.:

Allein das Vorhandensein von extremistischen Bildern auf dem Mobiltelefon kann eine Verletzung der politischen Treuepflicht (§ 33 Beamtenstatusgesetz –   
BeamtStG) sowie der Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten   
(§ 34 BeamtStG) sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 22. Mai 1975 - 2 BvL 13/73) setzt die – für jede Art von Beamtenverhältnis geltende – Verfassungstreue bei Beamten mehr als nur eine formal-korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle sowie innerlich distanzierte Haltung gegenüber den wesentlichen Wertentscheidungen des Grundgesetzes voraus. Daraus ergibt sich auch die Pflicht, alles zu unterlassen, was geeignet ist, den Anschein zu erwecken, verfassungsfeindliche Ansichten Dritter zu teilen oder zu fördern. Dabei dürfen sich Beamte nicht passiv verhalten, da dies als stillschweigende Billigung des verfassungsfeindlichen Verhaltens gewertet werden könnte (VG Ansbach, Beschluss vom 22. März 2018 – AN 1 S 18.403). Für den Tatbestand der Ansehensschädigung als Teil des Wohlverhaltens ist es ausreichend, wenn ein Verhalten zur Beeinträchtigung von Achtung und Vertrauen geeignet ist, sodass eine tatsächliche Beeinträchtigung nicht erforderlich ist (VG Ansbach, Beschluss vom 22. März 2018 – AN 1 S 18.403).

zu 3.:

Nach § 163 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) i. V. m. § 152 Abs. 2 StPO sind die Behörden und Beamten des Polizeidienstes auf Grund des sogenannten Legalitätsprinzips zum Einschreiten verpflichtet, wenn sie Kenntnis von einer möglichen Straftat erlangen. Nach überwiegender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur sind Polizeibeamte verpflichtet, ihre Dienststelle über privat gewonnenes Wissen strafbarer Handlungen in Kenntnis zu setzen, wenn diese strafbaren Handlungen in die Phase ihrer Dienstausübung hineinreichen und wenn eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Straftatverhinderung bzw. Strafverfolgung und dem privaten Interesse des Beamten am Schutz seiner Privatsphäre angesichts der Schwere der Straftat ein Überwiegen des öffentlichen Interesses ergibt (Bundesverfassungsgericht – BVerfG, Beschluss vom 21. November 2002 – 2 BvR 2202/01).

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) | Vor dem Hintergrund eines Berichts der Allgäuer Zeitung vom 15.09.2020, wonach ein Journalist, wohnhaft im Ostallgäu, unerlaubt Tonaufnahmen auf einer Internetseite veröffentlichte und daher wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes in erster Instanz verurteilt wurde, frage ich die Staatsregierung, ob es sich bei dem Verurteilten um den Betreiber der linksradikalen Seite „Allgäu Rechtsaußen“ …. handelt, ob die Tonaufnahmen auf der Internetseite „Allgäu Rechtsaußen“ veröffentlicht wurden und welcher Zusammenhang der Tat zu meiner Schriftlichen Anfrage vom 22.04.2020 „Linksextremistische Straftat in Memmingen nach § 201 StGB“ (StGB = Strafgesetzbuch) mit Antwort der Staatsregierung vom 29.05.2020 besteht? |

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Strafverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, zu welchen Zeitpunkten das Unternehmen EY (früher Ernst & Young) jeweils Kontakt zur Staatsregierung aufgenommen hat, um Fragen betreffend den EY-Mandanten Wirecard AG zu klären (bitte jeweils angeben mit Behörde oder Staatsministerium, zu dem der Kontakt gesucht wurde und dem jeweiligen Zeitpunkt), welche Themen dabei jeweils besprochen wurden (bitte einzeln auflisten mit Angabe, ob schriftlicher Austausch stattgefunden hat) und welche Schritte daraufhin jeweils von Seiten der Staatsregierung eingeleitet wurden? |  |

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Ablauf der Ereignisse: Siehe Anlage\*

Anmerkung:

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat erstmals am 23. Juni 2020 im Rahmen eines Telefonats mit der Regierung von Niederbayern in anderer Sache erfahren, dass sich die Ernst & Young GmbH im Zusammenhang mit der Wirecard AG an die Regierung von Niederbayern gewandt hatte.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000006500/0000006690_Pargent_Anlage.pdf) einsehbar.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personenkontrollen hat die Bayerische Polizei im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie seit dem 16.03.2020 durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach Monaten und Polizeiverbänden), wie viele Platzverweise wurden mit Blick auf Corona-Verstöße in diesem Zeitraum erteilt (bitte aufschlüsseln nach Monaten und Polizeiverbänden) und wie viele Widerstandshandlungen bei Maßnahmen gegen Corona-Verstöße wurden in dem Zeitraum registriert (bitte nach Monaten und Polizeiverbänden aufschlüsseln)? |  |

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

*Wie viele Personenkontrollen hat die Bayerische Polizei im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie seit dem 16. März 2020 durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach Monaten und Polizei-verbänden)?*

|  |  |
| --- | --- |
| **Monat** | **Kontrollen** |
| März (21. bis 31. März) 2020 | 265 419 |
| April 2020 | 737 517 |
| Mai 2020 | 418 468 |
| Juni 2020 | 223 752 |
| Juli 2020 | 158 816 |
| August 2020 | 165 729 |
| September (1. bis 20. September) 2020 | 99 663 |

Die zugrundeliegende Fragestellung kann lediglich annäherungsweise beantwortet werden. Polizeiliche Personenkontrollen werden, gerade wenn keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind, nicht grundsätzlich dokumentiert. Zudem erfolgen Kontrollen zur Überwachung der Infektionsschutzmaßnahmenverordung (BayIfSMV) bzw. ihr vorangegangene Allgemeinverfügungen im Regelfall nicht personen-, sondern verstoßbezogen unter Zugrundelegung der erkannten Verstöße als Maßstab für die Zählung. So kann beispielsweise lediglich eine Kontrolle erfasst, jedoch mehrere Personen betroffen sein. Auf Basis einer seit 21. März 2020 bestehenden Meldeverpflichtung der Polizeiverbände kann der nachstehenden tabellarischen Übersicht eine Entwicklung der polizeilichen Kontrollen gültiger Beschränkungen (Ausgangs-/Kontaktbeschränkung, Maskenpflicht, Ladengeschäfte, Versammlungen, Gastronomie usw.) entnommen werden. Eine Aufschlüsselung nach Polizeiverbänden ist automatisiert nicht möglich und zöge erhebliche personelle Aufwände nach sich. Die dargestellte rückläufige Entwicklung der Zahlen ist maßgeblich auf erfolgte Lockerungen erlassener infektionsschutzrechtlicher Beschränkungen zurückzuführen.

*Wie viele Platzverweise wurden mit Blick auf Corona-Verstöße in diesem Zeitraum erteilt (bitte aufschlüsseln nach Monaten und Polizeiverbänden)?*

Platzverweise werden nicht grundsätzlich dokumentiert. Diesbezüglich existiert keine Dokumentations- oder Berichtspflicht. Vielmehr stellen sie als vorübergehende polizeiliche Maßnahme eine kurzfristige Abwehr einer (z. B. Ansteckungs-) Gefahr dar, welche regelmäßig keinen Eingang in polizeiliche Statistiken findet.

*Wie viele Widerstandshandlungen bei Maßnahmen gegen Corona-Verstöße wurden in dem Zeitraum registriert (bitte nach Monaten und Polizeiverbänden aufschlüsseln)?*

Gewaltdelikte gegen Polizeibeamte werden in einem einheitlichen Erhebungsraster (GewaPol) erfasst und ausgewertet. Auf dieser Grundlage wird nach Ablauf des Jahres ein jährliches Landeslagebild erstellt. Das Verfahren GewaPol ist für unterjährige Auswertung nicht ausgelegt. Aktuelle Zahlen für das Jahr 2020 können daher nicht zur Verfügung gestellt werden. Allerdings konnte eine Auswertung auf Basis des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems (IGVP) erstellt werden. Es handelt sich hierbei um einen dynamischen Datenbestand. Diesbezügliche Auswertungen und Analysen geben stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage wieder, der sich u. a. durch laufende Ermittlungen kontinuierlich ändert. Die Auswertung erfolgte nach folgenden Kriterien:

* Vorgangsart:
* Anzeige
  + Delikt:
* Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (Polizeivollzugsbeamte)
* Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (Polizeivollzugsbeamte)
  + Schlagworte:
* Mindestens eines der Corona-Schlagworte muss gesetzt sein

In der Auswertung sind allerdings nur solche Delikte enthalten, die sich gegen Polizeivollzugsbeamte gerichtet haben. Darüber hinaus kann auf Basis der Auswertung nicht nachvollzogen werden, ob die Adressaten der Handlungen ausschließlich Beamte der Bayerischen Polizei waren oder auch Polizeivollzugsbeamte anderer Behörden (z. B. Bundespolizei) betroffen waren, siehe Anlage\*.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000006500/0000006690_Rinderspacher_Anlage.pdf) einsehbar.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Dr. Martin Runge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Wege haben Ministerpräsident Dr. Markus Söder, Staatsminister für Justiz Georg Eisenreich und Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann die Information erhalten, Markus Braun, langjähriger Vorstandsvorsitzender der Wirecard AG, würde über weitere Identitäten (sog. echte/falsche Identitäten – darunter ist zu verstehen, dass es sich bei Dokumenten wie etwa Reisepass, Führerschein  oder Geburtsurkunde um authentische Originaldokumente handelt. Diese hoheitlichen Originaldokumente werden beispielsweise nach dem Tod des rechtmäßigen Inhabers neu, einerseits mit dem Namen des verstorbenen Inhabers, andererseits aber mit Bild, Fingerabdruck und biometrischen Daten des „neuen“ Inhabers, in diesem Fall Markus Braun, ausgestellt.) verfügen und Zugriff haben auf Konten in Singapur mit Guthaben in zweistelliger Millionenhöhe und was haben die drei genannten Herren aus der Staatsregierung nach Zugang und Kenntnisnahme der o.g. Informationen veranlasst? |  |

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Mit E-Mail vom 22. Juli 2020 wandte sich eine Person an verschiedene Ressorts der Staatsregierung und teilte Informationen insbesondere im Hinblick auf Aliaspersonalien und Bankkonten des Beschuldigten Dr. Markus Braun und eines weiteren Beschuldigten mit. In der Folge wurde dieses Schreiben vom Fachreferat des zuständigen Staatsministeriums der Justiz zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft München I und darüber hinaus vom zuständigen Fachsachgebiet im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration an das Polizeipräsidium München zur Sachbearbeitung im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens weitergeleitet.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Julika Sandt** (FDP) | Ich frage die Staatsregierung, gelten die bayerischen Sparkassen als Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG – bitte nehmen Sie hierbei auch Bezug auf Art. 3 des Bayerischen Sparkassengesetzes – BaySpkG), falls ja, wie ist der Stand und die zeitliche Planung für die Umsetzung der Vorgaben zur Barrierefreiheit bei baulichen Anlagen, Geldautomaten, bargeldlosen Bezahlsystemen, Internetseiten, mobilen Anwendungen und im Intranet der Sparkassen und falls nein, wann beabsichtigt die Staatsregierung, sie vor dem Hintergrund des Art. 2 Abs. 1 BaySpkG dazu zu verpflichten? |  |

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Sparkassen sind mit Erteilung ihrer Genehmigung rechtsfähige Anstalten des   
öffentlichen Rechts (s. Art. 3 Sparkassengesetz – SpkG) und unterliegen der Aufsicht durch die Regierungen unter der Leitung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (s. Art. 13 Abs. SpkG). Sie sind dementsprechend Träger öffentlicher Gewalt i. S. d. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz.

Die Sparkassen sind rechtlich selbständig und führen ihre Geschäfte im Rahmen der geltenden Gesetze eigenständig. Der Staatsregierung liegen keine konkreten zeitlichen Planungen für die Umsetzung von Vorgaben zur Barrierefreiheit vor.

Unabhängig davon bekennt sich die gesamte Sparkassen-Finanzgruppe in ihrem Leitbild zu barrierefreien Finanzdienstleistungen und zu ihrer Verantwortung für die Menschen. Ziel ist es, Produkte und Dienstleistungen für jeden Kunden gleichberechtigt zugänglich zu machen. Schritt für Schritt baut sie den barrierefreien Zugang zu ihren Filialen, zu ihrem Internetauftritt, zu den Selbstbedienungs-Geräten und zu ihrem Beratungsangebot aus. Auch die Mitarbeiter werden im Umgang mit Menschen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkungen geschult.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, wie wurde die Bayerische Eigenheimzulage nachgefragt (Aufschlüsselung der Bautätigkeit bitte möglichst nach Regierungsbezirken, Städten und Gemeinden, nach Einkommen der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie nach Haus-/Wohnungsformen angeben), welche Auswirkungen dieser Förderung auf die Bautätigkeit kann quantifiziert werden und mit welcher Begründung plant die Staatsregierung die Förderung zu verlängern oder nicht zu verlängern? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die erbetene Aufschlüsselung ist den beigefügten Anlagen zu entnehmen.   
Anlage 1\*) umfasst sog. Einzelanträge, d. h. Anträge, die getrennt auf Eigenheimzulage und Baukindergeld Plus gestellt wurden. Anlage 2\*\*) umfasst sog. Kombianträge, d. h. Anträge, die gleichzeitig auf Eigenheimzulage und Baukindergeld Plus gestellt wurden. Zudem sind hier auch Förderungen im Bayerischen Wohnungsbauprogramm vermerkt, die über Eigenheimzulage und Baukindergeld Plus hinaus bewilligt wurden. Eine getrennte Auswertung von Eigenheimzulage und Baukindergeld Plus sowie das Ausfiltern der Förderungen im Bayerischen Wohnungsbauprogramm war aus technischen Gründen (Datenbankstruktur der BayernLabo, die die Förderungen abwickelt) in der Kürze der Zeit nicht möglich, ebenso wenig eine Auswertung nach Gemeinden und Einkommen.

Die Eigenheimzulage läuft zum 31. Dezember 2020 aus. Bis dahin müssen sämtliche Antragsvoraussetzungen (Baugenehmigung/Kaufvertrag, Bezug des Wohnraums) erfüllt sein. Eine Verlängerung der Bayerische Eigenheimzulagen-Richtlinien (EHZR) ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Der Freistaat fördert im Rahmen der „klassischen“ Wohnraumförderung, deren Konditionen vor zwei Jahren nochmals deutlich verbessert wurden, die Schaffung von Wohneigentum mit dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm. Gefördert werden der Bau (Neubau, Gebäudeerweiterung) sowie der Erst- und Zweiterwerb von Eigenwohnraum in der Form von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen mit zinsgünstigen staatlichen Baudarlehen. Haushalte mit Kindern können zusammen mit dem Darlehen einen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro pro Kind erhalten. Beim Zweiterwerb (Kauf von Bestandimmobilien) wird ein die Darlehensförderung ergänzender Zuschuss in Höhe von 10 Prozent der förderfähigen Kosten (maximal 30.000 Euro) gewährt. Fördervoraussetzung ist insbesondere die Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen.

Als weitere Fördermöglichkeit für die Schaffung von Wohneigentum bietet die   
BayernLabo zudem das Bayerische Zinsverbilligungsprogramm an.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000006500/0000006690_Aures_Anlage%201.pdf) einsehbar.

\*\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000006500/0000006690_Aures_Anlage%202.pdf) einsehbar.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, wann wird die von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) beauftragte Machbarkeitsstudie „Durchgängiger Vertrieb elektronischer Fahrscheine und einheitlicher Tarif in Bayern“, in der unterschiedliche Szenarien erarbeitet und bewertet werden, wie ein durchgängiger Vertrieb elektronischer Fahrscheine und/oder ein einheitlicher Tarif bzw. einheitliche Tarifstrukturen gestaltet werden können, veröffentlicht, warum wurde die Studie bisher nicht veröffentlicht, nachdem sie seit Ende 2018 läuft, erste Ergebnisse schon für 2019 angekündigt wurden und der Abschluss zuerst für das 1. Quartal 2020 und zuletzt im Mai 2020 für die nächsten zwei bis vier Monaten in Aussicht gestellt wurde und welche Schlüsse zieht die Staatsregierung aus der Studie? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die im Auftrag der Bayerischen Eisenbahngesellschaft durchgeführte Studie „Durchgängiger Vertrieb elektronischer Fahrscheine und einheitlicher Tarif in Bayern“ ist abgeschlossen. Eine Gesamtstrategie und ein Umsetzungsplan wurden dabei erarbeitet. Für das Ergebnis der Studie ist eine Ministerratsbehandlung für Oktober 2020 geplant. Nach dem Ministerratsbeschluss wird das Ergebnis der Studie den Akteuren im ÖPNV und der interessierten Öffentlichkeit bekanntgegeben. Die Umsetzung der Strategie wird in enger Abstimmung mit der ÖPNV-Branche und den kommunalen Aufgabenträgern im Rahmen von Fachgremien erfolgen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, welche Städte und Landkreise haben nach Kenntnis der Staatsregierung seit Schulbeginn den Schulbusverkehr durch Verstärkerfahrten ausgeweitet, gibt es noch freie Kapazitäten an Bussen und Fahrerinnen bzw. Fahrern, um das Angebot an Verstärkerfahrten weiter auszubauen und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Städte und Landkreise als Aufgabenträger bei Angebotsausweitungen im Schülerinnen- und Schülerverkehr zur Sicherstellung von notwendigen Mindestabständen zu unterstützen? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Eine landkreis- und stadtscharfe Aufstellung über die bestellten Verstärkerleistungen liegt derzeit nicht vor. Die Abfrage erfolgt regelmäßig auf Ebene der Verkehrsverbünde. So berichtet zum Beispiel der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) aktuell von rund 200 eingesetzten Verstärkerbussen im Gebiet des VGN. Derzeit wird bayernweit von rund 350 eingesetzten Verstärkerbussen berichtet, während grundsätzlich rund 650 verfügbare Verstärkerbusse mit Fahrpersonal vom Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen (LBO) bei seinen Mitgliedsunternehmen erhoben wurden. Daher stehen noch freie Kapazitäten zur Verfügung. Durch die Richtlinie zum „Förderprogramm vorübergehende Erhöhung der Beförderungskapazitäten im Schülerverkehr aufgrund der COVID-19-Pandemie“ unterstützt der Freistaat die Kommunen bei der Bestellung von Verstärkerleistungen. Hierzu vermittelt der LBO (LBO = Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen) auf Bitte des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr Unternehmen mit freien Kapazitäten an Kommunen. Nach Auslaufen dieser befristeten Sonderförderung greifen für die Verstärkerfahrten wieder die bestehenden allgemeinen Regelungen zu den Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung nach Art. 10a Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Wenn aus Gründen des Infektionsschutzes Verstärkerfahrten notwendig sind, können die dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung anfallenden zusätzlichen Kosten für Schulbusse bei den pauschalen Zuweisungen als notwendig im Sinne des Art. 10a BayFAG berücksichtigt werden. Dies gilt auch bei einem erhöhten Bedarf aufgrund gestaffelter Unterrichtszeiten.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Dr. Anne Cyron** (AfD) | Ich frage die Staatsregierung, inwiefern entspricht es nach der derzeit gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und weiteren Gesetzen der Rechtslage, wenn Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs Menschen von der Beförderung ausschließen, die aufgrund einer Erkrankung glaubhaft machen, keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu können, inwiefern ist die Unterbringung von Fahrgästen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, in Sonderabteilen  oder Sonderfahrzeugen vom Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, dem Bundesteilhabegesetz und dem Gleichstellungsgesetz gedeckt und ist der Staatsregierung eine derartige Praxis des „Sondertransports“ bzw. des Beförderungsausschlusses bekannt (bitte die Unternehmen aufführen, die der Staatsregierung bekannt sind, welche Kunden von der Beförderung ausschließen bzw. mittels „Sondertransport“ an ihr Ziel bringen)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zu 1.1:

Nach § 8 Satz 1 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) besteht im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr und den hierzu gehörenden Einrichtungen für Fahr- und Fluggäste sowie für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahr- und Fluggästen kommt, Maskenpflicht. Satz 1 gilt entsprechend für die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr. Nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 der 6. BayIfSMV sind Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, von der Trageverpflichtung befreit. Glaubhaftmachung bedeutet, dass eine hinreichende Überzeugung herbeigeführt werden muss. Der Vollzug und die Ausgestaltung der Regelung im Detail ist eine Frage des Einzelfalls und kann mithin pauschal nicht beantwortet werden.

Der Betreiber des öffentlichen Nahverkehrsmittels kann die Glaubhaftmachung des Befreiungstatbestandes verlangen. Wird der Befreiungstatbestand nicht glaubhaft gemacht, kann der Unternehmer die Beförderung von Fahrgästen ohne Maske ablehnen. Maßgeblich hierfür ist § 22 Nr. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. § 3 Satz 1 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BefBedV). Die gesetzliche Wertung der aufgrund der Corona-Pandemie erlassenen Maßnahmen und Regelungen muss in den Regelungsgehalt der Vorschrift hineingelesen werden. Es ist eine potenzielle Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der anderen Fahrgäste mit dem Einsteigen und der Beförderung von Gästen verbunden, die nicht gem. § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV von der Maskenpflicht befreit sind und dennoch keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Zu 1.2:

Aufgrund der Innenraumgestaltung der Fahrzeuge im ÖPNV ist eine Beförderung in Sonderabteilen regelmäßig nicht möglich. Der Staatsregierung sind auch keine Fälle bekannt, in welchen eine gesonderte Unterbringung erfolgt.

Zu 1.3:

Zum gesonderten Transport sind der Staatsregierung keine Fälle bekannt. Der Ausschluss von der Beförderung obliegt den jeweiligen Verkehrsunternehmen.

Eine entsprechende Aufstellung zu einzelnen Fällen und deren Gründen liegt der Staatsregierung nicht vor.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Natascha Kohnen** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, wie wurde das Bayerische Baukindergeld nachgefragt (Aufschlüsselung der Bautätigkeit bitte möglichst nach Regierungsbezirken, Städten und Gemeinden sowie nach Haus-/Wohnungsformen), welche Auswirkungen dieser Förderung auf die Bautätigkeit können quantifiziert werden und mit welcher Begründung plant die Staatsregierung die Förderung zu verlängern oder nicht zu verlängern? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die erbetene Aufschlüsselung ist den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Anlage 1\*) umfasst sog. Einzelanträge, d.h. Anträge, die getrennt auf Eigenheimzulage und Baukindergeld Plus gestellt wurden. Anlage 2\*\*) umfasst sog. Kombianträge, d. h. Anträge, die gleichzeitig auf Eigenheimzulage und Baukindergeld Plus gestellt wurden. Zudem sind hier auch Förderungen im Bayerischen Wohnungsbauprogramm vermerkt, die über Eigenheimzulage und Baukindergeld Plus hinaus bewilligt wurden. Eine getrennte Auswertung von Eigenheimzulage und Baukindergeld Plus sowie das Ausfiltern der Förderungen im Bayerischen Wohnungsbauprogramm war aus technischen Gründen (Datenbankstruktur der BayernLabo, die die Förderungen abwickelt) in der Kürze der Zeit nicht möglich; ebenso wenig eine Auswertung nach Gemeinden und Einkommen.

Der Freistaat erleichtert Familien mit Kind(ern) und Alleinerziehenden den Bau oder Kauf der ersten eigenen Immobilie. Dafür ergänzt der Freistaat das Baukindergeld des Bundes mit dem Baukindergeld Plus um insgesamt 3.000 Euro je Kind. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Gefördert werden Maßnahmen in Bayern, für die zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2020 die baurechtliche Genehmigung erteilt bzw. ein notarieller Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

Das Bayerische Baukindergeld Plus erhält nur, wer auch das Baukindergeld des Bundes erhält. Die Baukindergeld-Plus-Richtlinien (BayBauKGPR) treten zum 31. Dezember 2020 außer Kraft. Über eine mögliche Verlängerung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Auskunft getätigt werden.

Der Freistaat fördert im Rahmen der „klassischen“ Wohnraumförderung, deren Konditionen vor zwei Jahren nochmals deutlich verbessert wurden, die Schaffung von Wohneigentum mit dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm. Gefördert werden der Bau (Neubau, Gebäudeerweiterung) sowie der Erst- und Zweiterwerb von Eigenwohnraum in der Form von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen mit zinsgünstigen staatlichen Baudarlehen. Haushalte mit Kindern können zusammen mit dem Darlehen einen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro pro Kind erhalten. Beim Zweiterwerb (Kauf von Bestandimmobilien) wird ein die Darlehensförderung ergänzender Zuschuss in Höhe von 10 Prozent der förderfähigen Kosten (maximal 30.000 Euro) gewährt. Fördervoraussetzung ist insbesondere die Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen.

Als weitere Fördermöglichkeit für die Schaffung von Wohneigentum bietet die

BayernLabo zudem das Bayerische Zinsverbilligungsprogramm an.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000006500/0000006690_Kohnen_Anlage%201.pdf) einsehbar.

\*\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000006500/0000006690_Kohnen_Anlage%202.pdf) einsehbar.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Umsetzung der Regelung zu den Verstärkerfahrten in Bayern, welcher Betrag wird voraussichtlich bis zu den Herbstferien anfallen und inwieweit geht die Staatsregierung davon aus, dass nach Herbstferien das Infektionsgeschehen in Bayern sich grundlegend verbessert und die Verstärkerfahrten eingestellt werden können? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Mit Ministerratsbeschluss vom 1. September 2020 wurde eine 100-prozentige Förderung für Verstärkerverkehre im freigestellten Schülerverkehr und im ÖPNV beschlossen. Die Richtlinie zum „Förderprogramm vorübergehende Erhöhung der Beförderungskapazitäten im Schülerverkehr aufgrund der COVID-19-Pandemie“ ist am 2. September 2020 in Kraft getreten und durch gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr sowie für Unterricht und Kultus am 16. September 2020 veröffentlicht worden. Insgesamt wurden aktuell rund 350 Verstärkerbusse von den ÖPNV-Aufgabenträgern bestellt. Um die Mittelplanung und bedarfsgerechte Verteilung der Mittel zu ermöglichen, wurden die Aufgabenträger gebeten, bis Anfang Oktober 2020 für jeden Landkreis/kreisfreie Stadt die voraussichtlich bis zu den Herbstferien benötigten Gesamtmittel für die Bestellung von Verstärkerbussen im freigestellten Schülerverkehr und ÖPNV an die jeweilige Regierung zu übersenden. Für Verstärkerleistungen, die bis zu den Herbstferien bestellt werden, sind in Tit. 13 19 derzeit 15 Mio. Euro veranschlagt worden.

Zum weiteren Infektionsgeschehen im Freistaat können keine Prognosen abgegeben werden. Die Staatsregierung wird zu gegebener Zeit über das weitere Vorgehen entscheiden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die Mittel, die für das Museum der Bayerischen Geschichte in Regensburg für „Kunst am Bau“ zur Verfügung stehen (bitte Angabe der Gesamtsumme und in Prozent zum Gesamtvolumen der Kosten), wie viel davon wurde bereits ausgegeben (bitte Angabe aufgeschlüsselt nach Kunstwerken) und in welchem Stadium befindet sich die Vergabe der Restmittel? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Kostenansatz Kunst am Bau:

Für die Durchführung eines Kunstwettbewerbs sowie für Planung und Umsetzung stehen rund 450.000 Euro (rd. 2 Prozent der Baukosten – KG 300 des Hauptgebäudes) zur Verfügung.

Verausgabte Mittel:

Bisher wurden noch keine Mittel aus dem Etat Kunst am Bau verausgabt.

Stadium Vergabe:

Die Vorbereitung des Vergabeverfahrens für den Wettbewerb Kunst am Bau beim Haus der Bayerischen Geschichte war für das Frühjahr 2020 nach der geplanten Eröffnung der Bavariathek terminiert. Wegen der Corona-Pandemie, aufgrund derer auch die Eröffnung der Bavariathek verlegt werden musste, wurden die erforderlichen Präsenztermine zum Kunst-am-Bau-Wettbewerb auf unbestimmte Zeit verschoben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Katrin Ebner- Steiner** (AfD) | Ich frage die Staatsregierung, wie viele Verfahren nach §§ 277 und 278 Strafgesetzbuch (StGB – „Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse“) gegen Ärzte und medizinisches Personal sind derzeit an bayerischen Gerichten anhängig, wie viele Ermittlungsverfahren führen die Staatsanwaltschaften hierzu und haben die Polizei- und Sicherheitsbehörden Anweisung erteilt oder erteilt bekommen, bei Kontrollen schwerpunktmäßig hierzu zu ermitteln? |  |

**Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**

Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Fälschung von Gesundheitszeugnissen bzw. des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse werden in den EDV-Systemen der Staatsanwaltschaften und den vorhandenen Statistiken nicht gesondert erfasst.

Die notwendigen Erkenntnisse zu etwaigen Verfahren in dem in der Anfrage genannten Zusammenhang ließen sich daher nur im Rahmen einer Einzelabfrage bei allen bayerischen Staatsanwaltschaften gewinnen. Dies ist jedenfalls in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Zur Frage der Kontrolle durch die Polizei- und Sicherheitsbehörden kann Folgendes mitgeteilt werden:

Masken bleiben ein unverzichtbarer Schutz vor Ansteckungen. Die Einhaltung der „Maskenpflicht“ wird selbstverständlich kontrolliert, sei es durch die Polizei, kommunale Ordnungsdienste oder sonstige Verpflichtete, etwa Verkehrsbetriebe des ÖPNV. Hierzu werden, wo nach den Umständen des Einzelfalls geboten, auch Bußgeldverfahren eingeleitet. Wenn die kontrollierten Personen an einer Behinderung oder Krankheit leiden, die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. In diesen Fällen ist das Vorliegen eines entsprechenden Grundes glaubhaft zu machen. Etwaige Atteste (Befreiung von der Pflicht zum Tagen einer Mund-Nasen-Bedeckung) müssen zwar nicht ständig mitgeführt werden, bei einer möglichen Kontrolle durch die Polizei erleichtert das Mitführen aber natürlich die Überprüfbarkeit und verhindert einen hohen Zeitaufwand bei der Überprüfung. Selbstverständlich wird bei der Vorlage von Attesten – wie bei allen anderen polizeilichen Kontrollen – auch deren Richtigkeit bzw. die Plausibilität der geschilderten oder festgestellten Umstände geprüft. Eine gesonderte Anweisung, bei Kontrollen schwerpunktmäßig zur Frage des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse zu ermitteln, besteht jedoch nicht.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) | Ich frage die Staatsregierung, erfolgte der Deal, der zur Einstellung des Verfahrens gegen die Beschuldigten wegen des Verdachts der Geldwäsche bei der Wirecard AG führte, aufgrund einer Weisung durch die damalige Staatsministerin für Justiz und Verbraucherschutz, was war gegebenenfalls Inhalt der Weisung und was war Inhalt des Deals? |  |

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Staatsanwaltschaft München I hat mit Verfügungen vom 22. Februar 2012 bzw. 30. Juli 2012 zwei Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche gegen Verantwortliche der Wirecard Bank AG nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, da ein hinreichender Tatverdacht nicht nachgewiesen werden konnte. Gegenstand der Ermittlungen waren Sachverhalte im Zusammenhang mit Online-Glücksspiel in den USA und mit Rücklastschriften. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf diese Ermittlungsverfahren bezieht.

Eine Verständigung oder sonstige Absprache der Staatsanwaltschaft mit Beschuldigten, der Wirecard Bank AG oder der Wirecard AG über die Einstellungsverfügungen fand nicht statt. Das Staatsministerium der Justiz hat der Staatsanwaltschaft für den Umgang mit den vorbezeichneten Sachverhalten weder eine Weisung erteilt noch Vorgaben gemacht oder sonst Einfluss auf die Sachbearbeitung genommen.

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) | Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ermittlungsverfahren und Hausdurchsuchungen wurden in Bayern gegen Ärzte durchgeführt, aufgrund des Ausstellens vermeintlich falscher Maskenbefreiungsatteste, wie viele Ermittlungsverfahren sind derzeit in Bayern anhängig und abgeschlossen gegen Ärzte, denen vorgeworfen wird, falsche Maskenbefreiungsatteste auszustellen und wie vielen Ärzten in Bayern wurde bisher die Approbation aufgrund des Ausstellens vermeintlich falscher Maskenbefreiungsatteste entzogen? |

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Einleitung von Strafverfahren aufgrund eines Anfangsverdachts für die Verwirklichung von Straftaten im Zusammenhang mit der Ausstellung falscher Maskenbefreiungsatteste wird in den EDV-Systemen der Staatsanwaltschaften und den vorhandenen Statistiken nicht gesondert erfasst.

Die notwendigen Erkenntnisse (zu etwaigen Verfahren und etwaigen Eingriffsmaß-nahmen) ließen sich daher nur im Rahmen einer Einzelabfrage bei allen bayerischen Staatsanwaltschaften gewinnen. Dies ist jedenfalls in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Zur Frage des Entzugs von Approbationen kann jedoch Folgendes mitgeteilt werden: Bislang wurde keiner Ärztin und keinem Arzt in Bayern die Approbation aufgrund des Ausstellens vermeintlich falscher Maskenbefreiungsatteste entzogen.

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Dr. Martin Runge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung:  1. a) Wie viele Strafanzeigen gegen die Wirecard AG bzw. gegen Verantwortliche der Wirecard AG wegen wirtschaftskrimineller Delikte wie Kursmanipulation, Marktmanipulation, Bilanzfälschung, Geldwäsche, Untreue und/oder Betrug gingen bei bayerischen Strafverfolgungsbehörden seit 2006 ein?  b) Aus welchen Jahren stammen die mit Frage 1 a) abgefragten Anzeigen?  c) Wie viele dieser Anzeigen waren anonym gestellt worden?  2. a) Inwieweit war den in Frage 1) angesprochenen Anzeigen nachgegangen worden?  b) Was waren die jeweiligen Ergebnisse?  c) Wie wurden ggf. Einstellungen begründet?  3. Wie erklärt die Staatsregierung die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft München I den deutlichen Hinweisen auf Wirtschaftsstraftaten der Wirecard AG bzw. von Mitarbeitern der Wirecard AG von Zeugen und Beschuldigten in dem im Wesentlichen in den Jahren 2010 bis 2012 in München laufenden Verfahren gegen eine Gruppe von Börsenjournalisten und Anlegern wegen des Verdachts kursmanipulierender Netzwerktaten nicht oder zumindest nicht hinreichend nachgegangen ist?  4. Hält es die Staatsregierung für angezeigt, dass die Staatsanwaltschaft München I angesichts der Versäumnisse dieser Staatsanwaltschaft in früheren mit der Wirecard AG zusammenhängenden Ermittlungen auch aktuell die Zuständigkeit bei den Ermittlungen in der Causa Wirecard AG innehat?  5. a) In wie vielen Fällen wurde seitens der Staatsanwaltschaft in Bayern gegen Personen vorgegangen, die von der Wirecard AG wegen Kurs- und Marktmanipulation, Insiderhandel etc. zulasten der Wirecard AG angezeigt worden waren?  b) In wie vielen Fällen kam es hier zu einer Verurteilung wegen Straftaten gegen die Wirecard AG?  6. Seit wann sind welche Mitglieder der Staatsregierung bzw. welche freistaatlichen Behörden mit der „forensischen Sonderüberprüfung“ der Wirecard AG durch die KPMG AG aus dem Oktober 2019 befasst?  7. a) Welche Fehler im Jahresabschluss 2018 der Wirecard AG mussten nach Kenntnis der Staatsregierung im Rahmen der Fehlerkorrektur gemäß IAS 8 behoben werden?  b) Wie viele aufgrund von Unterschreiten der Wesentlichkeitsgrenze nicht korrigierte Prüfungsdifferenzen gab es im Abschluss 2018?  8. a) Ist der Staatsregierung bekannt, dass die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) bereits in den Jahresabschlüssen 2007 und 2008 der Wirecard AG zahlreiche Mängel gerügt hatte?  b) Seit wann hat die Staatsregierung hiervon Kenntnis?  c) Wie ging die Staatsregierung mit dieser Kenntnis um? |

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Vorbemerkung:

Die Fragen betreffen zum Teil sehr lange zurückliegende Zeiträume und Sachverhalte sowie eine Vielzahl von Deliktsgruppen. Die Beschaffung der für eine umfassende Beantwortung der Fragen erforderlichen Informationen nimmt gewisse Zeit in Anspruch.

Aus diesen Gründen war die Beantwortung einer vorangegangenen inhaltsgleichen Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten vom 28. Juli 2020, auch in Anbetracht von Urlaubswesenheiten insbesondere im Monat August, bislang nicht möglich.

Die Beantwortung der vorliegenden Anfrage zum Plenum erfolgt wegen der insoweit kurzen Fristvorgabe auf Grundlage der Feststellungen, die bereits eingeholt werden konnten. Weitere Abklärungen, insbesondere mit der Polizei, laufen derzeit noch. Sofern sich substanzielle neue Erkenntnisse ergeben, wird unaufgefordert nachberichtet.

Zu den Fragen 1. a) bis 2. c):

Die Fragen werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die nachstehende Tabelle wird Bezug genommen.

Grundlage der Tabelle sind die nach Auskunft der bayerischen Staatsanwaltschaften dort mit den vorhandenen Recherchemöglichkeiten feststellbaren Vorgänge. Dabei wurde insbesondere auf die zur Verfügung stehenden Suchfunktionen im Fachverfahren web.sta, das in Bayern und in acht weiteren Bundesländern bei den Staatsanwaltschaften verwendet wird, zurückgegriffen.

Zu berücksichtigen ist, dass Ermittlungsakten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgesondert und die Verfahren im staatsanwaltschaftlichen Datenbestand automatisiert gelöscht werden. Die Aufbewahrungsfristen folgen dem Gedanken, Verfahrensakten grundsätzlich nur so lange aufzubewahren, wie dies für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist, und lehnen sich daher an die gesetzliche Verjährungsfrist für den jeweils inmitten stehenden Straftatbestand an. Beispielsweise beträgt die Aufbewahrungsfrist bei Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche in den Fällen der Verfahrensbeendigung durch die Staatsanwaltschaft, insbesondere Einstellungsverfügungen, regelmäßig fünf Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die verfahrensbeendigende Entscheidung getroffen wurde (§§ 3 Abs. 1 S. 2, 1 Aufbewahrungsverordnung (AufbewV)  i. V. m Kennziffer 622 der Anlage). Dies kann dazu führen, dass zu älteren Ermittlungsverfahren keine Informationen mehr vorhanden sind.

Bei den aufgelisteten Vorgängen wird entsprechend der Fragestellung der jeweils zentrale Tatvorwurf aufgeführt. Der zugrundeliegende Sachverhalt wurde bzw. wird von den Staatsanwaltschaften jedoch unter allen rechtlichen Gesichtspunkten geprüft.

Seit Bekanntgabe der Verweigerung eines Testats im Hinblick auf die Wirecard AG am 18. Juni 2020 gehen bei der Staatsanwaltschaft München I laufend Sachverhaltsmitteilungen ein. Diese werden bei entsprechendem Zusammenhang zu bereits anhängigen Ermittlungsverfahren genommen und dort bearbeitet. Es erfolgt dann keine gesonderte Eintragung.

Dies vorausgeschickt, können auf Grundlage der Auskünfte der bayerischen Staatsanwaltschaften folgende Verfahrenszahlen mitgeteilt werden (Erfassung bis 12. August 2020; weitere Eingänge werden bei den Staatsanwaltschaften dahingehend geprüft, ob insoweit die Einleitung von Ermittlungsverfahren veranlasst ist):

Siehe Anlage\*)

Die genannten Anzeigen und Mitteilungen vor dem 18. Juni 2020 betreffen mit Ausnahme von Nr. 15 (Geldwäscheverdachtsmeldung vom 18. Juni 2019) sowie Nr. 18 und 19 (Anzeigen vom 28. Mai 2020 und 2. Juni 2020) Sachverhalte ohne Bezug zum Asiengeschäft der Wirecard AG.

Im Vergleich zu den bisherigen Auskünften, insbesondere zur Antwort auf die Anfrage der Abgeordneten Claudia Köhler zum Plenum vom 6. Juli 2020 (Drs. 18/9210), enthält die Tabelle an einzelnen Stellen Aktualisierungen. Diese sind Folge von weitergehenden Recherchen der Staatsanwaltschaft München I, die bei früheren Anfragen innerhalb der dort zur Verfügung stehenden, teilweise sehr kurzen, Fristen noch nicht möglich gewesen waren. Beispielsweise werden Sachverhalte, die in einer Akte zusammengefasst waren und daher zunächst als ein Vorgang gemeldet wurden, jetzt separat aufgeführt; aufgeführt werden nun auch Prüfvorgänge, die nicht auf Anzeigen beruhen, sondern von Amts wegen eingeleitet wurden.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I traten die Anzeigeerstatter in den festgestellten Vorgängen unter Angabe eines Namens auf; bei einzelnen Anzeigen ergaben sich allerdings Anhaltspunkte, dass es sich insoweit nicht um die Echtpersonalien der Anzeigeerstatter handelte. Die Vorgänge, in denen der Anzeigeerstatter tatsächlich nicht identifiziert werden konnte und „anonym“ blieb, werden statistisch nicht erfasst. Eine händische Auswertung würde bei der Vielzahl der Verfahren einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen.

Zu Frage 3.:

Die Staatsanwaltschaft München I hat umfassende Ermittlungen durchgeführt.

Auf Grundlage einer am 8. Februar 2010 eingegangenen Strafanzeige leitete die Staatsanwaltschaft München I gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) ein Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts der Geldwäsche im Sinne von § 261 StGB im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Zahlungsmöglichkeiten für Online-Glücksspiel in den USA ein. In der Folge veranlasste die Staatsanwaltschaft bis in das Jahr 2012 umfangreiche Ermittlungen, insbesondere eine große Anzahl an Zeugenvernehmungen, einen regelmäßigen Informationsaustausch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und Abklärungen der US-amerikanischen Rechtslage zum Online-Glücksspiel. Zur Feststellung, ob die angezeigten Sachverhalte nach den maßgeblichen Vorschriften in den einzelnen hierfür zuständigen US-Bundesstaaten Straftaten, insbesondere die unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels, und damit Vortaten im Sinne von § 261 Strafgesetzbuch (StGB) begründen, wurden gutachterliche Stellungnahmen eingeholt. Letztlich konnte ein hinreichender Tatverdacht, insbesondere im Hinblick auf konkrete, für die Strafbarkeit nach § 261 StGB erforderliche Vortaten und die subjektive Tatseite, nicht geführt werden. Das Ermittlungsverfahren wurde daher mit Verfügung vom 22. Februar 2012 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Zu Frage 4.:

Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft München I ergibt sich aus § 143 Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 StPO. Der Sitz der Wirecard AG in Aschheim und damit der Tatort (9 Abs. 1 StGB) der Straftaten, die Gegenstand der aktuellen Ermittlungen sind, befindet sich in ihrem Zuständigkeitsbereich. Eine Veranlassung dafür, abweichend von dieser gesetzlichen Zuständigkeit die Sachbearbeitung nach §§ 147, 145 Abs. 1 GVG auf eine andere Staatsanwaltschaft zu übertragen, ist nicht ersichtlich.

Zu den Fragen 5. a) und 5. b):

Die Fragen werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der bayerischen Staatsanwaltschaften wurde in zwei Fällen durch die Wirecard AG Strafanzeige wegen des Verdachts eines Vergehens nach dem Wertpapierhandelsgesetz erstattet. In keinem dieser Fälle kam es zu einer Verurteilung der angezeigten Personen wegen Vorwürfen im Zusammenhang mit der Wirecard AG.

Zu Frage 6.:

Der Staatsanwaltschaft München I wurde nach eigener Auskunft aufgrund von Presseberichterstattung im Jahr 2019 bekannt, dass die Wirecard AG im Oktober 2019 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG einen forensischen Sonderprüfungsauftrag erteilt hatte, nachdem in Veröffentlichungen der Financial Times kritisch über das sog. Drittpartnergeschäft der Wirecard AG berichtet worden war. Das Ergebnis dieser Sonderprüfung sei am 27. April 2020 auf der Homepage der Wirecard AG einsehbar gewesen und kurz danach der Staatsanwaltschaft auch von den anwaltlichen Vertretern der Wirecard AG zur Kenntnis gebracht worden.

Nach Auskunft des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration befasste sich das Polizeipräsidium München ab dem 29. April 2020 mit dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Im Rahmen der Prüfungen hat die Staatsanwaltschaft am 14. Mai 2020 die aus ihrer Sicht zum Verständnis des Berichts unabdingbaren und noch fehlenden Anlagen zum Bericht bei der Wirecard AG angefordert. Diese gingen wenig später ein. Am 2. Juni 2020 erstattete die BaFin bei der Staatsanwaltschaft München I Strafanzeige gegen den Vorstand der Wirecard AG wegen Marktmanipulation. Gegenstand der Strafanzeige war die Veröffentlichung von zwei Ad-hoc-Mitteilungen der Wirecard AG am 12. März 2020 bzw. 22. April 2020, die irreführende Angaben zu einer laufenden Sonderprüfung enthalten haben sollen. Auf Grundlage der eigenen Prüfungen und der von der BaFin vorgelegten weiteren Informationen leitete die Staatsanwaltschaft München I noch am selben Tag ein Ermittlungsverfahren gegen mehrere Mitglieder des Vorstands der Wirecard AG wegen des Anfangsverdachts eines Vergehens nach dem Wertpapierhandelsgesetz ein und erwirkte beim Ermittlungsrichter des Amtsgerichts München bereits am 3. Juni 2020 den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses für die Geschäftsräume der Wirecard AG.

Im Übrigen liegen keine Erkenntnisse zur Befassung von Mitgliedern der Staatsregierung oder Behörden des Freistaates mit dem fraglichen Sonderprüfungsauftrag vor.

Zu den Fragen 7. a) und 7. b):

Zu diesen Fragen liegen der Staatsregierung derzeit keine Erkenntnisse vor.

Zu den Fragen 8. a) bis 8. c):

Zu diesen Fragen liegen der Staatsregierung derzeit keine Erkenntnisse vor.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000006500/0000006690_Runge_Anlage.pdf) einsehbar.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Dr. Martin Runge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung:  1. a) Ist der Staatsregierung bekannt, dass in einer externen geldwäscherechtlichen Sonderprüfung der Wirecard Bank AG 2010 gravierende Mängel festgestellt worden waren, die es abzustellen galt?  b) Seit wann hat die Staatsregierung hiervon Kenntnis?  c) Wie ging die Staatsregierung mit dieser Kenntnis um?  2. a) Hat man sich in der Staatsregierung bzw. in anderen freistaatlichen Behörden mit dem sog. Zatarra-Bericht aus dem Jahr 2016 auseinandergesetzt?  b) In welchem Haus/auf welcher Ebene und zu welchem Zeitpunkt?  c) Welche Konsequenzen wurden aus den Inhalten dieses Berichtes gezogen, welche Schritte wurden veranlasst?  3. a) Hat man sich in der Staatsregierung bzw. in anderen freistaatlichen Behörden mit den seit Anfang 2019 veröffentlichten Berichten in der Financial Times zu Bilanztricksereien der W AG auseinandergesetzt?  b) In welchem Haus/auf welcher Ebene und zu welchem Zeitpunkt?  c) Welche Konsequenzen wurden aus den Inhalten dieser Berichte gezogen, welche Schritte wurden veranlasst?  4. Was war konkret der Grund für die von der Staatsanwaltschaft München I veranlasste Durchsuchung der Geschäftsräume der Wirecard AG im Dezember 2015?  5. a) Seit welchem Bilanzjahr sind nach aktuellem Kenntnisstand bzw. nach Einschätzung der Staatsregierung die Jahresabschlüsse der Wirecard AG fehlerhaft?  b) Wie beurteilt die Staatsregierung die Güte der Prüfung der  Jahresabschlüsse der Wirecard AG unter Einbeziehung der Prüfung der Buchführung und des Lageberichts gemäß §§ 316 ff seit dem Bilanzjahr 2010?  c) Ist nach Auffassung der Staatsregierung die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ihren Aufsichtspflichten in Bezug auf die die Wirecard AG in den letzten Jahren prüfenden Gesellschaften hinreichend nachgekommen?  6. Ist nach Einschätzung der Staatsregierung eine Verschärfung von Sanktionsmöglichkeiten und Haftungsverpflichtungen für Wirtschaftsprüfer, angelehnt z. B. an Regelungen in den USA, angezeigt?  7. a) Kennt die Staatsregierung mittlerweile den 16 Maßnahmen umfassenden Aktionsplan zur Stärkung der Finanzaufsicht und zur Verbesserung des Anlegerschutzes aus dem Bundesfinanzministerium im Detail?  b) Wie beurteilt die Staatsregierung diesen Aktionsplan? |  |

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Vorbemerkung:

Die Fragen betreffen zum Teil lange zurückliegende Sachverhalte und Vorgänge. Die Beschaffung der für eine umfassende Beantwortung der Fragen erforderlichen Informationen nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Zudem waren Abstimmungen mit anderen Ressorts erforderlich.

Aus diesen Gründen war eine Beantwortung der vorangegangenen inhaltsgleichen Schriftlichen Anfrage vom 28. Juli 2019, auch in Anbetracht von Urlaubswesenheiten insbesondere im Monat August, bislang nicht möglich.

Die Beantwortung der vorliegenden Anfrage zum Plenum erfolgt wegen der insoweit kurzen Fristvorgabe auf Grundlage der Feststellungen, die bereits eingeholt werden konnten. Weitere Abklärungen, insbesondere mit der Polizei, laufen derzeit noch. Sofern sich substanzielle neue Erkenntnisse ergeben, wird unaufgefordert nachberichtet.

Zu den Fragen 1. a) bis 1. c):

Die Fragen werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf Grundlage der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) vom 7. Dezember 2005 (JMBl. 2006 S. 2) berichten die Staatsanwaltschaften dem Staatsministerium der Justiz (StMJ) in allen Strafsachen, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten, wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder aus anderen Gründen weitere Kreise beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden,   
oder die zu Maßnahmen der Justizverwaltung oder der Gesetzgebung Anlass geben können.

Die Staatsanwaltschaft München I berichtete erstmals mit Schreiben vom 7. Mai 2010, dem Staatsministerium der Justiz über den Generalstaatsanwalt in München vorgelegt am 4. Juni 2010, zu einem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Geldwäsche im Geschäftsbereich der Wirecard AG und der Wirecard Bank AG. Gegenstand der Ermittlungen war der in zwei Anzeigen geäußerte Vorwurf, dass im Rahmen von Kreditkartenzahlungen bei Online-Glücksspiel in den USA unter maßgeblicher Beteiligung der Wirecard Bank AG gegenüber den Kreditkartenunternehmen unzutreffende Transaktionscodes verwendet worden seien, um so die beteiligten Kreditkartenunternehmen und die amerikanischen Behörden über den wahren Hintergrund der Transaktionen zu täuschen. Beispielsweise seien Einzahlungen von Teilnehmern an Glücksspiel gegenüber den Kreditunternehmen mit Kodierungen versehen worden, wie sie bei Zahlungen für Wareneinkäufe verwendet werden (sog. Umkodieren). Ziel sei es, auf diese Weise US-amerikanische Restriktionen für das Online-Glücksspiel zu umgehen.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2011, dem StMJ über den Generalstaatsanwalt in München vorgelegt am 11. Juli 2011, teilte die Staatsanwaltschaft München I im Zuge dieser Berichterstattung mit, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Jahr 2010 eine Sonderprüfung der Wirecard AG nach § 44 Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG) angeordnet habe. Die von der BaFin insoweit beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft habe in einem Bericht vom 22. Oktober 2010 „zahlreiche Mängel bei der Geldwäscheprävention“ festgestellt. Nach Auskunft eines Mitarbeiters der BaFin habe der Bericht „allerdings nur Mängel bei den Prozessen“ aufgezeigt. Auf telefonische Nachfrage der Staatsanwaltschaft habe der Mitarbeiter der BaFin am 20. Juni 2011 hierzu ergänzend mitgeteilt, dass die festgestellten organisatorischen Mängel nicht so gravierend seien, dass aufsichtsrechtliche Maßnahmen veranlasst wären. Es sei ausreichend, wenn in einem sog. Nachschautermin im Herbst 2011 von der BaFin geprüft werde, ob die Mängel behoben und die Empfehlungen der Prüfer umgesetzt wurden. Ein weiterer Mitarbeiter der BaFin, zuständig für den Bereich Geldwäsche, habe ebenfalls am 20. Juni 2011 gegenüber der Staatsanwaltschaft erklärt, dass bei der durchgeführten Prüfung keine Geldwäsche festgestellt worden sei, andernfalls hätte die BaFin Strafanzeige erstattet. Es seien insbesondere keine Sachverhalte festgestellt worden, aufgrund derer Maßnahmen gegenüber den Vorständen der Wirecard AG hätten eingeleitet werden können. Vorsatz oder Leichtfertigkeit sei nicht nachweisbar, zumal ein Finanzdienstleister zwischengeschaltet sei.

Die Staatsanwaltschaft München I berichtete in der Folge mit Schreiben vom 22. Dezember 2011, dem StMJ über den Generalstaatsanwalt in München vorgelegt am 30. Dezember 2011, dass die von der BaFin angekündigte Nachschauprüfung bei der Wirecard Bank AG im Zeitraum vom 12. bis 30. September 2011 stattgefunden habe. Dabei sei nach Auskunft der BaFin festgestellt worden, dass die bei der vorangegangenen Prüfung im Jahr 2010 verzeichneten Mängel bei der Geldwäscheprävention im Bereich von Online-Glücksspiel in den USA von der Wirecard Bank AG zwischenzeitlich abgestellt worden seien.

Das StMJ hat die vorgenannten Berichte zur Kenntnis genommen und die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft dienstaufsichtlich geprüft. Ein Anlass für eine dienstaufsichtliche Beanstandung hat sich dabei nicht ergeben. Die Staatsregierung hat der Staatsanwaltschaft für den Umgang mit den vorbezeichneten Sachverhalten weder Weisungen erteilt noch Vorgaben gemacht oder sonst Einfluss auf die Sachbearbeitung genommen.

Entscheidungen der BaFin über aufsichtliche Maßnahmen fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen.

Zu den Fragen 2. a) bis 2. c):

Die Fragen werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft München I hat im Zusammenhang mit Veröffentlichungen über die Wirecard AG ab dem 24. Februar 2016 auf den Internetseiten www.zatar-raresearch.com und www.zatarra-research.com ein Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen für die Erstellung und Veröffentlichung dieses sog. Zatarra-Berichts und gegen Wertpapierhändler, die Informationen aus der Berichterstattung unrechtmäßig ausnutzten, wegen des Verdachts der Marktmanipulation eingeleitet. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft habe ein Anfangsverdacht für Straftaten insbesondere nach §§ 38 Abs. 2, 39 Abs. 2 Nr. 11, 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Wertpapierhandelsgesetz (in der damaligen Fassung) bestanden. Nach Durchführung der Ermittlungen im Zeitraum von 2016 bis 2018 hat die Staatsanwaltschaft gegen einen Beschuldigten einen Strafbefehl beantragt, der durch das Amtsgericht München erlassen wurde. Nach Einspruch gegen diesen Strafbefehl ist das Verfahren schließlich bei Gericht nach Zahlung einer Geldauflage gemäß § 153a Abs. 2 StPO eingestellt worden. Gegen einen weiteren Beschuldigten hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 153a Abs. 1 StPO mit Zustimmung des Amtsgerichts München nach Zahlung einer Geldauflage ebenfalls eingestellt. Im Hinblick auf die übrigen Beschuldigten erfolgte eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da insoweit ein hinreichender Tatverdacht nicht festgestellt werden konnte.

Auf Grundlage der damals bekannten Informationen haben sich aus Sicht der Staatsanwaltschaft aus dem Zatarra-Bericht weder zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung noch während der vorgenannten Ermittlungen im Zeitraum 2016 bis 2018 zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten von Verantwortlichen der Wirecard AG ergeben.

Die Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwalt haben über diese Sachverhalte und Ermittlungen nicht an das Staatsministerium der Justiz berichtet; erst im Zuge der Beantwortung der gegenständlichen Anfrage sind die vorgenannten Informationen dem StMJ mit Schreiben der Staatsanwaltschaft München I vom 14. August 2020 zur Kenntnis gebracht worden.

Die Staatsregierung hat der Staatsanwaltschaft für den Umgang mit den vorbezeichneten Sachverhalten weder Weisungen erteilt noch Vorgaben gemacht oder sonst Einfluss auf die Sachbearbeitung genommen.

Nach Auskunft des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) war der dortige Geschäftsbereich mit dem Zatarra-Bericht nicht befasst.

Zu den Fragen 3. a) bis 3. c):

Die Fragen werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ab dem 30. Januar 2019 berichtete die Financial Times über Bilanzmanipulationen durch Scheinumsätze u.a. bei der Wirecard AG. In der Folge kam es zu erheblichen Kursverlusten der Aktie der Wirecard AG. Die Berichterstattung wurde von entsprechenden Leerverkäufen begleitet. Im Hinblick auf diese Sachverhalte erstattete zunächst die Wirecard AG am 1. Februar 2019 und schließlich auch die BaFin am 9. April 2019 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft München I gegen mehrere Personen, darunter die Verfasser des Berichts und Wertpapierhändler, wegen Vergehen nach dem Wertpapierhandelsgesetz. Auf dieser Grundlage leitete die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Abs. 2 StPO ein Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts der Marktmanipulation durch irreführende Angaben in der Berichterstattung bzw. des Insiderhandels ein.

Zur Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere zur Feststellung, ob sich der Anfangsverdacht gegen die angezeigten Personen erhärten oder zerstreuen lässt, veranlasste die Staatsanwaltschaft München I umfangreiche Ermittlungen. Unter Einbindung des Kriminalfachdezernats 8, Kommissariat 72 des Polizeipräsidiums München, wurden dabei im März und April 2019 mehrere Zeugen vernommen. Parallel hat die Staatsanwaltschaft München I Informationen zu Händlerkrediten der Wirecard AG gesichtet und Kontakt mit den britischen Finanzbehörden aufgenommen, um Erkenntnisse im Zusammenhang mit Leerverkäufen von Aktien der Wirecard AG auszutauschen. Hierzu fand am 19. Dezember 2019 ein Koordinierungstreffen bei EUROJUST in Den Haag statt. Des Weiteren hat die Staatsanwaltschaft in Großbritannien um Ermittlungsmaßnahmen im Wege der Rechtshilfe ersucht.

Im Hinblick auf mögliche Straftaten von Personen auf Seiten der Wirecard AG hat die Staatsanwaltschaft München parallel dazu einen Prüfvorgang eingeleitet und in diesem fortlaufend die insoweit bestehende Verdachtslage beobachtet und überprüft. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft lagen zum damaligen Zeitpunkt keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für Straftaten von Verantwortlichen der Wirecard AG vor.

Dies änderte sich erst ab Ende Mai 2020, nachdem zunächst ein Fonds aus Großbritannien mit Schreiben vom 28. Mai 2020 und kurz darauf die BaFin mit Schreiben vom 18. Juni 2020 unter Bezugnahme auf den Bericht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Strafanzeige gegen Verantwortliche der Wirecard AG wegen unrichtiger Darstellung (§ 331 Handelsgesetzbuch – HGB), Untreue u. a. erstatteten.

Nachdem sich die Sachverhalte aus diesen Strafanzeigen durch die weiteren Ermittlungen bestätigt hatten, stellte die Staatsanwaltschaft München I das Ermittlungsverfahren gegen die beiden Journalisten der Financial Times mit Verfügung vom 3. September 2020 nach § 170 Abs. 2 StPO ein, da nach den nun vorliegenden Informationen die Veröffentlichungen der Beschuldigten nicht falsch oder irreführend waren. Die Ermittlungen gegen weitere Beschuldigte, insbesondere Wertpapierhändler, wegen Insiderhandels u. a. dauern an.

Die Staatsanwaltschaft München I berichtete dem StMJ über den Generalstaatsanwalt in München mit Schreiben vom 14. Juni 2019 über die Einleitung des oben genannten Ermittlungsverfahrens gegen Journalisten der Financial Times u. a. aufgrund der Strafanzeigen der Wirecard AG und der BaFin. Mit weiterem Bericht vom 21. November 2019 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass die Ermittlungen fortdauern.

Das Staatsministerium der Justiz hat die vorgenannten Berichte zur Kenntnis genommen und die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft dienstaufsichtlich geprüft. Ein Anlass für eine dienstaufsichtliche Beanstandung hat sich dabei nicht ergeben. Die Staatsregierung hat der Staatsanwaltschaft für den Umgang mit den vorbezeichneten Sachverhalten weder Weisungen erteilt noch Vorgaben gemacht oder sonst Einfluss auf die Sachbearbeitung genommen.

Im Übrigen liegen keine Erkenntnisse zu einer Befassung von Mitgliedern der Staatsregierung oder Behörden des Freistaates mit der Berichterstattung in der Financial Times im Jahr 2019 vor.

Zu Frage 4:

Bei der Durchsuchung der Geschäftsräume der Wirecard AG am 1. Dezember 2015 handelte es sich nicht um Untersuchungshandlungen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft München I oder einer anderen deutschen Staatsanwaltschaft, sondern um die Erledigung eines ausländischen Rechtshilfeersuchens. Gegenstand des Ersuchens waren Sachverhalte im Zusammenhang mit Online-Glücksspiel in den USA.

Zu Frage 5. a):

Diese Frage ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Die Staatsanwaltschaft München I prüft den Tatvorwurf der unrichtigen Darstellung im Sinne von § 331 HGB insbesondere im Hinblick auf die Geschäftsjahre 2015 bis 2019.

Zu Frage 5. b):

Es ist nicht Aufgabe der Staatsregierung, die Güte der Prüfung der Jahresabschlüsse der Wirecard AG zu beurteilen.

Zu Frage 5. c):

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhr-kontrolle gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Eine Bewertung oder Kommentierung der Arbeit der APAS ist nicht Aufgabe der Staatsregierung.

Zu Frage 6.:

Entsprechende Regelungen fallen in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Staatsregierung beobachtet die weitere Aufarbeitung im Zusammenhang mit der Wirecard AG genau und wird aktiv werden, wenn sich gesetzgeberischer Handlungsbedarf zeigt.

Zu den Fragen 7. a) und 7. b):

Die Fragen werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entwurfsfassung des Aktionsplans liegt der Staatsregierung mittlerweile vor. Die Meinungsbildung innerhalb der Staatsregierung hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, wie viele der 250 000 von  Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder im Juli zusätzlich angekündigten Leihgeräte für bayerische Schülerinnen und Schüler wurden bereits beschafft, wie viel Geld bekommen die Kommunen vom Freistaat Bayern für die IT-Betreuung an Schulen (bitte für die Jahre 2020 und 2021 angeben) und in wie vielen bayerischen Schulen ist in jedem Klassenzimmer WLAN verfügbar (bitte nach Regierungsbezirken sowie Schularten aufschlüsseln und den Prozentsatz angeben; vgl. Frage 8c in Drs. 18/9654, bitte Zahlen von 2020 angeben)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

**Leihgerätepool für Schülerinnen und Schüler**

Der Aufbau eines Leihgerätepools für Schülerinnen und Schüler wird bereits auf Grundlage des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) und der bayerischen Förderrichtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe) vom 10.06.2020 mit Mitteln in Höhe von 77,8 Mio. Euro unterstützt. Der Freistaat hat auf dem Schul-Digitalisierungsgipfel vom 23.07.2020 die Aufstockung der Fördermittel aus dem Landeshaushalt um weitere 30 Mio. Euro angekündigt. Die Zuständigkeit für die Beschaffung der IT-Ausstattung von Schulen fällt gemäß Art. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in den Aufgabenbereich der Schulaufwandsträger und liegt im Fall der staatlichen Schulen in der Regel bei den zuständigen kommunalen Körperschaften. Die Beschaffungen im Rahmen des „Sonderbudgets Leihgeräte“ sind über den vorzeitigen Maßnahmenbeginn bereits seit dem 16.03.2020 förderfähig. Die Beschaffungen durch die zuständigen Schulaufwandsträger laufen. Die zusätzlichen Landesmittel werden nach einem ähnlich einfachen und unkomplizierten Verfahren in den laufenden Beschaffungsprozess eingespeist.

Bis zum Ende der Antragsfrist sind insgesamt rund 2 336 Anträge bei den zuständigen Regierungen eingegangen und es konnten über 75,8 Mio. Euro bewilligt werden. Im Sonderbudget Leihgeräte ist zudem eine Auszahlung der Mittel vor Fälligkeit von Rechnungen zugelassen: Von dieser Auszahlungsmöglichkeit haben über 90 Prozent der Schulaufwandsträger Gebrauch gemacht. Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen noch rechtsverbindliche Leistungs- und Lieferverträge abgeschlossen werden können, endet erst am 31.12.2020. Im Interesse eines schnellen und unbürokratischen Förderverfahrens wurde – anders als in der Förderung nach der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 – auf die Vorlage einer Maßnahmen- und Investitionsplanung bereits bei Antragstellung verzichtet, so dass weder den Regierungen noch dem Staatsministerium Daten über die Anzahl der zu beschaffenden bzw. der bereits beschafften mobilen Endgeräte für Schülerinnen und Schüler vorliegen. Zum Stichtag 31.12.2020 ist gemäß Förderrichtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe) eine Abrechnung der für den Förderzweck eingesetzten Mittel und ein Bericht über die beauftragten bzw. umgesetzten Investitionsmaßnahmen vorgesehen.

Wie aktuelle, noch vorläufige Daten aus der Umfrage zur IT-Ausstattung an Schulen zeigen, verfügen die Schulen gegenwärtig über mehr als 115 000 mobile Endgeräte (Notebooks/Tablets) zur bedarfsentsprechenden unterrichtlichen Nutzung, z. B. für einzelne Unterrichtsstunden, aber auch als potenzielle Schülerleihgeräte für Phasen des Distanzunterrichts. Auch mithilfe der zahlreichen Förderprogramme („Digital-budget für das digitale Klassenzimmer“, „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“, „Sonderbudget Leihgeräte“) konnte die Zahl gegenüber dem Vorjahr von rd. 49 000 Geräten bereits mehr als verdoppelt werden.

**IT-Betreuung an Schulen**

Die Zuständigkeit für Einrichtung, Pflege und Wartung der IT-Ausstattung an bayerischen Schulen liegt bei den Sachaufwandsträgern. Die grundlegende Aufgabenzuweisung schließt staatliche Unterstützungsleistungen bei der kommunalen Aufgabenerfüllung jedoch nicht aus:

* Der Freistaat Bayern stellt den Schulen – im Rahmen des Personalaufwands für die staatlichen Schulen – Anrechnungsstunden für die pädagogische Systembetreuung zur Verfügung. Deren Aufgaben sind im organisatorischen bzw. koordinierenden sowie v. a. im pädagogischen und didaktisch-methodischen Bereich angesiedelt; sie übernehmen aber auch einfache technische Problem-behebungen und sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler bei technischen Problemen. Der rechnerische Gegenwert der dafür an staatlichen Schulen eingesetzten rd. 250 Vollzeitstellen beläuft sich umgerechnet auf rd. 24 Mio. Euro pro Jahr (Schuljahr 2018/2019).

Im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II wurden die Anrechnungs-stunden für Systembetreuungen sukzessive ausgebaut:

* 2018/2019: + 91 Stellen, davon
* + 78 Stellen (+20 Stellen für Systembetreuung + 42 Stellen im NHH II durch Vorziehung einer weiteren Erhöhung + 16 Stellen an Förderschulen im NHH II)
* + 13 Stellen (+11 Stellen für Systembetreuung an Seminarschulen + 2 Stellen für Systembetreuung an berufsqualifizierenden Schulen)
* 2019/2020: 16 Stellen (+10 Stellen für Systembetreuung an Seminarschulen + 6 Stellen für Systembetreuung an berufsqualifizierenden Schulen)
* Durch den Bund wurden im Zuge der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Ad-min-Förderung“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 zusätzliche Mittel i. H. v. 77,8 Mio. Euro für die Förderung der IT-Administratoren in Aussicht gestellt. Der Freistaat Bayern beabsichtigt gemäß Beschlüssen des Digitalisierungsgipfels – vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch den Landtag als Haushaltsgesetzgeber – zudem eine Mittelverdopplung auf 155,6 Mio. Euro. Auf der Grundlage der noch nicht endgültig zwischen Bund und Ländern beschlossenen Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administrations-Förderung“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 wird das Verfahren zur Verteilung der Bundes- und Landesmittel bis 2024 festgelegt und mit den Kommunalen Spitzenverbänden erörtert und abgestimmt. Hierbei spielen auch die noch nicht festgelegten Förderkriterien der Bundesförderung eine wichtige Rolle.

**WLAN-Versorgung der Klassenzimmer**

Der WLAN-Ausbau an Schulen liegt in der Zuständigkeit der Sachaufwandsträger.

Wie bereits in der Antwort vom 07.09.2020 (Az: I.5-BS4400.277320/21) auf die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Deisenhofer vom 30.07.2020 („Digital-Turbo“) dargelegt (Drs. 18/9654), werden im jeweiligen schuleigenen Medienkonzept aus dem Mediencurriculum und den dort festgelegten methodisch-didaktischen Schwerpunkten für das Unterrichten mit und über Medien die dafür erforderlichen infrastrukturellen Voraussetzungen abgeleitet und in einem Ausstattungsplan der Schule gebündelt. Dies kann ggf. auch einen bewussten Verzicht auf die Ausleuchtung sämtlicher Raume mit WLAN umfassen. Aufgrund technischer oder pädagogischer Überlegungen (z. B. für Prüfungsszenarien) wird eine flächendeckende WLAN-Versorgung daher ab einer 90-prozentigen WLAN-Abdeckung angenommen.

Nachfolgend sind die Anzahl und der Anteil der Schulen, in denen in den Klassenzimmern flächendeckend WLAN zur Verfügung steht, nach Regierungsbezirk und Schulart angegeben. Die Zahlen beruhen auf der aktuellen Umfrage zur IT-Ausstattung an Schulen der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen zum Stand 15.09.2020.

# WLAN-Versorgung der Klassenzimmer flächendeckend je Regierungsbezirk

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Regierungsbezirk** | **Anzahl Schulen** | **Prozentsatz Schulen** |
| **Oberbayern** | 603 | 31,7 Prozent |
| **Niederbayern** | 215 | 32,8 Prozent |
| **Oberpfalz** | 220 | 38,3 Prozent |
| **Oberfranken** | 181 | 31,2 Prozent |
| **Mittelfranken** | 218 | 27,1 Prozent |
| **Unterfranken** | 226 | 33,8 Prozent |
| **Schwaben** | 262 | 30,6 Prozent |

**WLAN-Versorgung der Klassenzimmer flächendeckend   
je Schulart**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Schulart** | **Anzahl Schulen** | | **Prozentsatz Schulen** |
| **Grundschule** | 592 | | 25,4 Prozent |
| **Förderschulen** | 100 | | 25,0 Prozent |
| **Mittelschule** | 271 | | 28,2 Prozent |
| **Realschule** | 152 | | 40,5 Prozent |
| **Gymnasium** | 162 | | 37,6 Prozent |
| **Berufliche Schulen** | 639 | | 42,6 Prozent |
| **Sonstige Schulen** | | 9 | 21,4 Prozent |

Das Staatsministerium geht davon aus, dass die Zusage des Freistaates an die Sachaufwandsträger, die Finanzierung von Systemadministratoren zu unterstützen, dem WLAN-Ausbau an Schulen einen Schub verleihen wird.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP) | Nachdem das Staatsministerium für Unterricht und Kultus am 13.05.2020 verkündet hatte, dass in Bayern von allen weiterführenden Schulen ab diesem Zeitpunkt das Kommunikationswerkzeug „MS Teams for Education“ genutzt werden könne, dieser Vertrag mit Microsoft jedoch regulär bis zum 30.09.2020 befristet sei, frage ich die Staatsregierung, wie viele Schulen seit Bereitstellung dieser Möglichkeit bis zum heutigen Tag das Angebot von MS-Teams nutzen (bitte Vertrags- bzw. Einsatzbeginn jeweils nach den einzelnen Schularten getrennt in  Histogrammform darstellen), welche Überlegungen und ggf. bereits Beschlüsse seitens der Staatsregierung zur Verlängerung (Verlängerungsoption bis 31.12.2020) bzw. Ablösung durch andere Instrumente hinsichtlich des Vertrags über „MS Teams for Education“ bestehen und wie die Staatsregierung den Einsatz von diesem Tool an Bayerns Schulen aus datenschutzrechtlicher Sicht inzwischen bewertet, zu dem weiterhin massive Bedenken vorgetragen werden, zuletzt laut einem Bericht auf <https://www.heise.de/>[[1]](#footnote-1) vom 14.09.2020 durch einen Arbeitskreis der Datenschutzkonferenz von Bund und Ländern bezüglich Microsoft 365 („rechtskonformer Einsatz ... unmöglich“)? |  |  |

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Teilfrage 1:

*Wie viele Schulen nutzen seit Bereitstellung dieser Möglichkeit bis zum heutigen Tag das Angebot von MS Teams (bitte Vertrags- bzw. Einsatzbeginn jeweils nach den einzelnen Schularten getrennt in Histogramm-Form darstellen)?*

Siehe Anlage\*)

Teilfrage 2:

*Welche Überlegungen und ggf. bereits Beschlüsse seitens der Staatsregierung zur Verlängerung (Verlängerungsoption bis 31.12.2020) bzw. Ablösung durch andere Instrumente bestehen hinsichtlich des Vertrags über „MS Teams for Education“?*

Den bayerischen Schulen soll nach Ende des Vertrags über Bereitstellung von „MS Teams for Education“ ein leistungsfähiges Kommunikations- und Kollaborationswerkzeug angeboten werden. Da das Beschaffungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und somit noch keine endgültigen Arbeitsergebnisse vorliegen, sind derzeit keine weiteren Aussagen möglich.

Teilfrage 3:

*Wie bewertet die Staatsregierung den Einsatz von diesem Tool an Bayerns Schulen aus datenschutzrechtlicher Sicht?*

Dem Staatsministerium sind die datenschutzrechtlichen Bedenken gegen den Einsatz von MS Teams an bayerischen Schulen bekannt. Insbesondere das nach der Entscheidung für die temporäre Bereitstellung des Produkts ergangene „Schrems II“-Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16.07.2020, nach dem der Beschluss der Europäischen Kommission über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutz-schild („privacy shield“) gebotenen Schutzes ungültig ist und auf dieser Grundlage keine personenbezogenen Daten mehr an Drittländer übermittelt werden können, macht eine umfassende Überprüfung des gewählten Verfahrens erforderlich. Derzeit prüft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK), ob die von der Fa. Microsoft über die EU-Standarddatenschutzklauseln hinaus angebotenen Garantien ausreichen, um einen weiteren Einsatz von MS Teams an bayerischen Schulen zumindest befristet bis zur Bereitstellung eines Nachfolgewerkzeugs zuzulassen.

Das StMUK steht in diesem Zusammenhang in intensivem Austausch mit dem   
Landesbeauftragten für den Datenschutz.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000006500/0000006690_Fischbach_Anlage.pdf) einsehbar.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, wie viele der geplanten Stellen für Team-Lehrkräfte konnten in den Regierungsbezirken besetzt werden, wie wurden sie auf die einzelnen Schularten verteilt und wie groß sind die Chancen bei steigendem Bedarf zukünftig dauerhaft Team-Lehrkräfte einzustellen? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Akquise von Team-Lehrkräften erfolgt durch die Schulleitungen und Schulämter. Zur Unterstützung der Schulleitungen und Schulämter wurde ein Portal eingerichtet, auf dem potentielle Team-Lehrkräfte ihre Interessensbekundungen einsetzen können. Die Resonanz ist sehr groß. Die Gewinnung von Team-Lehrkräften erfolgt mit Hochdruck und es werden bereits in größerem Umfang entsprechende Verträge angebahnt und erstellt. Die Akquise durch die Schulleitungen und Schulämter ist noch nicht abgeschlossen und dauert noch an.

Die Beschäftigung von Team-Lehrkräften erfolgt im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Team-Lehrkräfte können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und befristet zur Vertretung der Stammlehrkraft im Präsenzunterricht eingesetzt werden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Corona-Infektionen in den Schulen in den Münchner Stadtbezirken Sendling-Westpark 7, Solln-Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried 19, Hadern 20 und Laim 25, die seit Beginn des Schuljahres 2020/2021 aufgetreten sind sowie über die getroffenen Maßnahmen und die Zahl der von den Maßnahmen betroffenen Personen? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erhebt keine infektionsmedizinischen Daten. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen in Folge von Fällen von COVID-19-Infektionen bzw. Verdachtsfällen entscheidet das jeweils zuständige Gesundheitsamt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) | Ich frage die Staatsregierung, auf Basis welcher Rechtsgrundlage dürfen Schulen in Bayern bzw. die Schulleiter und Lehrer die Einsicht in Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht von Schülern verlangen, haben Schulen bzw. Schulleiter in Bayern durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) die Berechtigung oder Aufforderung erhalten, von Schülern, die eine Maskenbefreiung haben, Atteste zu verlangen und diese zu kopieren für die Aktenablage und haben Schulen bzw. Schulleiter in Bayern durch das StMUK eine Aufforderung erhalten, von Schülern, die eine Maskenbefreiung haben, Atteste zu kopieren und an ein Staatsministerium oder die jeweiligen Gesundheitsämter in Bayern zu übermitteln? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

zu Frage 1.1:

Auf Basis welcher Rechtsgrundlage dürfen Schulen in Bayern bzw. die Schulleiter und Lehrer die Einsicht in Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht von Schülern verlangen?

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) hat für das Schuljahr 2020/2021 in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und dem Landesamt für Gesundheit und   
Lebensmittelsicherheit (LGL) einen Rahmen-Hygieneplan ausgearbeitet, dessen aktuelle Version auf der Webseite des StMUK unter <https://www.km.bayern.de> abrufbar ist.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich (Art. 57 Abs. 2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz). Bezüglich der Glaubhaftmachung bedient er sich der Beweismittel, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich gehalten werden. Es können insbesondere Beteiligte angehört oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen eingeholt werden (vgl. Art. 26 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Diese Beweise sind in freier Beweiswürdigung zu bewerten und es ist auf dieser Grundlage zu entscheiden. Das VG Würzburg führt in seinem Beschluss vom 16.09.2020, Az. W 8 E 20.1301 (S. 10f.), zur Glaubhaftmachung im Rahmen von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) Folgendes aus:

„Im Hinblick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen einer Befreiung von der Maskenpflicht aus gesundheitlichen Gründen unterliegen diese einer vollständigen gerichtlichen Kontrolle. Das Gericht muss ebenso wie die Schulleitung in die Lage versetzt werden, das Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzungen selbstständig zu überprüfen. Im konkreten Fall wird die Befreiung von der Maskenpflicht aus gesundheitlichen Gründen geltend gemacht. Für eine Glaubhaftmachung bedarf es somit – wie auch in anderen Rechtsgebieten – ärztlicher Bescheinigungen, die konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um dem Gericht eine Überprüfung zu ermöglichen, zumal die Antragstellerinnen die Verbesserung ihrer rechtlichen Position begehren (vgl. VG Düsseldorf, a. a. O. [VG Düsseldorf, B. v. 25.8.2020 – 18 L 1608/20 – juris Rn. 37] Rn. 37). Dies gilt umso mehr, da die Antragstellerinnen als Grundschülerinnen während des Unterrichts gerade nicht der Maskenpflicht unterliegen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a 6. BayIfSMV [Fassung bis 18.09.2020]), weshalb sich die Tragepflicht nur auf die Zeit außerhalb des Unterrichts bezieht, die im Vergleich zur Unterrichtszeit deutlich kürzer zu bemessen ist. Gerade deshalb hätte es zur Glaubhaftmachung konkreter Angaben bedurft, weshalb und aus welchen gesundheitlichen Gründen den Antragstellerinnen auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für diesen kürzeren Zeitraum nicht zuzumuten ist (so auch VG Neustadt (Weinstraße), B. v. 10.9.2020 – 5 L 757/20.NW). Andernfalls besteht darüber hinaus die Gefahr, dass – was hier aber nicht unterstellt werden soll – ggf. durch eine Vielzahl von Gefälligkeitsattesten die grundsätzlich angeordnete Maskenpflicht auf dem Schulgelände unterlaufen und ihre Wirksamkeit verlieren würde.“

zu Frage 1.2:

*Haben Schulen bzw. Schulleiter in Bayern durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus die Berechtigung oder Aufforderung erhalten, von Schülern die eine Maskenbefreiung haben, Atteste zu verlangen und diese zu kopieren für die Aktenablage?*

Hinsichtlich der Frage der Berechtigung vgl. zu Frage 1.1. Die Schule darf die zu diesem Zweck erforderlichen Daten verarbeiten. Sie kann grundsätzlich die Vorlage eines Originals einer ärztlichen Bescheinigung verlangen, eine Kopie des vorgelegten Attests anfertigen und diese vorübergehend aufbewahren.

zu Frage 1.3:

*Haben Schulen bzw. Schulleiter in Bayern durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus eine Aufforderung erhalten, von Schülern, die eine Maskenbefreiung haben, Atteste zu kopieren und an ein Staatsministerium oder die jeweiligen Gesundheitsämter in Bayern zu übermitteln?*

Nein.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen geplant sind, um das Raumklima in den Schulgebäuden und Kitas so zu verbessern, dass das Infektionsrisiko durch Aerosole möglichst gering gehalten werden kann, wie der Zeitplan für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist und welche Hilfen in Form von Fördermitteln oder Beratungsangeboten die Kommunen vom Freistaat für Maßnahmen, wie beispielsweise die Akquise passender Lüftungstechnik, erhalten werden? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Infektionsschutz für die gesamte Schulfamilie ist das vorrangige Ziel. Dazu wurde vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und dem   
Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ein Rahmen – Hygieneplan für Schulen für das Schuljahr 2020/2021 entwickelt. Er ist auf der Homepage des Kultusministeriums abrufbar unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/mel-dung/7061/neuer-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html>. Je nach Entwicklung des weiteren Pandemiegeschehens sind ggf. weitere Anpassungen erforderlich. Auch für die Kindertagesbetreuung und die Heilpädagogischen Tagesstätten wurde ein Rahmen-Hygieneplan in intensiver Abstimmung entwickelt, der als Ergänzung zu den routinemäßigen Hygienemaßnahmen in Kindertageseinrichtungen dient (<www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/infektionsschutz_rah-men-hygieneplan_kindertagesbetreuung.pdf>).

Nach derzeitigen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung von SARS-CoV-2 bei direktem Kontakt über z. B. Sprechen, Husten oder Niesen. In der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne <5µm), die längere Zeit in der Luft schweben können, eine Rolle, wobei der Übergang zwischen den beiden Formen nicht abgegrenzt ist. Durch das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 m kann die Exposition gegenüber Tröpfchen sowie in gewissen Umfang auch Aerosolen verringert werden (<https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html>). Darauf basierend gilt ein sog. DREI-Stufen-Modell, das sich stark an der Entwicklung des Infektionsgeschehens ausrichtet. Neben diesem Konzept, das auf Abstandhalten und Maskenpflicht basiert, existiert ein Raumhygienekonzept, das spezielle Vorgaben sowohl zum Reinigen als auch zum Lüften enthält:

*Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.*

*Ist eine solche Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumlufttechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr hat die Schulleitung mit dem zuständigen Sachaufwandsträger geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. zeitweise Öffnung an sich verschlossener Fenster). Grundsätzlich sollten raumlufttechnische Anlagen mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden.*

Vor dem Hintergrund des Schul- und Kitastarts 2020/2021 im Regelbetrieb und zur Flankierung der entsprechenden Hygienekonzepte hat der Ministerrat ein Bayerisches Förderprogramm in Höhe von bis zu 50 Mio. Euro beschlossen. Damit sollen die Träger von Schulen und Kitas bei der Umsetzung technischer Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften, zur Ertüchtigung bzw. Neuinstallation raumlufttechnischer Anlagen unterstützt sowie geeignete CO2-Messgeräte für den Einsatz an Schulen und Kitas angekauft werden. Zur Ausarbeitung der weiteren Einzelheiten dazu wurde eine Arbeitsgruppe unter Federführung der Staatskanzlei unter Beteiligung der betroffenen Ressorts – Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, StMUK, Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie StMGP – eingerichtet.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) | Wir fragen die Staatsregierung, wie viele Personen haben sich bis zum 01.10.2020 als Team-Lehrkraft beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus beworben (bitte nach Regierungsbezirk und Vorqualifikation getrennt ausweisen) und wie viele der 500 vorgesehenen Vollzeitäquivalente sind bereits besetzt? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Akquise von Team-Lehrkräften erfolgt durch die Schulleitungen und Schulämter. Zur Unterstützung der Schulleitungen und Schulämter wurde ein Portal eingerichtet, auf dem potenzielle Team-Lehrkräfte ihre Interessensbekundungen einsetzen können. Die Resonanz ist sehr groß. Die Gewinnung von Team-Lehrkräften erfolgt mit Hochdruck und es werden bereits in größerem Umfang entsprechende Verträge angebahnt und erstellt. Die Akquise durch die Schulleitungen und Schulämter ist noch nicht abgeschlossen und dauert noch an.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrerinnen und Lehrer haben sich zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 mittels Attest vom Präsenzunterricht dienstunfähig gemeldet, bitte aufgegliedert nach Bezirken und Schularten (Grundschule, Mittelschule, Wirtschaftsschule, Realschule, Gymnasium, BOS/FOS, Berufsschule und Förderschule) und wie viele Team-Lehrkräfte sind dort jeweils im Einsatz? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In beiliegenden Tabellen „Attest nach Schulart“ und „Attest nach Regierungsbezirk“ werden die von den Schulen gemeldeten Lehrkräfte mit ärztlichem Attest mit Covid-19-Bezug (individuell erhöhtes Risiko und daher nicht im Präsenzunterricht einsetzbar) und in Aufgliederung nach Schulart und Regierungsbezirk ausgewiesen. Dabei haben 4 440 Schulen an der Umfrage am 21. und 22.09.2020 bis 10 Uhr den aktuellen Stand gemeldet.

Die Akquise von Team-Lehrkräften erfolgt durch die Schulleitungen und Schulämter. Zur Unterstützung der Schulleitungen und Schulämter wurde ein Portal eingerichtet, auf dem potenzielle Team-Lehrkräfte ihre Interessensbekundungen einsetzen können. Die Resonanz ist sehr groß. Die Gewinnung von Team-Lehrkräften erfolgt mit Hochdruck und es werden bereits in größerem Umfang entsprechende Verträge angebahnt und erstellt. Die Akquise durch die Schulleitungen und Schulämter ist noch nicht abgeschlossen und dauert noch an.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000006500/0000006690_Triebel_Anlage%201.pdf) einsehbar.

\*\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000006500/0000006690_Triebel_Anlage%202.pdf) einsehbar.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) | Ich frage die Staatsregierung, wie definiert das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) die Kriterien für die Zumutbarkeit des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung der Schüler während des Sportunterrichts gem. Rahmen-Hygieneplan für Schulen unter Punkt 6a, dürfen Schulen, Schulleiter  oder Lehrer in Bayern autonom und unabhängig von der Fallinzidenz entscheiden, ob eine Mund-Nasen-Bedeckung während des Sportunterrichts von Schülern getragen werden muss und ist dem StMUK bekannt, dass Lehrer in Bayern Schülern das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anordnen, obwohl der Mindestabstand eingehalten werden kann und/oder der Sportunterricht im Freien stattfindet? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Grundsätzlich obliegen alle Maßnahmen zum Infektionsschutz dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt. Die bei den Stufen 1 bis 3 des Rahmen-Hygieneplans Schulen genannten Inzidenzwerte sind dabei als Richtwerte zu verstehen, die den Gesundheitsämtern als Orientierungshilfe bei ihrer Entscheidung dienen. Ein Automatismus besteht nicht, genauso wenig wie eine autonome, von den Richtwerten losgelöste Entscheidungsbefugnis von Lehrkräften oder Schulleiterinnen und Schulleitern. Lediglich Stufe 2 sieht im Sportunterricht der weiterführenden Schulen zusätzlich die Option vor, von der Entscheidung des Gesundheitsamts zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dann abrücken zu können, wenn ersatzweise der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann. Hieran wird deutlich, dass der zielgerichteten Auswahl der Unterrichtsinhalte besondere Bedeutung beikommt. Sie obliegt den Lehrkräften, wie auch Nr. 6 Buchst. a des Rahmen-Hygieneplans Schule auf Seite 20 ausführt. Die Fachlehrpläne Sport eröffnen dabei den unterrichtenden Lehrkräften vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten und einen weitreichenden pädagogischen Freiraum.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erhebt nicht das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sportunterricht. Insoweit kann das Staatsministerium zu dieser Frage auch keine Auskunft geben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) | Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler hat in der Pressekonferenz zur Kabinettssitzung am 14.09.2020 die außerordentlich gute Bewerberlage, mit deutlicher Erwähnung von einigen Bewerbungen von Universitäten der Ivy League, auf die ausgeschriebenen Professuren der Hightech Agenda betont, weshalb ich die Staatsregierung frage, wie viele Bewerbungen von Universitäten der Ivy League auf die bereits ausgeschriebenen Stellen eingegangen sind (bitte auflisten nach Universität/Hochschule, ausgeschriebene bzw. bereits besetzte Stelle und ob es sich bei den Bewerberinnen und Bewerbern um Personen handelt, die ihr gesamtes Studium/Promotion/Post Doc Zeit dort verbracht oder ein (Forschungs-)Semester absolviert haben), wie viele Bewerbungen von Top-Universitäten/Hochschulen (d. h. die ersten 50 nach den internationalen Rankings wie Academic Ranking of World Universities (ARWU), U.S. News & World Report Best Global Universities Rankings, QS World University Rankings, Times Higher Education World University Rankings (THE), U-Multirank) eingegangen sind (bitte auflisten nach Universität/Hochschule, ausgeschriebene bzw. bereits besetzte Stelle und ob es sich bei den Bewerberinnen und Bewerbern um Personen handelt, die ihr gesamtes Studium/Promotion/Post Doc dort verbracht oder ein (Forschungs-)Semester absolviert haben) und von welcher Universität die Bewerberinnen und Bewerber der bereits besetzten Stellen kommen (bitte auflisten nach Universität/Hochschule und Stelle)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Dem Staatsministerium liegen vor dem Hintergrund der nachfolgend dargestellten Rechtslage keine systematischen Informationen vor, die eine Beantwortung der Anfrage ermöglichen würden.

Der Bayerische Gesetzgeber hat gem. Art. 18 Abs. 6 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst grundsätzlich die Entscheidungszuständigkeit über die Berufung von Professorinnen und Professoren zugewiesen. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber in der 16. Legislaturperiode das Staatsministerium durch Art. 18 Abs. 10 Satz 1 Halbs. 2 BayHSchPG[[2]](#footnote-2) jedoch ermächtigt, diese Befugnis durch Rechtsverordnung zur Stärkung der eigenverantwortlichen Steuerung der Hochschulen sowie ihrer Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit auf die Hochschulen zu übertragen.

Von dieser Möglichkeit wurde zunächst durch die Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufV) vom 3. August 2009 (GVBl. S. 409, BayRS 2030-2-1-5-WK) und aktuell durch § 16 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz an bayerischen Hochschulen (Hochschulabweichungsverordnung – HSchAbwV) vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502, 659, BayRS 2210-1-1-14-WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2020 (GVBl. S. 333), umfassend Gebrauch gemacht. Durch die Verordnung wird abweichend von Art. 18 Abs. 6 Satz 1 BayHSchPG die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Berufung von Professorinnen und Professoren auf die Präsidentin oder den Präsidenten

1. der in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 BayHSchG genannten staatlichen Hochschulen, d. h. auf alle staatlichen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften, und
2. die Hochschulen für Musik Nürnberg und Würzburg übertragen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP) | In diesem Jahr wird voraussichtlich die Zweigstelle des Deutschen Museums in Nürnberg eröffnet. Das sog. „Zukunftsmuseum“ entsteht auf dem Augustinerhofareal in Nürnberg. Der Freistaat Bayern zahlt neben einer Anschubfinanzierung noch 25 Jahre lang eine monatliche Miete für das Museum.  Ich frage die Staatsregierung:  1. Auswahl Makrolage Nürnberg  1.1 Wann wurde Nürnberg erstmals im Rahmen einer Kabinetts-, Ministerratssitzung o. ä. als Standort für eine mögliche Zweigstelle des Deutschen Museums thematisiert?  1.2 Welche Kabinettsmitglieder waren hierbei in welcher Funktion impulsgebend bzw. federführend?  1.3 War die Bundesregierung in die Entscheidung eingebunden, eine Zweig- oder Außenstelle des Deutschen Museums einzurichten?  2. Auswahl Mikrolage Augustinerhofareal  2.1 Mit welchem Prozess wurde der Standort Augustinerhofareal für das Deutsche Museum festgelegt?  2.2 Welche alternativen Standorte für eine Außen- oder Zweigstelle des Deutschen Museums wurden untersucht?  2.3 Gab es Überlegungen, ein Gebäude für die Außen- oder Zweigstelle des Deutschen Museums zu kaufen oder selbst als Freistaat Bayern zu bauen?  3. Beteiligung zuständiger Akteure  3.1 In welcher Form waren bei der Realisierung des Projekts, d. h. Auswahl, Zuschuss, Mietvertrag, etc. die zuständigen Instanzen des Freistaates Bayern, insbesondere „Immobilien Freistaat Bayern“, Ministerien, Ausschüsse des Landtags beteiligt (chronologische Aufstellung in Tabellenform)?  3.2 Welche Treffen zwischen Kabinettsmitgliedern, Investoren und/oder der Nürnberger Kulturreferentin haben im Kontext der Realisierung gemeinsam oder einzeln stattgefunden (chronologische Aufstellung in Tabellenform, Angabe zu Datum/Ort/Personen)?  3.3 Welchen Einfluss hatten Rechtsstreitigkeit zwischen Bauherrn und Anliegern (wie Eigentümer von angrenzenden Immobilien usw.) auf die Entwicklung der Außen-/Zweigstelle des Deutschen Museums?  4. Raumprogramm  4.1 Wer hat das Raumprogramm mit den notwendigen Nutz- und Ausstellungsflächen für die Außen-/Zweigstelle des Deutschen Museums vorgegeben?  4.2 Wie haben sich die konkreten Flächen der Ausstellungs- und der insgesamten Nutzfläche gemäß DIN276 für die  Außen-/Zweigstelle des Deutschen Museums in den verschiedenen Projektstadien der Jahre 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 verändert bzw. entwickelt (Angabe Stand Bauantrag sowie aller Tekturen im Baugenehmigungsverfahren)?  4.3 Weshalb sind Änderungen unter 4.2 im jeweils konkreten Einzelfall notwendig geworden?  5. Baukosten  5.1 Wie hoch sind die Baukosten insgesamt und je Quadratmeter Nutzfläche gemäß DIN276 und in den verschiedenen Stadien gewesen (analog zu 4.2, chronologisch in Tabellenform bzw. aktueller Stand/Kostenfeststellung im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure bzw. DIN276)?  5.2 Durch welche Instanz wurden die Baukosten bzw. Baukostensteigerungen auf Plausibilität hin geprüft?  5.3 Welche Kosten aus 5.1 liegen anteilig jeweils beim Investor bzw. Vermieter und welche Kosten liegen beim Mieter?  6. Finanzierung  6.1 Warum wurden die sog. Anschubfinanzierungen durch den Freistaat für die Außen-/Zweigstelle des Deutschen Museums angepasst (Angabe der verschiedenen Stände mit Datum)?  6.2 Welche Investitionen wurden durch die Anschubfinanzierungen konkret und in Abgrenzung zu den Baukosten abgedeckt (z. B. Ausstattung, Exponate, Dienstleistungen etc.)?  6.3 Bei welchen Immobilien/-projekten hat der Freistaat Bayern einen langfristigen Mietvertrag mit mindestens 20 Jahren unterzeichnet und gleichzeitig eine Anschubfinanzierung für das gleiche Projekt bereitgestellt?  7. Miethöhe  7.1 Wie hat sich die Höhe der Miete in den verschiedenen Projektstadien, insbesondere in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, entwickelt (Angabe Stand Bauantrag sowie aller Tekturen im Baugenehmigungsverfahren)?  7.2 Inwiefern wurde das Projekt zur Plausibilisierung von Baukosten und Miete in den verschiedenen Projektstadien durch externe Gutachten begleitet bzw. überprüft?  7.3 Nach welchen Kriterien wurde die Miete final ermittelt/festgelegt?  8. Mietvertrag  8.1 Wie hoch ist die Kaltmiete je Quadratmeter Nutzfläche und je Quadratmeter Ausstellungsfläche gem. DIN276 der Außen-/Zweigstelle des Deutschen Museums in Nürnberg?  8.2 Wer hat den Mietvertrag von Seiten der Staatsregierung unterzeichnet?  8.3 In welcher Form war der Landtag bzw. zuständige Ausschuss erstmalig und auch im Fortgang des Projekts beteiligt (bitte auch Zeitpunkt der Beteiligung angeben)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

**Vorbemerkung:**

Die Zweigestelle des Deutschen Museums Nürnberg wurde in den letzten Jahren schon mehrfach im Bayerischen Landtag behandelt und ist Gegenstand der regelmäßigen Berichterstattung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) gegenüber dem Landtag. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Berichte des StMWK vom 22. April 2016 (zu LT-Drs. 17/10984), vom 5. Juli 2017 (zu LT-Drs. 17/15882), vom 25. September 2017, 3. Juli 2019 und 3. Januar 2020 (zu LT-Drs. 17/17884) sowie vom 12. Juni 2019 (zu LT-Drs. 18/2794) hingewiesen sowie darauf, dass in der Sitzung des Wissenschaftsausschusses des Landtags am 12. Juli 2017 ein Ordner mit umfangreichen Dokumenten (u. a. Mietvertrag vom 29. Mai/3. Juni 2017) überreicht wurde.

Die Thematik wurde insbesondere in den Sitzungen des Wissenschaftsausschusses am 11. Mai 2016, 25. Januar 2017 und am 12. Juli 2017 und in der Plenarsitzung am 20. Juli 2017 erörtert.

Unter Bezugnahme auf die bisherigen Stellungnahmen, erfolgen die Antworten zu den einzelnen Fragen wie folgt:

**Antwort zu Frage 1.1 - 1.2:**

Das Kabinett hat am 5. August 2014 die Nordbayern-Initiative als eine der fünf Säulen der Heimatstrategie beschlossen. In diesem Rahmen wurde das Deutsche Museum Nürnberg als ein Leuchtturmprojekt der Nordbayern-Initiative thematisiert.

**Antwort zu Frage 1.3:**

Der Bund ist durch seine Vertretung im Verwaltungsrat des Deutschen Museums in die Überlegungen und Entscheidungen des Deutschen Museums eingebunden.

**Antwort zu Frage 2.1 - 2.3:**

Das Deutsche Museum Nürnberg ist ein Projekt des Deutschen Museums. Somit handelt es sich um kein staatliches bayerisches Projekt. Der Freistaat Bayern ist als Zuwendungsgeber involviert.

Im Jahre 2014 wurde die Immobilien Freistaat Bayern seitens des damalig zuständigen Staatsministeriums der Finanzen gebeten, mögliche Standorte zu benennen. Es wurden unterschiedliche mögliche und verfügbare Standorte eruiert und inspiziert, anschließend bezüglich ihrer Eignung für den geplanten Zweck bewertet. Wichtige Kriterien hierbei waren u. a. eine gute Lage und Erreichbarkeit sowie die gute und rasche Realisierbarkeit.

Als alternative Standorte wurden das alte Postgebäude am Hauptbahnhof und das leerstehende Kaufhaus in der Südstadt (Horten/Aufseßplatz) für die Errichtung einer Zweigstelle des Deutschen Museums in Nürnberg in Erwägung gezogen. Auf der Basis einer umfassenden, vom Deutschen Museum durchgeführten Stärken-Schwächen-Analyse, die die für die Standortauswahl relevanten Entscheidungskriterien beinhaltete (z. B. mögliche Besucherzahlen, Erschließungskosten, Genehmigungsstand, Erreichbarkeit usw.), hat sich das Deutsche Museum für den Standort am Augustinerhof entschieden.

Für die Entscheidung des Deutschen Museums zur Ansiedlung im Augustinerhof war vor allem ausschlaggebend, dass das Areal sehr zentral und attraktiv in der Nähe des Nürnberger Hauptmarktes und somit im touristischen Herzen der Stadt liegt sowie die damit im Zusammenhang stehenden, zu erwartenden hohen Besucherzahlen. Weiterhin waren die nachweisbare Erfahrung des vom Investor beauftragten Architekturbüros mit musealen Bauten sowie die fortgeschrittene genehmigungsrechtliche Situation des gesamten Bauvorhabens, die eine zeitnahe Realisierung der Zweigstelle im Vergleich mit der Erschließung anderer Standortalternativen ermöglichte, von wesentlicher Bedeutung.

Ferner wurde die Immobilien Freistaat Bayern seitens des Deutschen Museums mit Schreiben vom 22. Februar 2017 gebeten, eine Stellungnahme zur Angemessenheit der Höhe des standort- und objektbezogenen Mietzinses für den Standort „Augustinerhof“ in Nürnberg abzugeben. Dies ist mit Schreiben vom 16. März 2017 erfolgt.

Eine Errichtung mit Mitteln des Freistaates aus der Anlage S wäre schon deshalb nicht infrage gekommen, weil das Deutsche Museum kein staatliches Museum ist, sodass der Kauf einer Liegenschaft durch den Freistaat Bayern selbst mit anschließender unentgeltlicher Überlassung zur Nutzung durch das Deutsche Museum aus rechtlichen Gründen unzulässig ist. Außerdem gab es zum damaligen Zeitpunkt kein geeignetes ankaufbares Grundstück.

**Antwort zu Frage 3.1:**

Im Rahmen der Standortsuche hat die Immobilien Freistaat Bayern dem Deutschen Museum potenziell geeignete Standorte benannt (siehe oben, Antwort zu Fragen 2.1 bis 2.3). Die Prüfung der Standorte durch Begehung, Vorgespräche und Begutachtung der von den Investoren vorgelegten Machbarkeitsstudien sowie die daraus resultierende SWOT-Analyse zu den Standorten erfolgte durch das Deutsche Museum. Die Mietpreis-Prüfung und die Bewertung des vom Vermieter aufgerufenen Preises erfolgte vor Vertragsunterschrift durch die Immobilien Freistaat Bayern und resultierte in Nachverhandlungen, in deren Verlauf der Mietpreis auf ein seitens der Immobilien Freistaat Bayern als angemessen eingestuftes Maß gemindert werden konnte.

Das Kabinett wurde, wie dargestellt, beginnend mit dem 5. August 2014 mehrmals mit der Thematik befasst, und zwar vor wesentlichen Weichenstellungen sowie im Zusammenhang mit Ministerräten am 2. Mai 2017, 1. August 2017, 17. Dezember 2019.

Bezüglich der Information und Befassung des Landtags darf auf die Vorbemerkung verwiesen werden.

**Antwort zu Frage 3.2:**

Es fanden insbesondere Gespräche des Deutschen Museums mit dem Vermieter statt. Eine chronologische Aufstellung mit Datum/Ort/Personen kann aufgrund des Zeitablaufs nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand belastbar zusammengestellt werden.

**Antwort zu Frage 3.3:**

Das Deutsche Museum ist fristgerecht und wie geplant seit Ende 2019 Mieter der Immobilie. Mögliche der in der Frage genannten Streitigkeiten hätten daher keinen Einfluss auf den Mietgegenstand.

**Antwort zu Fragen 4.1 - 4.3:**

Das Raumprogramm wurde als Teil des Nutzerbedarfsprogramms durch das Deutsche Museum auf Grundlage der Anforderungen eines modernen Museumsbetriebs entwickelt und zum Abschluss der Mietvertragsverhandlungen an die vorgegebene Tektur des Standorts Augustinerhof angepasst. Die Erstellung des Nutzerbedarfs-programms für die Außenstelle des Deutschen Museums erfolgte auf Grundlage der 2014 erstellten und danach fortgeschriebenen Konzeptskizze, der für die Außenstelle vorgesehenen Programme und der Anforderungen der größenmäßig vergleichbaren Zweigstelle des Deutschen Museums in Bonn.

Die in der vorgegebenen Tektur des Standortes Augustinerhof zur Verfügung stehenden Flächen sind das Ergebnis der Verhandlungen des Deutschen Museums mit dem Vermieter. Die Ausstellungsfläche wurde im Rahmen der im Herbst 2016 durchgeführten Verhandlungen zur Anpassung der Räume (museale Nutzung anstelle einer Hotelnutzung) aktualisiert, um das seitens des Deutschen Museums aufgestellte Nutzerbedarfsprogramm und insbesondere die für eine museale Nutzung erforderlichen Geschosshöhen zu gewährleisten. Damit standen rund   
2 900 m² Ausstellungsfläche und rund 5 500 m² Gesamtfläche (einschl. Verkehrsfläche und Infrastruktur) zur Verfügung. Änderungen sind anschließend nicht erfolgt.

**Antwort zu Fragen 5.1 - 5.3:**

Weder der Freistaat Bayern, noch das Deutsche Museum sind Bauherr, sondern das Deutsche Museum ist Mieter der Räumlichkeiten. Daher können keine Angaben zu den Baukosten bzw. deren Plausibilitätsprüfung gemacht werden. Das Deutsche Museum zahlt die vereinbarte Miete samt Nebenkosten, zudem die anfallenden Kosten für erforderliche Sonderwünsche. Darüber hinaus trägt das Deutsche Museum keine Kosten.

**Antwort zu Frage 6.1 - 6.2:**

Der ursprüngliche Kostenansatz bezog sich auf eine Gesamtfläche von rund   
4 000 m². Dabei bezogen sich die genannten 8 Mio. Euro auf die reinen Ausstellungskosten. Im Zuge der Planungen des Gebäudes wurde deutlich, dass die bislang auf Grundlage der Machbarkeitsstudie des Architekturbüros vorgesehene Konzeption (Hotelnutzung) für die museale Nutzung erhebliche Beschränkungen gebracht hätte.

Um eine den Bedürfnissen gerecht werdende Museumskonzeption umsetzen zu können, war es aus fachlicher Sicht erforderlich, eine Ausweitung der Flächenplanungen auf rd. 5 500 m² sowie auch eine Anhebung der technischen Gebäudeausstattung vorzunehmen. Dementsprechend sind nunmehr zum Aufbau und zur Ausstattung des Museums (einschließlich der Kosten für die Bauherrichtung) insgesamt rund 27,6 Mio. Euro vorgesehen.

Dieser festgelegte Kostenrahmen wird nach jetzigem Stand eingehalten werden, sodass das Projekt erfreulicherweise im festgelegten Zeit- und Kostenrahmen fertiggestellt werden wird.

**Antwort zu Frage 6.3:**

Nachfolgend aufgeführte Anmietverhältnisse haben eine Laufzeit von mindestens 20 Jahren bzw. kommen unter Berücksichtigung von Verlängerungsoptionen auf eine Laufzeit von mindestens 20 Jahren und es wurde ein Baukostenzuschuss geleistet:

* Bayerstraße 14, München, Polizeipräsidium München
* Landshuter Allee 38, München, PI 42, Polizeipräsidium München
* Haidgraben 1b, Ottobrunn, PI 28, Polizeipräsidium München
* Meglingerstraße 20, München, PI 29, Polizeipräsidium München

**Antwort zu Fragen 7.1 - 7.3:**

Es gibt nur eine Miethöhe, und zwar diejenige aus dem Mietvertrag vom   
29. Mai/3. Juni 2017. Dabei ist im Vorfeld eine Plausibilisierung der Miete durch die Immobilien Freistaat Bayern erfolgt, bevor diese durch den Mietvertrag festgelegt wurde. Die Baukosten hingegen liegen allein im Verantwortungsbereich des Vermieters und sind für den Mieter unerheblich.

**Antwort zu Frage 8.1:**

Das Deutsche Museum zahlt die im Mietvertrag festgelegte Miete. Die Miethöhe wurde dem Bayerischen Landtag bereits im Zuge der Behandlung des Themas im Jahr 2017 mitgeteilt. Angesichts der Drucklegung bei Anfragen zum Plenum wird zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Vermieters von einer erneuten Nennung abgesehen. Für die Miete ist eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung im Haushalt festgeschrieben.

**Antwort zu Frage 8.2:**

Der Mietvertrag wurde seitens des Deutschen Museums als Mieter unterzeichnet.

**Antwort zu Frage 8.3:**

Siehe Vorbemerkung.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Susanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge wurden im Rahmen der Künstlerhilfen bislang gestellt, wie hoch ist die Gesamtsumme der bisher ausbezahlten Förderungen und wie viele gestellte Anträge wurden nicht bewilligt? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

In beiliegender Tabelle werden die entsprechenden Zahlen ausgewiesen (Stand: 21.09.2020). Insgesamt wurden 9 207 Anträge im Rahmen der Künstlerhilfe gestellt. Die Gesamtsumme der bisher angewiesenen Förderungen beträgt 19.440.413,32 Euro. 7 727 Anträge waren erfolgreich, 1 066 Anträge wurden nicht bewilligt.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000006500/0000006690_Kurz_Anlage.pdf) einsehbar.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, ob sie bestätigen kann, dass der Sanierungsbedarf an den bayerischen Hochschulen derzeit ca. 11 Mrd. Euro beträgt, wie die Steigerung von der bisherigen Zahl von über 5 Mrd. (siehe Vollzugsmitteilung der Staatsregierung vom 07.01.2020 zum Beschluss des Landtags auf Drs. 18/4092) auf 11 Mrd. zu erklären ist und über welchen Zeitraum die Staatsregierung plant, diesen Sanierungsstau abzubauen? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Staatsregierung kann **nicht** bestätigen, dass der Sanierungsstau an den bayerischen Hochschulen derzeit ca. 11 Mrd. Euro beträgt. Von den mit Vollzugsmitteilung der Staatsregierung vom 7. Januar 2020 zum Beschluss des Landtags auf Drs. Nr. 18/4092 genannten Finanzierungsbedarfen wird weiterhin ausgegangen.

Mit dem im Haushaltsentwurf für den Haushalt 2021 vorgesehenen Ansatz von 670 Mio. Euro in der Anlage S des Epl. 15 besteht eine solide Grundlage zur Deckung des prognostizierten Finanzbedarfs in der mittelfristigen Finanzplanung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten sind der Flughafen München GmbH (FMG) bisher für das geplante Bauvorhaben einer dritten Start- und Landebahn entstanden (bitte aufschlüsseln nach Kosten für Personal, Grunderwerb, Planung, Gutachten und ggf. weiteren Kosten)? |  |

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Nach Auskunft der Flughafen München GmbH wird zur Anfrage Folgendes mitgeteilt:

Die Kosten für die Genehmigungsverfahren (Raumordnung und Planfeststellung), die mit dem 98. Änderungsplanfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern abgeschlossen wurden, sowie die Kosten der gerichtlichen Prüfung (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof und Bundesverwaltungsgericht) belaufen sich in Summe auf rd. 51 Mio. Euro. Dieser Betrag beinhaltet jeweils in etwa zur Hälfte sowohl die internen Eigenleistungen (insbesondere für Personal und Sachaufwand) als auch die externen Kosten (insbesondere für Planunterlagen, Gutachter, Anwälte und Verfahrenskosten).

Für Grunderwerb von Projekt- und Ökoflächen wurden seit 2005 rd. 105 Mio. Euro (z. T. für andere Bauvorhaben des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses als die dritte Start-/Landebahn) aufgewendet. Aus dem Umlandfonds wurden für zwei Straßenbauprojekte bislang 10 Mio. Euro abgerufen. Für verpflichtende Übernahmeansprüche und sonstige Planungskosten etc. sind weitere rd. 70 Mio. Euro angefallen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) | Ich frage die Staatsregierung, auf welcher rechtlichen Grundlage sie die zusätzlichen finanziellen Mittel in Höhe von 900 Mio. Euro für die Jahre 2021 und 2022 im Rahmen der Hightech Agenda Plus, wie in der Pressekonferenz am 14.09.2020 von Ministerpräsident Dr. Markus Söder und Staatsminister für Finanzen und für Heimat Albert Füracker angekündigt, aus Mitteln des Sonderfonds Corona-Pandemie verwenden möchte, sodass eine Zweckentfremdung der Mittel, die eigentlich zur Bekämpfung der Folgen der Coronakrise vorgesehen sind, ausgeschlossen ist, auf welcher rechtlichen Grundlage diese Mittel ohne einen Beschluss des Landtags zugesagt werden können und wie viele der versprochenen Ausgaben neue und keine vorgezogenen Ausgaben darstellen? |  |

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die von der Staatsregierung am 14. September 2020 beschlossenen Maßnahmen der Hightech Agenda Plus betreffen die Haushaltsjahre 2021 und 2022 und werden daher Bestandteil der jeweiligen Regierungsentwürfe des Staatshaushalts sein. Hierüber hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags am 21. September 2020 im Rahmen der regelmäßigen Unterrichtung über die Mittelbelegung des Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19) informiert. Die Entscheidung über die Bereitstellung der entsprechenden Mittel und Stellen für die Hightech Agenda Plus im Staatshaushalt obliegt dem Landtag als Haushaltsgesetzgeber.

Der Ministerrat hat am 14. September 2020 zur High Tech Agenda Plus beschlossen, dass vom Gesamtvolumen von rund 900 Mio. Euro in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt rund 503 Mio. Euro auf neue zusätzliche Maßnahmen entfallen (siehe auch Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 14. September 2020).

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Nach dem Beschluss des Kabinetts vom 14.09.2020, 100 Mio. Euro in den Hochschulbau, 242,8 Mio. Euro in Hochschulpersonal und weitere Millionen in die Forschungsförderung aus den Mitteln des Sonderfonds Corona in Kap. 13 19 des Staatshaushalts zu leiten, frage ich die Staatsregierung, welchen der in Kap. 13 19 des Nachtragshaushalts 2019/2020 verbindlich vorgegebenen Zwecke „Anschaffung von notwendiger Ausstattung, Durchführung notwendiger Maßnahmen, Wirtschaftsförderung zur Verminderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie für den Bayerischen Krankenhaus-Schutzschirm“ diese Ausgaben im Einzelnen konkret entsprechen, weshalb diese Ausgaben, die für die Jahre 2021 und 2022 vorgesehen sind, nicht regulär im Entwurf des Staatshaushalts des Jahres 2021 veranschlagt werden und wann die Staatsregierung den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen gemäß den Vorgaben in den Vorbemerkungen des Kap. 13 19 informieren wird (bitte mit Angabe der Art der Information)? |  |

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die von der Staatsregierung am 14. September 2020 beschlossenen Maßnahmen der Hightech Agenda Plus betreffen die Haushaltsjahre 2021 und 2022 und werden daher Bestandteil der jeweiligen Regierungsentwürfe des Staatshaushalts sein. Hierüber hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags am 21. September 2020 im Rahmen der regelmäßigen Unterrichtung über die Mittelbelegung des Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19) informiert. Die Entscheidung über die Bereitstellung der entsprechenden Mittel und Stellen für die Hightech Agenda Plus im Staatshaushalt obliegt dem Landtag als Haushaltsgesetzgeber.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Helmut Markwort** (FDP) | Nachdem immer mehr Landesregierungen ihre Ideen zur zukünftigen Ausgestaltung der Grundsteuer kundtun, lässt die Staatsregierung auf sich warten, weswegen ich sie frage, bis wann sie einen Entwurf vorlegen wird, welche Gründe vorliegen, dass sich die Veröffentlichung der Ausgestaltung der Grundsteuer in die Länge zieht, denn immerhin hatte Bayern bei der Neuregelug der Grundsteuer auf eine Öffnungsklausel der Bundesländer bestanden und inwiefern die Fassung der Staatsregierung von der der Bundesregelung abweicht? |  |

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 72, 105 und 125b Grundgesetz – GG) vom 15. November 2019 wurde den Ländern die Möglichkeit eröffnet, hinsichtlich der Grundsteuer vollumfänglich vom Bundesrecht abzuweichen und eigene Gesetze zu erlassen („Länderöffnungsklausel“). Die Staatsregierung beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und ein eigenes, abweichendes Grundsteuergesetz zu erlassen. Die Staatsregierung befürwortet bezüglich der Grundstücke des Grundvermögens ein wertunabhängiges Flächenmodell und erstellt hierzu derzeit einen Gesetzentwurf. Die Erstellung hat sich aufgrund der Corona-Pandemie verzögert. Nach Abschluss der Arbeiten an dem Gesetzentwurf und der Abstimmung innerhalb der Staatsregierung wird dieser in den Landtag eingebracht werden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) | Bezugnehmend auf die Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 18.05.2020 (Az.: 22 – P 1400.5 – 5/) auf die Fragen 8.1 mit 8.3 auf meine Schriftliche Anfrage vom 08.04.2020 betreffend „Besetzung der Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Finanzgerichts München (III)“, dass die Stelle des Präsidenten des Finanzgerichts München am 30.01.2020/04.02.2020 ausgeschrieben wurde und dass das weitere Auswahlverfahren derzeit durchgeführt wird, frage die Staatsregierung, was die Gründe dafür sind, dass das Auswahlverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ob noch im Jahr 2020 mit der Ernennung einer Präsidentin oder eines Präsidenten des Finanzgerichts München zu rechnen ist und ob der Staatsregierung andere Finanzgerichte in Deutschland bekannt sind, bei denen die Besetzung der Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Finanzgerichts ähnlich lange nicht besetzt gewesen ist wie beim Finanzgericht München? |  |

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Wie in der Schriftlichen Anfrage vom 18. Mai 2020 mitgeteilt, wird das weitere Auswahlverfahren durchgeführt. Dazu waren vom zuständigen Beurteiler, dem in Vertretung des Präsidenten handelnden Vizepräsidenten des Finanzgerichts München, Beurteilungen zu erstellen und den Bewerberinnen und Bewerbern zu eröffnen. Nachdem in zwei Fällen Einwendungen erhoben wurden, war seitens der Überprüfungsbehörde, des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH), dem Beurteiler und den Beurteilten (zum Teil mehrfach) die Möglichkeit zur Äußerung einzuräumen. Des Weiteren waren seitens des Finanzgerichts umfangreiche Informationen zur Tätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen. Nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens wird voraussichtlich im Monat Oktober ein weiterer Schritt zur Leistungs- und Eignungsfeststellung durchgeführt werden. Auf Basis dieser Entscheidungsgrundlage wird dann die Entscheidung herbeigeführt werden können.

Erkenntnisse, welche Besetzungsverfahren an anderen deutschen Finanzgerichten wie lange gedauert haben, liegen dem StMFH nicht vor.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, aus welchem Grund wurden die Anwohner der geplanten neuen Erschließungsstraße zur  Plassenburg in Kulmbach im Rahmen der Planungen zur Verkehrserschließung unabhängig voneinander zu Einzelgesprächen gebeten, warum wurden Öffentlichkeit, Stadt Kulmbach und die Anliegergemeinden vor der Kontaktaufnahme mit den Anliegern nicht über die konkreten Planungen der Straßentrasse unterrichtet und wie sehen die konkreten Planungen aus (bitte mit Kartenmaterial)? |  |

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

2018 wurde eine qualifizierte Fachfirma mit der Erstellung eines unabhängigen Gutachtens zur Verkehrserschließung der Plassenburg in Kulmbach beauftragt. Derzeit liegt ein Zwischenbericht zum Gutachten vor. Im Rahmen der Erarbeitung des Konzepts wurden bzw. werden sechs verschiedene Varianten zur Erschließung des geplanten Parkplatzes geprüft, wobei verschiedenste rechtliche Vorgaben, geografische Begebenheiten und Interessen zu berücksichtigen sind. Dabei werden die im Rahmen des Zwischenberichts geprüften beiden Varianten zu einer eventuell möglichen Erschließung über den Buchwald derzeit auf ihre tatsächliche und rechtliche Umsetzbarkeit, insbesondere Genehmigungsverfahren und umweltfachliche Bewertung, untersucht.

Die beiden Erschließungsvarianten über den Buchwald wurden am 21. September 2020 der Gemeinde Ködnitz und den betroffenen Anwohnern vor Ort durch die Schlösserverwaltung vorgestellt. Anregungen und Bedenken konnten unmittelbar gegenüber der Schlösserverwaltung geäußert und diskutiert werden. Ziel ist eine hohe Transparenz und Einbindung aller Betroffenen.

Im Übrigen wird auf das Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat an Frau Abgeordnete Dr. Weigand, MdL, vom 21. September 2020 verwiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen sind aktuell in Bayern in der Automobilindustrie beschäftigt (bitte ausdifferenzieren nach Autobaubranche, Zuliefererbranche sowie ggf. weiteren Branchen), wie verteilen sich diese auf die unterschiedlichen Regierungsbezirke (bitte ebenfalls wie oben genannt ausdifferenzieren) und wie haben sich diese Zahlen in den vergangenen zwanzig Jahren entwickelt (bitte Zahlen für jedes Jahr einzeln angeben)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Automobilindustrie (industriestatistisch: Wirtschaftszweig – WZ – 29 Kraftwagen und Kraftwagenteile) ist mit bayernweit aktuell gut 200 000 direkt Beschäftigten (Stand Juli 2020) nach dem Maschinenbau die zweitgrößte bayerische Industriebranche. Erfasst werden hier nur Industriebetriebe mit o. g. Hauptgeschäftszweck. Damit sind nicht enthalten Betriebe aus anderen Branchen, die für die Automobilindustrie zuliefern (z. B. Textil), oder Unternehmen, die nur zu einem unmaßgeblichen Anteil als Automobilzulieferer tätig sind, (z. B. Maschinenbauer). Die Zahl der von der Automobilindustrie abhängigen Beschäftigten liegt daher deutlich über der genannten Zahl, wenn man die Zulieferungen anderer Branchen (z. B. Maschinenbau, Elektro-, Metall-, Kunststoff-, Textilindustrie) an die Automobilindustrie einrechnet. Darüber hinaus hängen die Arbeitsplätze weiterer Wirtschaftsbereiche (z. B. Kfz-Handel, Kfz-Werkstätten, Dienstleister, Wissenschaft) von der Automobilindustrie ab.

Laut einer aktuellen Studie (IW-Report 43/2020: „Eine Branche unter Druck: Die Bedeutung der Autoindustrie für Deutschland“) sorgte die weltweite Nachfrage nach Produkten der deutschen Automobilindustrie 2017 (letztverfügbarer Datenstand) für fast 10 Prozent der gesamten Bruttowertschöpfung in Deutschland. Etwas mehr als 7 Prozent aller Beschäftigungsverhältnisse waren direkt oder indirekt hierauf zurückzuführen. Eine Differenzierung nach Bundesländern wurde in der Studie nicht vorgenommen. Aufgrund der überproportionalen Bedeutung der Automobilindustrie für Bayern dürften die Werte für den Freistaat eher höher ausfallen.

Für die Anfrage wurden keine eigenständigen Erhebungen durchgeführt. Daher geben die in der beigefügten Tabelle aufgeführten Zahlen die Statistiken des Landesamts für Statistik (LfStat) für den WZ 29 des Verarbeitenden Gewerbes wieder. Die Ergebnisse stammen aus den Monats- und Jahresberichten für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes (20 und mehr Beschäftigte). Aufgrund der Umstellung der Klassifikation der Wirtschaftszweige auf die „WZ 2008“ ab Berichtsjahr 2009 ist eine vergleichende Zeitreihe für 20 Jahre nicht möglich.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000006500/0000006690_Arnold_Anlage.pdf) einsehbar.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD) | Nachdem der Zeitung „WELT“ am 20.09.2020 unter der Überschrift „Maskenpflicht und wenig Alkohol – Söder will Weihnachtsmärkte zulassen“[[3]](#footnote-3) aus einem Interview zu entnehmen ist, dass der bayerische Ministerpräsident Dr. Markus Söder bzw. die Staatsregierung mit Rechtsstand 20.09.2020 angeben, über die Zulassung von Weihnachtsmärkten entscheiden zu dürfen und nicht etwa die Kommunen, frage ich die Staatsregierung, aus welchem genauen Tatbestandsmerkmal einer am 20.09.2020 in Bayern geltenden Rechtsgrundlage leitet sie ein Recht ab, dass sie an Stelle der Kommunen die „Weihnachtsmärkte zulassen“ könne/dürfe, welche – z. B. wissenschaftlichen – Quellen kann die Staatsregierung angeben, aus welchen heraus sie, ihre Erkenntnis ableiten zu können hofft, dass der auf einem Weihnachtsmarkt – z. B. mit den dort üblicherweise vorhandenen Getränken – angetrunkene Blutalkoholpegel in Zusammenhang mit einer Infektion mit dem  COVID-19-Virus gebracht werden kann und welche Erkenntnisse aus – z. B. wissenschaftlichen Quellen – kann die Staatsregierung angeben, aus denen heraus sie eine Erkenntnis ableiten zu können hofft, dass mit Hilfe eines Mund-Nasen-Schutzes im Freien die Gefahr einer Infektion mit dem COVID-19-Virus verringert werden kann? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung passt ihre Maßnahmen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des RKI und in enger Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in Abstimmung mit den Ländern und der Bundesregierung an die jeweilige aktuelle epidemiologische Lage an. Bei Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Infektionen pro 100 000 Bewohnern in 7 Tagen werden die erforderlichen Maßnahmen zwischen den Kreisverwaltungsbehörden vor Ort, den zuständigen Regierungen, dem LGL und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) abgestimmt.

Zu Frage 1:

Klarzustellen ist zunächst, dass seitens der Staatsregierung keine Aussage zu der Zuständigkeitsfrage für die Durchführung von (Weihnachts-)Märkten getroffen wurde.

Die Staatsregierung beabsichtigt nicht, „an Stelle der Kommunen“ über die Durchführung von Weihnachtsmärkten zu entscheiden. Vielmehr handelt es sich um Vorschläge für das vom jeweiligen Veranstalter auszuarbeitende Schutz- und Hygienekonzept.

Kleinere (Weihnachts-)märkte können durchgeführt werden, wenn es das Infektions-geschehen zulässt und die Voraussetzungen in der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) beachtet werden. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass kleinere (Weihnachts-)Märkte gemäß § 12 Abs. 4 BayIfSMV ohne Sondergenehmigung (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BayIfSMV) durch die zuständige Gemeinde unter folgenden Voraussetzungen festgesetzt werden können:

* nicht wesentlich mehr als 200 Personen, die sich gleichzeitig auf dem Marktgelände befinden
* maximal 20 bis 30 Stände
* keine großen Besucherströme

Darüber hinaus darf für kleinere Märkte im Sinne des § 12 Absatz 4 BayIfSMV kein Unterhaltungsprogramm angeboten, Festzelte aufgebaut oder Musik abgespielt werden (= volksfestähnlicher Charakter). Hinsichtlich der einzuhaltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen gelten wiederum strenge Anforderungen, die im sog. Rahmen-Hygienekonzept für Märkte ohne Volksfestcharakter, das u. a. auf der Website des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) abrufbar ist, niedergelegt sind.

Sollte eine dieser Voraussetzungen für den geplanten (Weihnachts-)Markt nicht vorliegen, darf die Veranstaltung nur durchgeführt werden, wenn die zuständige Kreisverwaltungsbehörde eine Sondergenehmigung erteilt, § 5 Abs. 1 Satz 2 BayIfSMV.

Zu Frage 2:

Gemeinsamer Alkoholkonsum führt innerhalb größerer Menschenansammlungen zu einer verstärkten Missachtung der nötigen Infektionsschutzregeln und damit zu einer erheblichen Ansteckungsgefahr. Auch die exekutiven Funktionen des Gehirns, also die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt, leiden unter Alkoholkonsum (<https://www.dhs.de/suchtstoffe-verhalten/alkohol.html>).

Zu Frage 3:

Ein Mund-Nasen-Schutz ist geeignet, die Freisetzung erregerhaltiger Tröpfchen aus dem Nasen-Rachen-Raum des Trägers zu behindern und dient primär dem Schutz des Gegenübers (Fremdschutz). Gleichzeitig kann sie den Träger vor der Aufnahme von Tröpfchen oder Spritzern über Mund oder Nase, z. B. aus dem Nasen-Rachen-Raum des Gegenübers, schützen (Eigenschutz).

Quelle:   
Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, welche Wirtschafts- und Interessenverbände, Unternehmen und Lobbyisten hat Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger vom 01.01.2020 bis heute – zum Austausch oder Anhören – getroffen (bitte mit genauen Angaben der Namen der einzelnen Verbände bzw. Unternehmen, Inhalt der Gespräche sowie des jeweiligen Datums), wie oft hat er in diesem Zeitraum  Vertreterinnen und Vertreter des Bauern- und des Jagdverbands getroffen und wie oft hat er Vertreterinnen und Vertreter von Gewerkschaften getroffen? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Aufgelistet wurden bilaterale Treffen von Herrn Staatsminister Hubert Aiwanger mit den aufgeführten Personengruppen \*). Öffentliche Veranstaltungen, Grußworte, Reden etc. wurden nicht in die Liste aufgenommen. Ebenso wurden Treffen, Gespräche und Veranstaltungen mit einem größeren Personenkreis und bspw. einem Vertreter einer aufgeführten Personengruppe (z. B. der Industrie- und Handelskammer) nicht aufgenommen.

Zum Teil sind Gespräche als vertraulich gekennzeichnet. Dies sind insbesondere Gespräche mit Unternehmen zu Stellenabbauplänen, Fördermöglichkeiten, möglichen Ansiedlungen oder anderen zum Bereich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zählenden Themen.

Den obigen Ausführungen zufolge hat sich Staatsminister Hubert Aiwanger einmal mit Vertreterinnen und Vertretern des Bauernverbandes und im Jahr 2020 nicht mit Vertreterinnen und Vertretern des Jagdverbandes getroffen. Ein bilaterales Treffen nur mit Vertreterinnen und Vertreter von Gewerkschaften hat im Jahr 2020 noch nicht stattgefunden.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000006500/0000006690_Brunn_Anlage.pdf) einsehbar.

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Christian Flisek** (SPD) | Im Hinblick auf die jüngste Ankündigung der Siemens AG, die Produktion am Standort Ruhstorf im Landkreis Passau bis 2022 einzustellen und über 300 Stellen zu streichen, frage ich die Staatsregierung, welche bayerischen Standorte der Siemens AG und ihrer Tochterunternehmen in den letzten zehn Jahren finanzielle Fördermittel des Landes, des Bundes und der EU erhalten haben und in welcher Höhe und zu welchem Verwendungszweck diese ausgezahlt wurden? |

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Aus dem Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) wurde die Siemens AG in den letzten zehn Jahren an ihren Standorten Amberg, Augsburg, Bad Neustadt a. d. Saale, Erlangen, Forchheim, München und Nürnberg ausschließlich aus Programmen der Technologie- bzw. Energietechnikförderung mit Landesmitteln in Höhe von insgesamt   
14,145 Mio. Euro gefördert. Details siehe Anlage (aus Gründen des Datenschutzes keine Drucklegung).

Eine Auflistung der Fördermittel von Bund und EU für die Siemens AG in Bayern übersteigt den Zuständigkeitsbereich des StMWi. Für die Jahre 2007 bis 2017 wird diesbezüglich auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pascal Meiser u. a. vom 04.01.2018 verwiesen (BT-Drs. 19/365).

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, warum wurde das Förderprogramm „Digitalbonus“ auf gewerbliche Unternehmen im Sinne des § 2 Gewerbesteuergesetz beschränkt (und nicht auch auf freie Berufe erstreckt), plant die Staatsregierung den Digitalbonus über den Stichtag 31.12.2020 hinaus zu verlängern und ist dann beabsichtigt, ab 01.01.2021 auch freie Berufe in das verlängerte Förderprogramm „Digitalbonus“ mit einzubeziehen? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Digitalbonus ist in seiner Grundkonzeption aus dem Jahr 2016 für die Digitalisierung von Produkten, Produktion und Prozessen konzipiert. Er zielte auf kleine und mittlere Betriebe der gewerblichen Wirtschaft in Bayern, die noch nicht den Schritt zum Einsatz digitaler Komponenten in der Fertigung gewagt hatten. Das entsprach dem von den Verbänden und Kammern gemeldeten Nachholbedarf. Der Bonus hat seit Einführung erfolgreich vorzeitige Investitionen ausgelöst und zum Einstieg in die Digitalisierung ermutigt.

Mit dem Digitalbonus werden vor allem die Betriebe erfasst, bei denen eine Digitalisierung hohe Effizienzgewinne eröffnet. Der gesamtwirtschaftliche Nutzen liegt in durchgängigen digitalen Prozessen und Produktionsketten im Unternehmen und zwischen den Unternehmen sowie Einsatzorten. Das Programm fokussiert sich dementsprechend auf Produktions- oder Handwerkbetriebe und solche, die einen gewerblichen Geschäftsbetrieb umstellen wollen.

Der Digitalbonus orientiert sich bei der Abgrenzung an der bewährten Regionalförderung. Aber nicht nur aus Gründen der Abgrenzung des Fördertatbestands nach bekannten Kriterien („Gewerbebetrieb im Sinne des § 2 Gewerbesteuergesetz“), auch zur Konzentration der begrenzten Haushaltsmittel auf das vordringliche Förderanliegen wurde der Kreis der Förderberechtigten begrenzt und freie Berufe weitgehend ausgeschlossen:

* In den freien Berufen steht die Person des Berufsausübenden im Vordergrund, kein gewerblicher Produktionsprozess. Digitale Gerätschaften helfen oft nur bei Büro- und Verwaltungsaufgaben.
* Der Einsatz von digitalen Hilfsmitteln bei den freien Berufen war schon wesentlich verbreiteter als z. B. im Handwerk. Mitnahmeeffekte für bloße Erneuerungsinvestitionen sollten vermieden und der Effekt des Programms verstärkt werden.
* Individuelle Lösungen, die Schnittstellen zu anderen Planungs- und Produktionsvorgängen herstellen oder einen Betrieb mit innovativen Lösungen auf ein neues Digitalisierungsniveau helfen, sind eher untypisch bei freien Berufen. Standardkomponenten wiederum, um die es bei Freiberuflern oft geht, sind in der Richtlinie von der Förderung ohnehin ausgeschlossen.
* Ferner ist eine Förderung unzulässig, wo Gerätschaften zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung notwendig sind, ein typischer Sachverhalt etwa bei Rechtsanwälten und Steuerberatern, bei der digitalen Übermittlung an Krankenkassen oder Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) bei Ärzten.

Der Oberste Rechnungshof forderte bei seiner Überprüfung des Digitalbonus, den Digitalbonus auf Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im engeren Sinne zu begrenzen. Bei der verlängerten Richtlinie wird eine Förderung deshalb zusätzlich auch dann nicht möglich sein, wenn die freien Berufe in einer gewerblichen Rechtsform ausgeübt werden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Laut einer aktuellen Studie des ifo-Instituts wollen 39 Prozent der deutschen Industriefirmen, die bisher auf Messen ausgestellt haben, ihr Engagement nach der Coronakrise verringern, gleichzeitig hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie angekündigt, mittelständische Unternehmen bei der Nutzung digitaler Handelsplattformen und Messeformaten unterstützen zu wollen, in diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen sind geplant, wie wirken sich diese Maßnahmen auf das Bayerische Messebeteiligungsprogramm aus und ab wann können Unternehmen mit konkreter Hilfe rechnen? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Rahmen des Bayerischen Messebeteiligungsprogramms finden derzeit nahezu keine Firmengemeinschaftsbeteiligungen in der bisherigen Form mehr statt. Internationale Auslandsmessen werden entweder auf 2021 verschoben oder ganz abgesagt. Vereinzelt werden dafür von den Veranstaltern Messebeteiligungen auf regionaler Ebene oder virtuelle Beteiligungen angeboten.

Im Juli 2020 wurde vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) im Rahmen eines Workshops „Digitale Messeformate und deren Auswirkungen auf die Messeförderung“ mit den bayerischen Messegesellschaften und Vertretern der Institutionen der bayerischen Wirtschaft der Bedarf der bayerischen Unternehmen hinsichtlich digitaler Messeformate diskutiert.

Im Rahmen der Strategie „Außenhandel plus“ wird das StMWi in diesem Bereich neue Initiativen auflegen. Hilfestellung soll es auch bei der Vorbereitung mittelständischer Unternehmen auf die Nutzung digitaler Handelsplattformen geben. Die speziellen Bedarfe des bayerischen Mittelstands und die effektivste Form der Unterstützung werden derzeit im Rahmen von Pilotprojekten im Messebereich eruiert und erprobt. Da in diesem Bereich bisher kaum Erfahrungen vorliegen, erfolgt die Erprobung in engem Kontakt mit den Institutionen und Verbänden der bayerischen Wirtschaft sowie den bayerischen Auslandsrepräsentanzen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, angesichts des „Versprechens“ von mehr als 100 Mio. Euro als Unterstützung für den Wirtschaftsraum Augsburg durch Ministerpräsident Dr. Markus Söder (Augsburger Allgemeine 15.09.2020 bzw. dpa 14.09.2020 „Söder will Augsburger Industrie mit 100 Millionen Euro helfen“) und seiner Aussage „Wir werden mehr als 100 Millionen Euro investieren“ (Augsburger Allgemeine 14.09.2020), frage ich die Staatsregierung, auf welche einzelnen, konkreten, neuen Maßnahmen und Projekte im Raum Augsburg sich dieser Betrag aufteilt (bitte jeweils mit Nennung des Betrags), wo diese Maßnahmen und Projekte institutionell bzw. organisatorisch angesiedelt oder angebunden werden (bitte konkrete Nennung von Unternehmen, öffentlicher Einrichtung, Institution) und in welchem zeitlichen Rahmen die Unterstützung geplant ist (bitte jeweils Jahr in dem geplant ist, die Finanzmittel für die jeweiligen Ausgaben zur Verfügung zu stellen)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Rahmen der vom Ministerrat am 14.09.2020 beschlossenen Beschleunigung und Erweiterung der Hightech Agenda Bayern (HTA plus) wird als wichtiges Element auch ein „Zukunftsprogramm für Augsburg“ mit einem Volumen von rund 100 Mio. Euro aufgelegt.

Zentraler Bestandteil ist ein KI-Produktionsnetzwerk (KI = Künstliche Intelligenz), eine Projektidee, die in der Region Augsburg entstanden ist. Dabei soll ein Produktionsnetzwerk geschaffen werden, um den Einsatz von KI-Methoden bei Produktionstechnologien und Werkstoffeinsatz in der Produktion nachhaltig zu verbessern. Dadurch werden für das produzierende Gewerbe wesentliche Kosteneinsparungen ermöglicht, um die Wettbewerbsfähigkeit des Hochlohnstandorts Bayern zu erhalten. Für das KI-Produktionsnetzwerk ist eine Gesamtsumme von 92 Mio. Euro vorgesehen (20 Mio. Euro in den Jahren 2021/2022, 72 Mio. Euro in den Jahren 2023 bis 2025). Die geplanten Projekte werden institutionell bzw. organisatorisch bei mehreren Forschungspartnern angesiedelt, die ein abgestimmtes Konzept zur Förderung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts Augsburg entwickeln. Eingebunden sind das Fraunhofer-Institut für Gießerei-, Composite- und Verarbeitungstechnik (IGCV), das DLR, Zentrum für Leichtbauproduktionstechnologie (ZLP), die Universität Augsburg und ggf. weitere Institutionen aus der Wissenschaft. Außerdem sind Mittel für FuE-Projekte (FuE = Forschung und Entwicklung) der Verbundforschung (30 Mio. Euro) eingeplant.

Ein weiterer Bestandteil des „Zukunftsprogramms für Augsburg“ ist das Projekt   
„Entwicklung von Wasserstoff-Elektrolyseuren“ der Augsburger Unternehmen MAN Energy Solutions und H-TEC. Die Erforschung und Entwicklung eines größeren Wasserstoff-Elektrolyseurs (3 MW) für eine effizientere Erzeugung von Wasserstoff wird mit einer Förderung von 5 Mio. Euro unterstützt.

Außerdem fördert die Staatsregierung ein Projekt der Firmen Quantron und Freudenberg in Gersthofen (Landkreis Augsburg) zur Produktion eines „Brennstoffzellen-Lkw“ noch in diesem Jahr mit 3,9 Mio. Euro. Das Ziel des Projektes ist die   
Erforschung und Erprobung eines Brennstoffzellensystems zur Verwendung in einem umgebauten 44t-Nutzfahrzeug. Die beiden Firmen bauen einen neuen Lkw-Funktionsträger mit Brennstoffzellentechnologie und Elektro-Antrieb und möchten diesen unter realen Bedingungen auf der Straße testen.

Darüber hinaus wird Augsburg mit seinen zahlreichen Luft- und Raumfahrtunternehmen in besonderem Maße vom Luftfahrtförderprogramm BayLu 25 profitieren, das im Rahmen der HTA plus in den Jahren 2021 und 2022 um je 5 Mio. Euro aufgestockt wird.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP) | Ich frage die Staatsregierung, welche Rolle der Freistaat beim Zusammenschluss des Masken-Verbundes-Bayern übernommen hat (bitte unter Nennung aller konkreten Unterstützungsmaßnahmen) und ob der Freistaat diesem Masken-Verbund (ggf. verbindliche und exklusive) Abnahmezusagen erteilt hat (ggf. unter Nennung entsprechender Ausschreibungen und anderer rechtlicher Grundlagen)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Beim Masken-Verbund-Bayern handelt es sich um eine Kooperation privater Firmen aus eigenem Antrieb entlang der Wertschöpfungskette (Fertigung von technischen Textilien als Ausgangsstoff, Hersteller von Maschinen, Bearbeitung des Materials mit Spezialmaschinen und anschließender Nähbetrieb). Der Freistaat hat auf Zusammensetzung oder Umfang dieser Kooperation keinen Einfluss.

Herr Staatsminister Hubert Aiwanger hatte die Zusammenarbeit der Firmen im Masken-Verbund-Bayern ideell begleitet, mit dem Ziel der Etablierung einer hochqualitativen Maskenproduktion im Inland. Information zu Zertifizierung und Fördermöglichkeiten (Bundesförderung) erhielten darüber hinaus weitere rund 120 Firmen, die gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) Interesse an einer Maskenherstellung bekundet hatten.

Herr Staatsminister hat sich vor Ort über die technischen und sonstigen Fortschritte beim Masken-Verbund-Bayern unterrichtet und in diesem Zusammenhang auch ermutigt, qualitative Fortschritte bei den Masken zu erzielen.

An den Masken-Verbund-Bayern wurden seitens der Staatsregierung keine Aufträge erteilt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, welche epidemiologischen Erkenntnisse liegen der durch den Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder und Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger trotz steigendem Infektionszahlen geführten Diskussion zugrunde, dass es bei steigenden Infektionsgeschehen massive Einschränkungen beim Kinderrecht auf Bildung geben soll (beispielsweise Notbetreuung oder Maskenpflicht auch für Grundschulkinder), gleichzeitig aber Events, z. B. Weihnachtsmärkte, nur mit vergleichsweise kleineren Einschränkungen durchgeführt werden könnten (bitte unter Nennung der hierzu geführten Gespräche, Studien, etc.), welche Abwägung hat stattgefunden von kinder-, familien- und bildungspolitischen Aspekten in Anbetracht der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention sowie der gesundheitspolitischen Aspekte mit Blick auf den anstehenden Herbst und seine Grippesaison gegenüber wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Aspekten, und wie soll sichergestellt werden, dass bei sich abzeichnendem steigenden Infektionsgeschehen nicht auf Kosten von Kindern, Eltern und Bildungseinrichtungen Einschränkungen stattfinden, sondern auch tatsächlich kurzfristig die Weihnachtsmärkte abgesagt werden? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

**1. Epidemiologische Erkenntnisse**

Die Staatsregierung passt ihre Maßnahmen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Robert Koch-Institut (RKI) und in enger Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in Abstimmung mit den Ländern und der Bundesregierung an die jeweilige aktuelle epidemiologische Lage an. Bei Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Infektionen pro 100 000 Bewohnern in 7 Tagen werden die erforderlichen Maßnahmen zudem zwischen den Kreisverwaltungsbehörden vor Ort, den zuständigen Regierungen, dem LGL und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) abgestimmt. Dabei werden – angepasst an das Ausbruchsgeschehen vor Ort – sowohl Bildungseinrichtungen als auch öffentliche Veranstaltungen sowie weitere Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens berücksichtigt.

**2. Kinderrecht auf Bildung**

Die Tatsache, dass sich die Staatsregierung zu einer grundsätzlichen Rückkehr zum Regelbetrieb unter Hygieneauflagen an den Schulen nach den Sommerferien entschlossen hat, zeigt, dass sie sich der Bedeutung des Bildungsanspruchs der Schülerinnen und Schüler sowie der Belastungen bewusst ist, welche Familien im Fall der vollständigen bzw. teilweisen Aussetzung des Präsenzunterrichts zu tragen haben. Unbestritten ist, dass der Distanzunterricht den Präsenzunterricht nicht auf unbestimmte Dauer ersetzen kann. Gleichwohl muss der Aspekt des Gesundheitsschutzes nicht nur gegenüber den Mitgliedern der Schulfamilie, sondern auch gegenüber der Bevölkerung insgesamt weiterhin im Auge behalten werden. Eine bedingungslose Rückkehr zum Regelbetrieb ohne Einschränkungen kann daher derzeit nicht verantwortet werden. Der Rahmen-Hygieneplan für das Schuljahr 2020/2021 (derzeit gültige Version abrufbar über <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuerrah-men-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html>), welchen das Staatministerium für Unterricht und Kultus in enger Abstimmung mit dem StMGP erlassen hat, sieht daher ein Ineinandergreifen unterschiedlicher Maßgaben vor, wobei die wesentlichen Eckpfeiler neben der Einhaltung der Hygieneregeln das Abstandsgebot und die auf Verordnungsebene geregelte Maskenpflicht (vgl. § 16 Abs. 2 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 6. BayIfSMV) darstellen. Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) verringert werden (Fremdschutz), sodass auf das Tragen von MNB auch im schulischen Umfeld nicht verzichtet werden kann. Für Grundschulkinder ist das Tragen einer geeigneten MNB während des Unterrichts aber erst in Stufe 3 (Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100 000 Einwohner, Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt) des Stufenplans vorgesehen, welcher sich am konkreten Infektionsgeschehen orientiert. Die bei den Stufen genannten Inzidenzwerte sind dabei als Richtwerte zu verstehen, die den Gesundheitsämtern als Orientierungshilfe bei ihrer Entscheidung dienen.

**3. Durchführung von (Weihnachts-)Märkten**

Nach der gegenwärtigen Rechtslage gilt – wie bisher auch – grundsätzlich ein generelles Veranstaltungsverbot, sofern die 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnah-menverordnung (BayIfSMV) keine Ausnahme vorsieht oder eine Sondergenehmigung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde für die geplante Veranstaltung vorliegt, vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 BayIfSMV.

Grundlage der behördlichen Entscheidung, ob eine solche Sondergenehmigung erteilt wird, ist u. a. die Beurteilung der Infektionsgefahr durch die geplante Veranstaltung, das Infektionsgeschehen und ein vom Veranstalter ausgearbeitetes, geeignetes Schutz- und Hygienekonzept. Sollte für die jeweilige Veranstaltung eine solche Sondergenehmigung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, kann bzw. muss diese widerrufen werden, sollte sich etwa das Infektionsgeschehen nachträglich verschlechtern oder sich der Veranstalter als unzuverlässig herausstellen.

Kleinere Märkte unter freiem Himmel (darunter fallen grundsätzlich auch Weihnachtsmärkte als Spezialmärkte im Sinne des § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung) sind nur unter den nachfolgenden, strikten Voraussetzungen von der Erteilung einer Sondergenehmigung befreit, vgl. § 12 Abs. 4 BayIfSMV:

* nicht wesentlich mehr als 200 Personen, die sich gleichzeitig auf dem Marktgelände befinden
* maximal 20 bis 30 Stände
* keine großen Besucherströme

Darüber hinaus darf kein Unterhaltsprogramm angeboten, Festzelte aufgebaut oder Musik abgespielt werden (= volksfestähnlicher Charakter). Hinsichtlich der einzuhaltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen gelten wiederum strenge Anforderungen, die im Rahmen-Hygienekonzept für Märkte ohne Volksfestcharakter festgehalten sind. Beispielhaft sei hier auf die Maskenpflicht für Besucher und zugleich das Abstandsgebot von 1,5 m hingewiesen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Dr. Martin Runge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung:  1. Wie beurteilt die Staatsregierung die im Zuge der Debatte um die unzureichende Aufsicht über die Wirecard AG aufgekommene Forderung, die BaFin nach dem Vorbild der US-Börsenaufsicht SEC zu reformieren?  2. Wie beurteilt die Staatsregierung die im Zuge der Debatte um die unzureichende Aufsicht über die Wirecard AG aufgekommene Forderung, einen über den einzelnen nationalen Aufsichten stehenden „European Single Market Supervisor“ (ESMS) zu schaffen?  3. a) Gab es in den letzten zehn Jahren Aufträge staatlicher Behörden in Bayern an die Wirecard AG oder an deren Tochterunternehmen?  b) Wer waren konkret die Auftraggeber?  c) Was waren konkret die Auftragsgegenstände?  4. a) Gab es in den letzten zehn Jahren über eine andere Art als über Auftragsvergaben eine Zusammenarbeit staatlicher Behörden in Bayern mit der W AG oder mit deren Tochterunternehmen?  b) Um welche Fälle von Zusammenarbeit handelte es sich dabei?  5. a) Ist der Freistaat Bayern, etwa über die BayernLB oder die LfA, bei der W AG oder bei einer deren Tochterunternehmen finanziell engagiert?  b) In welchem Umfang und in welcher Art?  6. a) Wie viele Kontakte, wie viele Zusammentreffen gab es zwischen Mitgliedern der Staatsregierung mit Vorstandsmitgliedern der Wirecard AG in den letzten zehn Jahren?  b) was waren konkret die Anlässe für das jeweilige Zusammentreffen?  7. a) Wie schätzt die Staatsregierung die Risiken und das Ausmaß etwaiger Steuerrückforderungen aufgrund falscher Gewinnberechnungen der Wirecard AG ein?  b) Welche Auswirkungen drohen nach Einschätzung der Staatsregierung auf das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde Aschheim wie auch auf das Steueraufkommen des Freistaates? |  |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Vorbemerkung:

Die Antworten zu den Fragen 3, 4 und 6 beziehen sich auf die 17. und 18. Wahlperiode des Landtags. Nur sofern ausdrücklich angegeben, decken die Antworten einen längeren Zeitraum ab. Angesichts des lange zurückliegenden Zeitraums und der teils sehr allgemeinen Fragestellung wäre eine darüber hinausgehende Recherche mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

*Frage 1*

Die durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) durchzuführende Analyse, inwieweit die Vorgänge rund um Wirecard den Bedarf zu einer umfassenden Neustrukturierung von Organisation, Aufgaben und Befugnissen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Folge haben könnten, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Unabhängig davon ist aus Sicht der Staatsregierung allerdings darauf hinzuweisen, dass es auch unter den weitergehenden Befugnissen der US-Börsenaufsicht SEC in den USA in der Vergangenheit zu größeren Bilanzskandalen gekommen ist.

*Frage 2*

Der von Prof. Dr. Jan Krahnen, dem Direktor des Leibniz-Instituts für Finanzmarktforschung SAFE, in einem Namensartikel in der Börsen-Zeitung vom 10.07.2020 in die Diskussion eingebrachte Vorschlag der Schaffung eines ESMS wurde u. a. damit begründet, dass eine „in nationalen Grenzen aufgestellte Aufsicht im Konflikt- oder Krisenfall geneigt sein [erg: könnte], Erleichterungen für die überwachten Unternehmen zu gewähren“. Inwieweit der Aspekt eines solchen „Home Bias“ im Fall Wirecard eine zentrale Rolle gespielt hat, kann angesichts der noch anhaltenden Untersuchungen derzeit noch nicht abschließend bewertet werden. Etwaige Vorteile einer stärkeren Zentralisierung der Aufsicht sind aber in jedem Fall den Vorteilen einer stärker dezentralen Aufsicht gegenüberzustellen. Eine dezentrale Aufsicht ermöglicht es in aller Regel besser, besondere nationale Gegebenheiten bei der Aufsichtstätigkeit zu berücksichtigen. Im Bereich der Bankenaufsicht zum Beispiel haben sich aus Sicht der Staatsregierung die dezentralen Aufsichtsstrukturen im Bereich der nicht systemrelevanten, regional tätigen Kreditinstitute bewährt.

*Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet:*

Eine Abfrage bei der Staatskanzlei (StK) sowie den Ressorts erbrachte folgende Ergebnisse:

In den letzten zehn Jahren fanden von Seiten der StK keine Auftragsvergaben an die Wirecard AG oder deren Tochterunternehmen statt. Auch eine Zusammenarbeit anderer Art fand von Seiten der StK nicht statt.

Am 16.04.2020 hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) mit der Wirecard AG eine Vereinbarung geschlossen. Inhalt war die kostenlose Einpflege (Digitalisierung) von Anträgen zum Förderprogramm „Sofort-Zuschüsse“ (COVID-19-Pandemie) bis zu einem Volumen von 100 000 Minuten. Eine darüber hinaus gehende Einpflege von Anträgen wäre kostenpflichtig gewesen. Tatsächlich wurden von dem unentgeltlichen Volumen nur etwa 60 000 Minuten erbracht.

Darüber hinaus war ein Tochterunternehmen der Wirecard AG in ein Förderprojekt des StMWi einbezogen:

Förderprogramm: Informations- und Kommunikationstechnik Bayern

Projekttitel: Das mobile Internet der Zukunft: Bezahlen und Arbeiten – Bez&Arb

Förderempfänger: Wirecard Technologies GmbH zusammen mit vier weiteren Unternehmen und einer Universität

Bewilligte Fördersumme: 143.448,00 Euro, ausbezahlte Fördersumme: Null Euro.

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) hat darauf hingewiesen, dass die bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BSV) ab dem Jahr 2010 ein Vertragsverhältnis mit der Wirecard AG unterhalten hat. Für die Zahlungen im Onlineshop der BSV wurde eine Vereinbarung zur Kartenakzeptanz im Fernabsatz abgeschlossen. Die Zusammenarbeit wurde im September 2015 beendet.

Die Bayerischen Spielbanken hatten in den Jahren 2013 bis 2018 eine Geschäftsbeziehung zur Firma Paymill, die ihre Transaktionen (auch) über die Wirecard Bank AG abwickelte. Das Auftragsvolumen für Acquiring-Geschäfte war sehr gering und betrug insgesamt im genannten Zeitraum ca. 3.400,00 Euro. Die Verträge wurden 2018 gekündigt.

Für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) ist auszuführen, dass das Tochterunternehmen Wirecard Bank AG zwar im Rahmen der hiesigen Kosteneinziehung durch die Landesjustizkasse Bamberg auftritt. Dies betrifft insbesondere Kosten für Registereintragungen bzw. die Leistung von Kostenvorschüssen u. a. in Mahnverfahren. Ferner taucht die Wirecard Bank AG regelmäßig als Gläubigerin in Insolvenzverfahren bzw. als Zahlungsempfängerin etwa für die Beantwortung entsprechender Auskunftsersuchen in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren auf. Auch Auszahlungen an die Wirecard Retail Services GmbH sind im Bereich der Kostenrückzahlung bereits vorgenommen worden.

Gleichwohl handelt es sich bei sämtlichen Konstellationen nicht um die Unterhaltung vertraglicher Geschäftsbeziehungen, sondern um Zahlungsabwicklungen im Rahmen der hiesigen Kosteneinziehung oder bei der Begleichung gesetzlicher Gebühren bzw. Vergütungsansprüche in staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Verfahren. Eine „Zusammenarbeit“ im Sinne der Fragestellung ist darin nach hiesiger Einschätzung nicht zu sehen. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass die Anfrage bezüglich einer Zusammenarbeit mit Tochterunternehmen der Wirecard AG nur dahingehend beantwortet werden kann, dass keine Zusammenarbeit mit Unternehmen erfolgte, bei denen sich aus dem Firmennamen eine Zugehörigkeit zu „Wirecard“ ergibt. Ob darüber hinaus Tochterunternehmen existieren, die „Wirecard“ nicht im Firmennamen verwenden, ist im StMJ nicht bekannt.

Im Übrigen wird die Frage dahin verstanden, dass Anfragen an die Wirecard AG oder ein Tochterunternehmen im Rahmen von Ermittlungsverfahren gegen Dritte, insbesondere in Form von Auskunftsersuchen, weder als Auftragsvergabe noch als „Zusammenarbeit“ zu werten sind. Derartige Anfragen an die Wirecard AG oder ein Tochterunternehmen werden zudem in der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften nicht erfasst und ausgewertet, eine händische Auswertung aller Verfahren wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat für seinen Geschäftsbereich berichtet:

Das Polizeipräsidium (PP) München ist in den Jahren 2017 bis 2020 in sieben Fällen mit Auskunftsersuchen im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen bezüglich eines Kontoinhabers an die Wirecard Bank AG herangetreten. Das PP Mittelfranken hat im April 2017 ein Auskunftsersuchen im Rahmen polizeilicher Ermittlungen bezüglich eines Kontoinhabers an die Wirecard Bank AG gestellt. Es handelte sich um ein Ermittlungsverfahren gg. UNBEKANNT wegen sog. „Cyberkriminalität“, nämlich Fälschung beweiserheblicher Daten, Ausspähen von Daten und Datenveränderung. Durch eine Phishingmail wurden von einem unbekannten Täter (UT) persönliche Daten der Geschädigten erlangt. Dieser UT legte u. a. mit diesen Informationen ein Konto bei Wire7, dem Kreditunternehmen der Wirecard Bank AG, an und führte mit dem dortigen Kreditkartenkonto verschiedene Warenbestellungen und Kartenaufladungen durch.

2019 stellte das PP Schwaben Süd/West im Rahmen polizeilicher Ermittlungen bezüglich eines Kontoinhabers wegen Internetbetrugs zwei Auskunftsersuchen an die Wirecard AG.

Zudem wurde durch das PP München eine Rechnung an die Wirecard AG im Rahmen einer Fahrzeugabschleppung mit Verwahrung gestellt.

2016 und 2018 kam es zwischen Vertretern des StMI/Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und Mitarbeitern der Wirecard AG im Zusammenhang mit Überlegungen zur Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu einem Schriftwechsel und einem Sondierungsgespräch. Ein Vertrag kam nicht zustande.

Die übrigen Ressorts haben Fehlanzeige erstattet.

*Frage 5*

Die BayernLB, die LfA Förderbank Bayern und Behörden im Geschäftsbereich des StMFH sind weder bei der Wirecard AG noch bei einer deren Tochterunternehmen finanziell engagiert.

Das Sondervermögen Bayerischer Pensionsfonds bildet nach den mit der Deutschen Bundesbank abgestimmten Anlagerichtlinien unter anderem den DAX30 ab. Aufgrund der zwischenzeitlichen Zugehörigkeit der Wirecard AG zum DAX30 wurden im Rahmen der Anlage in Aktienindizes sukzessive auch diese Aktien erworben.

*Frage 6*

Eine Abfrage bei der StK sowie den Ressorts erbrachte folgende Ergebnisse:

In den letzten zehn Jahren gab es nach Kenntnis der StK folgende Kontakte von Mitgliedern der Staatsregierung mit Vorstandsmitgliedern der Wirecard AG:

Für die Wirecard AG hat der ehemalige Landespolizeipräsident (LPP) Waldemar Kindler im Jahr 2019 ein Gespräch in der StK initiiert. Dieses Gespräch von Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann, MdL, fand am 20. November 2019 mit Herrn Alexander von Koop (Finanzvorstand der Wirecard AG) sowie Herrn Burkhard Ley (ehem. Finanzvorstand der Wirecard AG) statt. Der ehemalige Polizeipräsident Waldemar Kindler nahm ebenfalls an dem Gespräch teil.

Gegenstand des Gesprächs war ein allgemeines Kennenlernen.

Herr von Koop und Herr Ley haben die Wirecard AG als neues DAX-Unternehmen vorgestellt. Konkrete Anliegen wurden nicht vorgebracht.

Im StMI erfolgte eine Recherche auf Basis der Akten der Registratur des Staatssekretärbüros und des Ministerbüros sowie der dort geführten elektronischen Kalender. Die Recherche erfolgte anhand des Suchbegriffs „wirecard“. Etwaige zufällige Begegnungen – insbesondere bei Veranstaltungen Dritter – konnten daher keine Recherchetreffer generieren.

Herr Staatsminister Herrmann führte am 21.07.2014 auf Vermittlung von Herrn MPr. a. D. Peter-Harry Carstensen mit Herrn Carstensen selbst, Herrn Burkhard Ley, damals Finanzvorstand der Fa. Wirecard AG, sowie Herrn Dr. Wulf Hambach von Hambach & Hambach Rechtsanwälte ein Gespräch, bei dem Herr Ley mögliche Dienstleistungen des Unternehmens im Bereich Glücksspiel darstellte. Dem Gespräch folgten keine weiteren Gespräche und auch keine Aktivitäten von Seiten des StMI.

Bei den übrigen Ressorts ist nach Prüfungen der vorliegenden Informationen nicht festzustellen, dass es Kontakte oder Zusammentreffen zwischen Vorstandsmitgliedern der Wirecard AG und Mitgliedern der Staatsregierung gab.

*Frage 7*

Eine Schätzung etwaiger Steuerrisiken in Einzelfällen wird von der Steuerverwaltung grundsätzlich nicht vorgenommen. Grundlage der Steuerfestsetzung sind die vom Steuerpflichtigen eingereichten Steuererklärungen, sofern sich nicht ein Sachverhalt ergibt, der zu einem abweichenden steuerrechtlichen Ergebnis führt.

Im Übrigen steht näheren Angaben zum Einzelfall das Recht der Wirecard AG und ihrer Konzerngesellschaften auf informationelle Selbstbestimmung und damit das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) entgegen. Juristischen Personen des Privatrechts steht, ebenso wie natürlichen Personen, ein innerer Bereich des Geheimschutzes zu, der nur im Falle eines zwingenden öffentlichen Interesses durchbrochen werden darf. Die gebotene Abwägung zwischen diesem geschützten Selbstbestimmungsrecht und dem parlamentarischen Informationsrecht rechtfertigt im vorliegenden Fall keine Offenbarung der steuerlichen Verhältnisse. Insbesondere können allein die Betriebsgröße der Steuerpflichtigen sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen der Insolvenz noch nicht zu einem überwiegenden parlamentarischen Interesse und damit zur Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung führen. Neben dem laufenden Besteuerungsverfahren sind insbesondere auch die laufenden strafrechtlichen Ermittlungen zu beachten, die so wenig wie möglich beeinträchtigt werden dürfen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Vor dem Hintergrund, dass das Kabinett am 14.09.2020 beschlossen hat, die Gelder für die Hightech Agenda aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie als „Hightech Agenda plus“ aufzustocken, frage ich die Staatsregierung, wie verteilen sich die beschlossenen 15 Mio. Euro für die Regional- und Tourismusförderung auf die beiden Teilbereiche, in welche Projekte oder Förderprogramme sollen die Mittel für die Tourismusförderung konkret fließen und werden die Kosten der Hightech Agenda und der Hightech Agenda plus, die der Tourismusförderung zu Gute kommen sollen, auch durch Umschichtung bestehender Mittel finanziert (konkrete Umschichtungen auflisten)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die in der Hightech Agenda (HTA) plus enthaltenen Beschleunigungsmittel in Höhe von 15 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2021 entfallen vollständig auf das Sonderprogramm „Transformation@Bayern (T@B)“, um Anstrengungen des bayerischen Mittelstandes zur Digitalisierung und Transformation im Bereich der einzelbetrieblichen Investitionsförderung zu begleiten.

Weiterführende Informationen zu diesem Sonderprogramm der Bayerischen Regionalförderung finden sich auf der Homepage des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unter: [https://www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/regionalfoerderung/#c72425](https://www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/regionalfoerderung/%23c72425).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe wurden in Bayern seit 2018 finanzielle Bundes- und Landesmittel zur ASP-Prävention (ASP = Afrikanische Schweinepest) verwendet, gibt es in Bayern ein flächendeckendes staatliches ASP-Monitoring, z. B. parallel zur Trichinenschau und falls ja, wie sieht dieses konkret aus? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für Maßnahmen zur ASP-Prävention sind für die Haushaltsjahre 2019/2020 rund 2 Mio. Euro aus Mitteln der Tierseuchenbekämpfung eingestellt worden. Zusätzlich wurden im Rahmen der Fraktionsinitiativen für die ASP-Bekämpfung 1,2 Mio. Euro von den Regierungsfraktionen zur Verfügung gestellt.

Um einen möglichen Ausbruch der ASP rechtzeitig zu erkennen, wird ein Monitoring zur Früherkennung der ASP bei Hausschweinen und Wildschweinen durchgeführt. Bei Wildschweinen werden verendet aufgefundene und verunfallte Wildschweine sowie die erlegten Wildschweine, die klinische oder mit bloßem Auge erkennbare krankhafte Auffälligkeiten zeigen, auf ASP untersucht.

Die Jagdausübungsberechtigten in Bayern erhalten seit 2017 für die Beprobung von Wildschweinen im Rahmen des ASP-Wildschwein-Monitorings eine Aufwandsentschädigung von 20 Euro je Probenahme.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, wer (Institution, Behörde, etc.) übernimmt im ASP-Seuchenfall (ASP = Afrikanische Schweinepest) im bayerischen Krisenstab konkret welche Aufgaben (z. B. Organisation von Personal für Drückjagden, Kadaversuche, Einrichtung von Sammelstellen...), plant die Staatsregierung die Gründung einer Wildtierseuchen-Vorsorge-Gesellschaft o. Ä. zur Unterstützung der zuständigen Behörden und zur Durchführung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und inwieweit ist im Seuchenfall zur schnellen Lokalisierung von infizierten Wildschweinen der Einsatz von Kadaversuchhunden (bitte um Erklärung von Organisation und Durchführung) geplant? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Tierseuchenbekämpfung ist eine Staatsaufgabe über alle Verwaltungsebenen hinweg. Die Zuständigkeiten für die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen im ASP-Seuchenfall sind für Bayern in der Verordnung über den Gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV) festgelegt und dort einsehbar. Im Bayerischen Qualitätsmanagementsystem gibt es darüber hinaus für den Tierseuchenfall speziell festgelegte Notfallpläne. Speziell für die Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen wurde der Rahmenplan Afrikanische Schweinepest aufgelegt. Dieser bündelt alle Zuständigkeiten und notwendigen Informationen für die Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der ASP und gibt das erforderliche rechtliche und technische Werkzeug an die Hand, um die von der EU geforderten Bekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich und effektiv veranlassen zu können. Hier sind insbesondere die Festlegung der erforderlichen Restriktionszonen und die Organisation und Durchführung jagdlicher Maßnahmen wie z. B. die gezielte Suche nach Fallwild oder die verstärkte Bejagung von Wildschweinen sowie die Untersagung der Jagd im betroffenen Gebiet zu nennen.

Für die Abstimmung von Maßnahmen von überregionaler Bedeutung existiert auf Bund-Länder-Ebene der „Zentrale Krisenstab Tierseuchen“, dem die Staatssekretäre der für das Veterinärwesen zuständigen Ressorts des Bundes und der Länder angehören. Auf Grundlage einer Bund-Länder-Vereinbarung wurde vor über 15 Jahren zur Gewährleistung eines intensiveren Zusammenwirkens von Bund und Ländern die „Task Force Tierseuchenbekämpfung“ (Task Force) eingerichtet. Diese soll die von einer hochkontagiösen Tierseuche betroffenen Länder auf deren Anforderung hin beratend unterstützen und für eine vertiefende, länderübergreifende Koordinierung von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen sorgen, ohne dabei in die Länderzuständigkeiten einzugreifen.

Weiterhin gilt: Bayern ist für den Seuchenfall gut vorbereitet. Hierzu wurde bereits ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Prävention und Bekämpfung aufgelegt, das laufend an das aktuelle ASP-Geschehen außerhalb Bayerns angepasst und intensiviert wird.

Detaillierte Vorgaben zur Fallwildsuche sind dem Rahmenplan Afrikanische Schweinepest, der allgemein zugänglich auf der Internetseite des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) veröffentlicht wurde, zu entnehmen.

Die Privatisierung der Tierseuchenbekämpfung, z. B. in einer Wildtiervorsorgegesellschaft, ist in Bayern nicht vorgesehen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Stand bei der Entwicklung des Personalkonzepts, das nach Auskunft des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zur Unterstützung der Jagdausübungsberechtigten aufgrund des hohen Zeitaufwands für den Seuchenfall entwickelt werden soll, werden beim StMUV beschäftigte Berufsjägerinnen und -jäger zur ASP-Prävention (ASP = Afrikanische Schweinepest), insbesondere zur Schulung und Beratung von Jägerinnen und Jägern und Waldbesitzerinnen und -besitzern, eingesetzt und wenn nein, wann beabsichtigt die Staatsregierung, das zu ändern? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die fachgerechte Durchführung einer Fallwildsuche stellt hohe Ansprüche an das eingesetzte Personal. Neben einer ausreichenden körperlichen Fitness und einer hohen Eigenmotivation ist das Vorliegen jagdlicher Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse beim Suchpersonal unabdingbar.

Für die Fallwildsuche in den Restriktionszonen sind primär die ortsansässigen Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, siehe hierzu § 14d Abs. 5b Satz 1 Schweinepest-Verordnung (SchwPestV). Diese verfügen über die erforderlichen Revierkenntnisse und sind in der Lage, unverzüglich auf einen ihnen persönlich bekannten sowie mit den örtlichen Gegebenheiten vertrauten Helferkreis von Jägerinnen und Jägern sowie anderweitig jagdlich erfahrenen Personen zurückzugreifen.

Ist eine unverzügliche und wirksame Suche durch den Jagdausübungsberechtigten nicht sichergestellt (z. B. Abwesenheit, hohes Alter, Krankheit), hat dieser eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen mitzuwirken, siehe § 14d Abs. 5b Satz 2 SchwPestV.

Wie die Erfahrung in anderen EU-Staaten mit ASP-Fällen gezeigt hat, ist von länger andauerndem Seuchengeschehen und damit auch von sich wiederholenden Fallwildsuchen auszugehen, was eine anhaltende zeitliche Belastung für die Jagdausübungsberechtigen mit sich bringt. Die Organisation und Durchführung einer Fallwildsuche durch Unterstützungspersonal obliegt der Behörde vor Ort. Um hier ausreichende Unterstützung zu gewährleisten, wurden flexibel einsetzbare Konzepte mit dem Bayerischen Jagdverband, der Bundeswehr, dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie den anderen Behörden im Geschäftsbereich des StMUV entwickelt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, wo befinden sich Verwahrstellen zur seuchenhygienischen Sammlung von verendeten Wildschweinen bzw. Aufbruch (bitte nach Regierungsbezirk und Landkreis auflisten), wie wird im Seuchenfall verfahren, wenn Räumlichkeiten, die der Wildbretverwertung bzw. -aufbewahrung dienen (z. B. Wildkammer, Kühlzelle) dekontaminiert werden müssen und im Nachgang vorerst nicht nutzbar sind und zu welchen Konditionen erhalten die bayerischen Jagdausübungsberechtigten, die im Seuchenfall zu verwendenden Desinfektionsmittel bzw. Biozide und Schutzausrüstungen? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Falle eines ASP-Ausbruches (ASP = Afrikanische Schweinepest) sind eine systematische Suche nach verendeten Wildschweinen (sog. Fallwildsuche) sowie, im weiteren Verlauf, die Durchführung jagdlicher Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Die dabei aufgefundenen Wildschweinkadaver bzw. die dabei in den entsprechenden Restriktionszonen erlegten Wildschweine sind unschädlich zu entsorgen. Dafür ist es erforderlich, ein über ganz Bayern verteiltes Netz von Verwahrstellen/Kadaversammelstellen vorzubereiten, an denen die aufgefundenen Kadaver bzw. die erlegten Tiere bis zur unschädlichen Entsorgung gelagert werden können. Da unbekannt ist, wo und in welchem Umfang ASP-Ausbrüche auftreten, ist insbesondere hinsichtlich der notwendigen Entsorgungskapazitäten eine hohe Flexibilität gefordert. Ein entsprechendes Konzept wurde mit den Regierungen und den für die Entsorgung zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalten bayernweit abgestimmt.

Für die einzelnen Regierungsbezirke wurden folgende Standorte erfasst (Stand 21.09.2020):

Siehe Anlage\*)

Räumlichkeiten, die der Wildbretverwertung bzw. -aufbewahrung dienen, werden in diesem Konzept nicht mitberücksichtigt, da sie nicht für die Lagerung von seuchenverdächtigen Kadavern geeignet sind.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000006500/0000006690_Steinberger_Anlage.pdf) einsehbar.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Hans Urban** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, hat die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Erlegung von Schwarzwild in den grenznahen Regionen von 20 auf 100 Euro zu einem höheren Abschuss von Schwarzwild geführt (Vergleich Abschuss April-September 2019 mit April bis September 2020), plant die Staatsregierung die finanzielle Förderung für weitere jagdliche Maßnahmen, wie Investitionshilfen für die Beschaffung geeigneter Revierausrüstungen für eine revierübergreifende Bejagung, auszubauen und welche Maßnahmen zur jagdlichen Effizienzsteigerung sind neben finanziellen Anreizen noch geplant? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das bayerische Jagdrecht verpflichtet den Revierinhaber zur Vorlage der Streckenlisten (Abschusszahlen) spätestens bis zum 10. April nach Ablauf eines jeden Jagdjahres. Insoweit liegen für das Jagdjahr 2020/2021 (1. April 2020 – 31. März 2021) noch keine Abschusszahlen vor, sodass kein Vergleich mit dem Vorjahr möglich ist.

Schwarzwild kann, wie das aktuelle Seuchengeschehen in Brandenburg und Polen zeigt, eine maßgebliche Größe beim ASP-Seuchengeschehen (ASP = Afrikanische Schweinepest) darstellen. Eine deutliche Reduktion ist somit zur Seuchenprävention unabdingbar. Die Staatsregierung hat frühzeitig jagdliche Präventionsmaßnahmen ergriffen, um die Jägerschaft bei dieser Herausforderung zu unterstützen. So wurde die seit 2018 vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) ausgelobte Aufwandsentschädigung von 20 Euro für das Erlegen von Bachen, die nicht für die Jungtieraufzucht benötigt werden, Überläuferbachen und Frischlinge für das Jagdjahr 2020/2021 auf Keiler und Überläuferkeiler erweitert. Zusätzlich wurde diese Aufwandentschädigung in den an Sachsen, Thüringen und Tschechien angrenzenden Landkreisen auf 100 Euro erhöht. Mit einer Rekordstrecke von über 112 000 erlegten Wildschweinen wurden im vergangenen Jagdjahr 2019/2020 so viele Wildschweine wie nie zuvor erlegt. Das entspricht einem Anstieg von 71 Prozent gegenüber dem vorangegangenen Jagdjahr und von 18 Prozent gegenüber der Rekordstrecke aus dem Jagdjahr 2017/2018. Die bayernweit ansteigenden Strecken zeigen, dass die Jägerschaft die Verantwortung ernst nimmt, und dass die zur Verfügung gestellten Werkzeuge wirksam sind.

Darüber hinaus hat das vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) initiierten Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Reduktion des Schwarzwildes weitere wichtige Impulse gesetzt. So sind für die Jäger der Einsatz von Nachtsichttechnik, Schalldämpfern und die Fallenjagd deutlich unbürokratischer möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP) | Ich frage die Staatsregierung, wann startet das von Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Michaela Kaniber im Agrarbericht 2020 angekündigte Bayerische Programm Tierwohl (BayProTier), mit welchen Maßnahmen wird das Programm konkret ausgestaltet und wie hoch sind die Mittel die dafür zur Verfügung gestellt werden? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bei dem Bayerischen Programm Tierwohl (BayProTier) handelt es sich um einen konzeptionellen Programmansatz, der zum Ziel hat, die Nutztierhaltung in Bayern möglichst tierwohlgerecht auszugestalten. Kernelemente von BayProTier sind kopfbezogene Tierwohlprämien, die für besonders artgerechte Haltungsverfahren wie Freilandhaltung gewährt werden.

Ein erfolgreiches Beispiel für diese sehr effektive und effiziente Form der Förderung ist die aus Landesmitteln geförderte, seit vielen Jahren etablierte und gut nachgefragte Sommerweideprämie für Rinder. Auch die im August dieses Jahres neu gestartete Mutterschaf- und Mutterziegenprämie flankiert dieses Ziel.

Die Staatsregierung will das Thema „kopfbezogene Tierwohlprämien“ weiterentwickeln und auch auf andere Tierarten ausdehnen, sobald dafür die Voraussetzungen geschaffen sind. So ist derzeit noch unklar, ob und wie die Vorschläge des Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung (Borchert-Kommission), das neben Investitionszuschüssen ebenfalls laufende Tierwohlprämien vorsieht, umgesetzt und finanziert werden sollen. Hierzu läuft derzeit auf Bundesebene eine Machbarkeitsstudie. Außerdem fehlt bislang eine verpflichtende klare und durchgängige Kennzeichnung – möglichst EU-weit – für Lebensmittel aus tierwohlgerechten Haltungsverfahren.

Fest steht jedenfalls, dass besonders tierwohlgerechte Haltungsverfahren erhebliche Mehrkosten verursachen, die die im Wettbewerb mit kostengünstigeren Tierhaltungen stehenden Landwirte allein nicht tragen können – weder beim Stallbau noch im späteren, laufenden Betrieb. Vielmehr ist eine angemessene Beteiligung der Gesamtgesellschaft erforderlich, etwa über dauerhaft höhere Preise an der Ladentheke oder – aufgrund der notwendigen Planungssicherheit über die gesamte Amortisationszeit eines Tierwohlstalles hinweg – über die Bereitstellung von Steuermitteln für zielgerichtete Fördermaßnahmen wie Investitionszuschüssen und Tierwohlprämien.

Angesichts des auf Bundesebene noch andauernden Diskussionsprozesses, der laufenden Haushaltsverhandlungen in Bayern sowie der coronabedingten allgemeinen Wirtschaftslage, kann derzeit weder eine Aussage zu konkreten Förderinhalten noch zu den zur Umsetzung einzuplanenden Mittel getroffen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Angesichts der Neubewertung des Oktoberfestattentats als rechtsextreme Terrortat durch die Bundesanwaltschaft und die in Aussichtstellung ergänzender Leistungen durch die Bundesregierung, frage ich die Staatsregierung, ob sie über eine zusätzliche Leistung für die Opfer des Attentats gegenwärtig Verhandlungen mit der Bundesregierung führt, mit welchen eigenen Mitteln sich die Staatsregierung an einer solchen Leistung beteiligen würde und wer im Freistaat als offizieller Ansprechpartner für die überlebenden Opfer und Hinterbliebenen des Anschlags zur Verfügung steht? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Anlässlich des 40. Jahrestags des Oktoberfestattentats am 26. September 2020 wollen der Bund, der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München einen gemeinsamen Fonds einrichten. Der Ministerrat hat am 22. September 2020 beschlossen, dass sich Bayern hierfür mit 500 000 Euro an dem Fonds beteiligen wird. Vor dem Hintergrund des fortdauernden Leids der Betroffenen sowie der Tatsache, dass der Generalbundesanwalt bei der Einstellung des im Jahr 2014 wieder aufgenommenen Ermittlungsverfahren am 6. Juli 2020 nun ausdrücklich die rechtsextremistische Motivation des Täters festgestellt hat, sollen die Betroffenen dadurch eine weitere Anerkennung in Form einer Solidarleistung durch den Staat erfahren.

In Kürze werden der Bund, der Freistaat Bayern und die Stadt München weitere Informationen bekannt geben.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, wie viele Erzieherinnen und Erzieher in Bayern wurden innerhalb der letzten 14 Tage auf Corona getestet und wie viele der Getesteten waren positiv, wie viele negativ? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das pädagogische Personal in den bayerischen Kindertageseinrichtungen kann seit 1. Juli freiwillig und kostenfrei an einer Reihentestung teilnehmen. Mit Beginn des neuen Kindergartenjahres am 1. September hat der zweite Durchgang begonnen. Nach den Zahlen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) wurden in den Reihentestungen bis zum 15. September 14 086 Personen (in 1 683 Kitas) auf das Coronavirus getestet. Hierdurch konnten rund 20 infizierte Kita-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter (Stand: 15. September 2020) identifiziert und eine weitere Ausbreitung verhindert werden. Zahlen zur Anzahl der Erzieherinnen und Erzieher, die sich individuell testen ließen, liegen uns nicht vor.

Eine Auswertung der letzten 14 Tage müsste erst über das StMGP veranlasst werden, dies ist innerhalb der Frist nicht möglich.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) | Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder und Jugendliche sind in Bayern in Heimen oder anderen stationären Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht und wie viele dieser jungen Menschen werden nach § 94 Abs. 6 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) zur Kostenbeteiligung herangezogen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach den einzelnen Einrichtungen angeben)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

In Bayern wurden im Jahr 2018 (Stichtag 31.12.2018, Daten für das Jahr 2019 wurden bislang nicht veröffentlicht) laut der Erhebung des Landesamtes für Statistik insgesamt 16 785 stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 33, 34 SGB VIII (inklusive Vollzeitpflege) erbracht. Hierunter fallen laut der Statistik 8 493 Hilfen zur Erziehung in Form von Heimerziehung bzw. sonstigen betreuten Wohnformen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe für junge Menschen.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden von den bayerischen kreisfreien Städten und Landkreisen im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Erkenntnisse hinsichtlich des Umfangs der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag in den jeweiligen Einzelfällen gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII liegen der Staatsregierung nicht vor, da entsprechende Merkmale nicht in der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst werden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordnete **Anna Toman** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, den Schulleitungen wurde mehr Leitungszeit versprochen, wann wird dies umgesetzt, wie viele Überlastungsanzeigen wurden in den letzten fünf Schuljahren angezeigt und wie viele Schulleitungs- bzw. Konrektorenstellen sind im jetzigen Schuljahr noch unbesetzt (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Staatsministerium weiß um die große Aufgabe, die sich die Schulleitungen bei der organisatorischen und pädagogischen Umsetzung angesichts der derzeit notwendigen Hygienemaßnahmen gegenübersehen. Insgesamt ist es unbestritten, dass sich die Aufgaben der Schulleitungen der Grund-, Mittel- und Förderschulen in den letzten Jahren gewandelt haben und anspruchsvoller geworden sind. Aus diesem Grund ist das Staatsministerium seit Jahren bemüht, hier Verbesserungen durchzusetzen. Diese können bei einer Schullandschaft mit mehr als 3 300 Grund- und Mittelschulen jedoch nur sukzessive erfolgen, da beispielsweise zusätzliche Anrechnungsstunden in jedem Fall durch den Staatshaushalt abgesicherte Personalkapazitäten erfordern.

Mit dem Bildungspaket wurden zuletzt schulartübergreifend (außer Gymnasium) 150 Vollzeitlehrerstellen für zusätzliche Leitungszeit geschaffen. Von den 150 hierfür seit dem Schuljahr 2018/2019 zur Verfügung stehenden Lehrerstellen entfielen auf die Grund- und Mittelschule rund zwei Drittel, was zu einer weiteren Entlastung der Schulleitungen an Grund- und Mittelschulen führte. Sämtliche weiteren Regelungen zur Gewährung von Leitungszeit für sog. „Sondertatbestände“, etwa für die Wahrnehmung einer Verbundkoordinatorentätigkeit oder die Doppelführung zweier Grund- und/oder Mittelschulen, und weitere in der Vergangenheit erzielte Verbesserungen wurden selbstverständlich weitergeführt. Außerdem wurden die Stellen für Verwaltungsangestellte insbesondere an Grund- und Mittelschulen in den letzten Jahren kontinuierlich aufgestockt.

Weitere Entlastungen für die Schulleitungen an Grund- und Mittelschulen setzen jedoch zusätzliche Stellen voraus. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Landtag als Haushaltsgesetzgeber.

Die Zahl der formal gestellten Überlastungsanzeigen, die dem Staatsministerium bekannt sind, bewegen sich bayernweit seit dem Schuljahr 2014/2015 im niedrigen zweistelligen Bereich. Für eine genaue Meldung ist eine Abfrage bei den Regierungen erforderlich, wofür die vorgegebene Fristsetzung nicht ausreichend ist.

Unter zu besetzenden Schulleiterstellen sind die Stellen zu verstehen, die trotz mehrfacher Ausschreibung zum 01.08.2020 nicht besetzt werden konnten. In solchen wie in allen anderen Fällen (z. B. Krankheit, zeitl. befristete Abordnung, Pensionierung während eines Schuljahres, erfolgreiche Bewerbung auf eine andere Stelle, noch nicht vollständig abgeschlossene Besetzungsverfahren) wird die Schule bis zur Wiederbesetzung durch den Stellvertreter kommissarisch geleitet, der hierfür auch die entsprechende Leitungszeit erhält.

Die Besetzung von Schulleitungsstellen an staatlichen Grund- und Mittelschulen erfolgt aus organisatorischen Gründen grundsätzlich zum 1. August eines Jahres.

Zum Stichtag 08.09.2020 (erster Schultag) waren an Grund- und Mittelschulen folgende Schulleitungsstellen nicht besetzt:

**Tabelle**

**Anzahl der zum 08.09.2020 unbesetzten Schulleitungsstellen   
an Grund- und Mittelschulen**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Regierungsbezirk | Anzahl unbesetzte  Rektorenstellen | Anzahl unbesetzte  Konrektorenstellen |
| Oberbayern | 11 | 5 |
| Niederbayern | 0 | 0 |
| Oberpfalz | 0 | 0 |
| Oberfranken | 1 | 1 |
| Mittelfranken | 3 | 1 |
| Unterfranken | 3 | 1 |
| Schwaben | 0 | 0 |
| **Gesamt** | **18** | **8** |

Bemessen an der Gesamtzahl von ca. 2 700 Schulleitungen an Grund- und Mittelschulen Bayerns (Rektoren und Konrektoren) beträgt der Anteil der unbesetzten Schulleiterstellen derzeit unter 1 Prozent.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) | Nach zahlreichen Medienberichten zu Testpannen bei den Corona-Teststationen an Flughäfen, Bahnhöfen und Autobahnen frage ich die Staatsregierung, wie viele Unternehmen haben sich an der Ausschreibung zur Übernahme der Organisation für die COVID-19-Tests beteiligt, wie wurde die Kontrolle der ausgeschriebenen und zugesicherten Leistungen der Betreiber der Testzentren durchgeführt und inwieweit wurde bei der Vergabe der Teststationen nach Wirtschaftlichkeit entschieden? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Errichtung der Testzentren an den Flughäfen wurde im Wege eines Verhandlungsverfahrens vergeben. Für den Leistungszeitraum 30.07.2020 bis 30.09.2020 wurden insoweit 68 Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Hierauf sind zehn Angebote eingegangen.

Die Testzentren an den Hauptbahnhöfen und Autobahnraststätten wurden ab dem 30.07.2020 interimsweise von verschiedenen Hilfsorganisationen (namentlich BRK, ASB, Johanniter, Malteser, Medizinisches Katastrophen-Hilfswerk, THW) betrieben. Für den Leistungszeitraum bis zum 16.08.2020 ist sodann ein Verhandlungsverfahren durchgeführt worden, in dessen Rahmen vier Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden sind. Es sind drei Angebote eingegangen. Zur Vergabe des Auftrags für den anschließenden Leistungszeitraum 17.08.2020 bis 07.09.2020 ist ebenfalls ein Verhandlungsverfahren durchgeführt worden, in dessen Rahmen drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden sind. Es ist ein Angebot eingegangen. Zur Vergabe des Auftrags für den wiederum anschließenden Leistungszeitraum 08.09.2020 bis 30.09.2020 wurde ein offenes Verfahren durchgeführt, in dessen Rahmen acht Angebote eingereicht worden sind.

Der Zuschlag wurde jeweils auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt, wobei sich das wirtschaftlichste Angebot aus der angebotenen Laborqualität (Gewichtung: 80 Prozent) und dem angebotenen Preis (Gewichtung: 20 Prozent) ergab.

Alle Vergabeverfahren wurden im Auftrag des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) durchgeführt.

Nach Zuschlagserteilung wurde die ordnungsgemäße Vertragserfüllung der Auftragnehmer regelmäßig kontrolliert. Das LGL hat ein Konzept für das Prozesscontrolling der Teststationen erstellt. Darauf aufbauend erfolgte - unter Mitwirkung der Unterstützungsgruppe und der Staatlichen Feuerwehrschulen Geretsried und Regensburg und in enger Abstimmung mit allen fachlich betroffenen Ressorts - eine regelmäßige und anlasslose Prüfung und Überwachung insbesondere der Einhaltung der Hygienevorschriften vor Ort.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Vor dem Hintergrund, dass jeder Bewohner Bayerns in einem Bayerischen Testzentrum auf COVID-19 getestet werden kann, frage ich die Staatsregierung, gibt es einheitliche Vorgaben für die Durchführung von Corona-Tests in den bayerischen Testzentren im Hinblick auf (Nasen-) Rachenabstriche (insbesondere auch in Bezug auf Fremd- und Selbsttests), wer genau darf Abstriche durchführen (bitte mit Erläuterung der notwendigen Qualifikation für die unterschiedlichen Testarten und Berücksichtigung der versicherungsrechtlichen Aspekte) und sind Tests, bei denen sich die Testpersonen unter Anleitung selbst im Mund den Abstrich in einem Testzentrum durchführen, erlaubt (bitte mit Begründung und Einschätzung der Validität von selbst durchgeführten Testergebnissen)? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Testungen auf COVID-19 sollen einheitlich und nach den Empfehlungen des   
Robert Koch-Instituts (RKI) und des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) durchgeführt werden. Das RKI wie das LGL empfehlen als Probe aus den oberen Atemwegen einen Nasopharynx-Abstrich oder eine entsprechende Spülung bzw. einen Oropharynx-Abstrich. Dort wird mit einer Drehbewegung Sekret aufgenommen. Anschließend wird der Tupfer in ein Probenröhrchen verbracht.

Die Abstrichnahme geschieht gemäß vertraglicher Vereinbarung durch Personal, welches durch einen Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder einen durch den Auftraggeber beauftragten Arzt entsprechend eingewiesen wird. Die Übertragung der Abstrichnahme auf durch einen Arzt ein- und angewiesenes und stichprobenartig überwachtes Assistenzpersonal ist zulässig, wenn die Letztverantwortung beim Arzt bleibt. Die Anwesenheit bzw. kurzfristige Erreichbarkeit eines verantwortlichen Arztes ist sicherzustellen.

Ein Selbstabstrich ist grundsätzlich an den Testzentren nicht vorgesehen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP) | Vor dem Hintergrund, dass Ministerpräsident Dr. Markus Söder die Bundeswehr zur Unterstützung des Münchner Gesundheitsamtes bei der Ermittlung und Nachverfolgung von Infektionsketten und Kontaktpersonen einsetzen möchte, frage ich die Staatsregierung, wie viele Contact Tracing Teams (CTT) gegenwärtig, aufgeschlüsselt nach den sieben bayerischen Regierungsbezirken (München separat ausweisen), in Bayern vorhanden sind, wie viele Personen in den vorstehend genannten CTT von anderen Behörden oder Ämtern zu den Gesundheitsämtern bzw. CTT abgeordnet/zugeteilt wurden und weshalb die Staatsregierung nicht ohne Unterstützung der Bundeswehr eine Eindämmung, Rückverfolgung bzw. Unterbrechung von Coronavirus-Infektionsketten gewährleisten kann? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Derzeit sind in den bayerischen Regierungsbezirken Contact Tracing Teams (CTT) in folgendem Umfang im Einsatz:

Oberbayern 334 Personen (entspricht 67 Teams) – ohne München

Niederbayern 130 Personen (entspricht 26 Teams)

Oberpfalz 104 Personen (entspricht 20 Teams)

Oberfranken 117 Personen (entspricht 23 Teams)

Mittelfranken 137 Personen (entspricht 27 Teams)

Unterfranken 107 Personen (entspricht 21 Teams)

Schwaben 143 Personen (entspricht 28 Teams)

München 381 Personen (entspricht 76 Teams)

Von anderen Behörden oder Stellen sind hierbei jeweils folgende Personen   
im Einsatz:

Oberbayern 156 Bedienstete

Niederbayern 70 Bedienstete

Oberpfalz 45 Bedienstete

Oberfranken 48 Bedienstete

Mittelfranken 83 Bedienstete

Unterfranken 25 Bedienstete

Schwaben 88 Bedienstete.

Betreffend die Landeshauptstadt München liegen dem Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) keine Informationen darüber vor, dass derzeit dort von anderen Behörden Bedienstete in Einsatz sind. Ein entsprechender Einsatz wird aktuell jedoch geprüft.

Da es sich beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt München um ein kommunales Gesundheitsamt handelt, ist die Landeshauptstadt zunächst selbst für die Ermittlung der Kontaktpersonen, die Rückverfolgung und Eindämmung der Infektionen verantwortlich.

Nach dem Kenntnisstand der Staatsregierung wird die Landeshauptstadt München einen Antrag auf Unterstützung im Wege der Amtshilfe durch die Bundeswehr stellen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, wie viele Bezirke, Landkreise und kreisfreien Gemeinden haben bereits das Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten umgesetzt, damit den Abschluss einer Vereinbarung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten von den zuständigen Pflegekassen und Krankenkassen zur bedarfsgerechten Gewährleistung der wohnortnahen Beratung gemäß § 7c Abs. 1a Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) verlangt (bitte auflisten nach Bezirk, Landkreis und kreisfreier Gemeinde), wie ist der derzeitige Stand der Implementierung der sektorenübergreifenden Landespflegeausschüsse und welche Maßnahmen plant die Regierung, sollte es coronapandemiebedingt zu Verzögerungen „im Ablauf“ kommen? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Ausübung des seit 01.01.2020 in Art. 77b des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) geregelten kommunalen Initiativrechts ist nur dort erforderlich, wo seitens der Kommune der Bedarf für einen Pflegestützpunkt gesehen wird und die Kassen zu einer Errichtung nicht bereit sind. Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) ist bisher kein Fall bekannt, in dem die Kassen ihre Bereitschaft zur Errichtung eines Pflegestützpunktes verweigert und daher Kommunen vom Initiativrecht Gebrauch gemacht haben.

Nach Auskunft des Bayerischen Städte- und Landkreistages vom September 2020 wurden der Kommission nach § 8 des Rahmenvertrags zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) in Bayern bislang sieben Anträge zur Errichtung von Pflegestützpunkten zugeleitet. Von diesen wurden die Anträge für die Landkreise Ebersberg, Kitzingen, Landsberg am Lech und Berchtesgadener Land genehmigt.

Dem Landesamt für Pflege (LfP) liegen von folgenden Landkreisen und kreisfreien Städten Anträge auf eine staatliche Förderung zur Errichtung von Pflegestützpunkten vor (Stand: 03.09.2020):

* Landkreis Berchtesgadener Land
* Landkreis Ebersberg
* Landkreis Erding
* Stadt Ingolstadt
* Landkreis Landsberg am Lech
* Landkreis Traunstein
* Landkreis Kitzingen

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Presseberichten und Anfragen in Bezug auf die Errichtung neuer Pflegestützpunkte von Kommunen, die eine entsprechende Beschlussfassung durch ihre kommunalen Gremien beabsichtigen oder bereits herbeigeführt haben. Allerdings benötigen diese Entscheidungsprozesse – auch vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie – teilweise größere Zeitfenster, da andere Themen momentan mehr im Vordergrund stehen. Inwieweit diese tatsächlich umgesetzt werden und welche Kommunen sich zusätzlich „auf den Weg machen“, kann aus hiesiger Sicht nicht final eingeschätzt werden.

Das StMGP hat im ersten Halbjahr 2020 die landesrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines sektorenübergreifenden Landespflegeausschusses zur Beratung über die sektorenübergreifende Zusammenarbeit in der Versorgung von Pflegebedürftigen geschaffen (Art. 77a, 79 Nr. 4 AGSG, §§ 42a ff. Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze – AVSG, § 8a Abs. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI). Noch bis zum 31.10.2020 läuft die Frist für die Benennung der Mitglieder.

Das Gesetzgebungsverfahren lief auch zur Höchstphase der Pandemie reibungslos, wie das Inkrafttreten der nötigen AVSG-Änderungen zum 16.04.2020 zeigt. Das StMGP aktualisiert derzeit vorsorglich die für den Landespflegeausschuss und den sektorenübergreifenden Landespflegeausschuss gleichermaßen geltende Geschäftsordnung dahingehend, dass im Ausnahmefall Sitzungen etwa in Form von Videokonferenzen möglich sind.



|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) | Ich frage die Staatsregierung, ist ein Hausverbot in öffentlich zugänglichen Geschäften gegen Menschen, die aus medizinischen Gründen nicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtet sind, vor dem Hintergrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes rechtlich zulässig, wie kann die Glaubhaftmachung einer Unmöglichkeit der Trageverpflichtung erfolgen und wem gegenüber ist die Person, die keine Maske tragen kann oder darf, verpflichtet, ein Attest vorzulegen und/oder sich auszuweisen? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Nach den zum Hausrecht entwickelten Grundsätzen kann der Eigentümer bzw. Besitzer einer Immobilie grundsätzlich frei entscheiden, wem er zu welchen Bedingungen den Zutritt zu seinen Räumen gestattet und wem er ihn verwehrt. Bei frei zugänglichen Geschäften – wie z. B. Supermärkten – kann der Entscheidungsspielraum jedoch begrenzt sein. Einschränkungen können sich etwa aus den Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) oder aus einer sog. Drittwirkung der Grundrechte ergeben.

Das AGG bestimmt, dass bei Geschäften des täglichen Lebens gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG (sogenannten Massengeschäften) eine Benachteiligung unter anderem wegen einer Behinderung unzulässig ist, wenn für diese Benachteiligung kein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn die unterschiedliche Behandlung der Vermeidung von Gefahren, der Verhütung von Schäden oder anderen Zwecken vergleichbarer Art dient.

Betreiber von öffentlich zugänglichen Geschäften könnten als sachlichen Grund etwa die Ansteckungsgefahr für andere Kunden und für ihr Personal, Spannungen zwischen Kunden mit und ohne Maske oder einen im Einzelfall schwierigen Nachweis der Befreiung von der Maskenpflicht vorbringen. Inwieweit derartige Erwägungen für eine Rechtfertigung ausreichen, ist in der Rechtsprechung bislang noch nicht abschließend geklärt.

Sofern im Einzelfall das AGG nicht zur Anwendung kommt (z. B. weil keine Behinderung im Sinne des AGG vorliegt, wegen der das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist), können sich die betroffenen Kunden unter Umständen mittelbar auf den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Grundgesetz (GG) berufen. Dieser gilt zwar unmittelbar nur im Verhältnis zwischen Staat und Bürger, kann aber auch in rein privatrechtlichen Rechtsbeziehungen eine sogenannte Drittwirkung entfalten. Auch bei Art. 3 GG ist entscheidend, ob ein sachlicher Differenzierungsgrund vorliegt.

Im Ergebnis kommt es bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Hausverbots ganz wesentlich auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Dabei stellen sich Abwägungsfragen, für deren Beantwortung die unabhängigen Zivilgerichte zuständig sind. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschale Beantwortung der aufgeworfenen Frage nicht möglich.

Die Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) sieht in § 1 Abs. 2 Nr. 2 vor, dass die Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft zu machen ist. Glaubhaftmachung bedeutet, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln – dies kann z. B. die Vorlage eines Attests sein – eine Überzeugung des Gegenübers dahingehend herbeigeführt wird, dass eine Befreiung von der Trageverpflichtung vorliegt. Die Beurteilung richtet sich nach den Umständen im konkreten Einzelfall.

Eine Glaubhaftmachung muss – zur Vermeidung eines entsprechenden Bußgelds – jedenfalls gegenüber den nach § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Kreisverwaltungsbehörden oder der Polizei erfolgen. Eine Glaubhaftmachung dürfte sich gegebenenfalls auch gegenüber dem jeweiligen Hausrechtsinhaber empfehlen, damit dieser vom Vorliegen eines Befreiungsgrundes ausgehen und dies bei seiner Entscheidung über die Gestattung des Zutritts berücksichtigen kann.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Entwicklung in vielen Einrichtungen der Pflege und der Behindertenhilfe, die aufgrund von Hygienevorschriften zur Vereinsamung der Bewohnerinnen und Bewohner führt, insbesondere wenn die Heimleitung sehr strikte Regelungen bis hin zu Ausgangssperren einführt (siehe z. B. Samerberger Nachrichten vom 10.09.2020, <https://www.samerbergernachrichten.de/corona-und-die-einsamkeit-in-den-pflegeheimen/> ), welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, gegen unverhältnismäßige, unwürdige und die Selbstbestimmung verletzende Regelungen vorzugehen und wie könnte die Heimaufsicht (Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht) hier tätig werden? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (SMGP) ist es ein Anliegen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung nicht sozial isoliert werden. Bei der den Maßnahmen zugrundeliegenden Abwägungsentscheidung wird daher dieser Aspekt im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung stets berücksichtigt. Die Maßnahmen der Staatsregierung aufgrund der Corona-Pandemie beruhen auf einer sorgfältigen Abwägungsentscheidung, wobei alle Interessen in die Entscheidungsfindung einfließen. Zudem werden alle einschränkenden Maßnahmen fortlaufend auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft und bei entsprechender Änderung der pandemischen Lage umgehend angepasst.

Aufgrund der Infektionslage konnten die Besuchsregelungen in den Einrichtungen nach § 4 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) mit Wirkung zum 29. Juni 2020 weiter geöffnet werden. Seitdem sind Besuche grundsätzlich wieder uneingeschränkt möglich. Nach wie vor gelten die Maskenpflicht sowie nach Möglichkeit die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Die Einrichtungen haben ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen. Hierfür hat das StMGP eine Handlungsempfehlung (Rahmenkonzept) für ein Besuchskonzept in Alten- und Pflegeheimen und stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbringen, veröffentlicht (Link: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-371/>).

Die Besuche können im Rahmen des Hausrechts der Einrichtung eingeschränkt werden. Dies setzt aber voraus, dass die Ausübung des Hausrechts unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung des Betriebs der stationären Einrichtung abzuwenden (Art. 5 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes – PfleWoqG).

Besteht der Verdacht, z. B. aufgrund einer Beschwerde, dass die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner zu weit eingeschränkt werden, kann die örtlich zuständige Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtung – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) nach Art. 11 Abs. 1 PfleWoqG eine anlassbezogene Prüfung durchführen. Stellt die FQA dabei fest, dass von dem Hausrecht in unzulässiger Weise Gebrauch gemacht wird, kann sie einen Mangel wegen unzulässiger Ausübung des Hausrechts nach Art. 5 PfleWoqG und wegen Nichtwahrung der Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 PfleWoqG feststellen. Werden die Ausgangsrechte unzulässig eingeschränkt, kommt die Feststellung eines Mangels wegen unzulässiger Freiheitsentziehung nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 PfleWoqG in Betracht.

Von den Besuchsrechten sind die Ausgangsrechte zu unterscheiden. Das Verlassen der Einrichtungen ist jederzeit und ohne Angabe eines Grundes möglich und zulässig, soweit keine individuelle Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes oder ein Gerichtsbeschluss vorliegt, die anderes vorsehen. Die Einrichtungen können veranlassen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner nach der Rückkehr in die Einrichtung ausreichende Hygienemaßnahmen einhalten.

Das StMGP steht in ständigem Austausch mit den Verbänden der Leistungserbringer, damit die Fragestellungen und Anliegen der Einrichtungsträger zeitnah besprochen werden können. Daneben werden die Verbände regelmäßig per E-Mail informiert, z. B. über Rechtsänderungen und Auslegungsfragen. Auch wurden die Verbände im April und erneut im Juni 2020 zum Umgang mit den Ausgangsrechten und zu freiheitsentziehenden Maßnahmen umfassend informiert.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) | Seit dem 08.08.2020 gilt in Bayern die Corona-Testpflicht für Reiserückkehrer aus Risikogebieten, deshalb frage ich die Staatsregierung (bitte jeweils nach Kalenderwoche geordnet angeben), wie viele Reiserückkehrer aus Risikogebieten gab es seit dem 08.08.2020 jeweils an den bayerischen Flughäfen (ausweislich der Angaben der Fluggesellschaften), wie viele SARS-CoV-2-Tests von Reiserückkehrern aus Risikogebieten wurden nach Flughafen geordnet durchgeführt und mit welcher Positiv-Rate bzw. Negativ-Rate auf das Coronavirus SARS-CoV-2? |  |

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Für die Flughäfen liegen die in den nachstehenden Tabellen genannten Daten vor. Personen, die bereits einen aktuellen Test bei Einreise vorlegen können, sind hierin nicht erfasst. Im Übrigen wurde durch die Etablierung der Testzentren auch im Sicherheitsbereich gewährleistet, dass alle Einreisenden, die unmittelbar aus einem Risikogebiet mit dem Flugzeug ankommen, zur Teststation geleitet werden.

Passagiere, die bereits einen Test aus dem Ausland, der nicht älter ist als 48 Stunden, mitgeführt haben (oder jetzt mitbringen), wurden nicht getestet. Auch gab es Testverweigerer, die nicht am Flughafen getestet wurden und sich entweder innerhalb von 72 Stunden testen lassen oder für 14 Tage in Quarantäne begeben mussten.

Die Positivraten je Kalenderwoche können den beigefügten Tabellen entnommen werden. Dabei ist anzumerken, dass sich die Positivrate immer auf die Testpersonen Gesamt, nicht allein aus Risikogebieten, bezieht. Eine Auswertung nach   
Risikogebieten ist nicht möglich.

Siehe Anlage\*)

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000006500/0000006690_Spitzer_Anlage.pdf) einsehbar.

1. [https://www.heise.de/news/Datenschuetzer-sehen-Microsoft-365-in-Behoerden-als-nicht-rechtskonform-an-4893604.html](https://www.heise.de/news/Datenschuetzer-sehen-Microsoft-365-in-Behoerden-als-nicht-rechtskonform-an-4893604.html%20) [↑](#footnote-ref-1)
2. § 2 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes, des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 256) [↑](#footnote-ref-2)
3. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article216113016/Maskenpflicht-und-wenig-Alkohol-Soeder-will-Weihnachtsmaerkte-zulassen.html> [↑](#footnote-ref-3)